



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 60. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 25. September 2019, 11:36 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stephan Brandner, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 7

Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner,
Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren

BT-Drucksache 19/8568

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]

Abg. Esther Dilcher [SPD]

Abg. Jens Maier [AfD]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



| | |
|--|-----------------|
| Teilnehmende Abgeordnete | Seite 3 |
| Sprechregister Abgeordnete | Seite 5 |
| Sprechregister Sachverständige | Seite 6 |
| Zusammenstellung der Stellungnahmen | Seite 27 |

**Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

| | Ordentliche Mitglieder | Unter- schrift | Stellvertretende Mitglieder | Unter- schrift |
|------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| CDU/CSU | Frieser, Michael | <input type="checkbox"/> | Amthor, Philipp | <input type="checkbox"/> |
| | Heil, Mechthild | <input type="checkbox"/> | Frei, Thorsten | <input type="checkbox"/> |
| | Heveling, Ansgar | <input type="checkbox"/> | Gutting, Olav | <input type="checkbox"/> |
| | Hirte, Dr. Heribert | <input type="checkbox"/> | Hauer, Matthias | <input type="checkbox"/> |
| | Hoffmann, Alexander | <input type="checkbox"/> | Launert, Dr. Silke | <input type="checkbox"/> |
| | Jung, Ingmar | <input type="checkbox"/> | Lindholz, Andrea | <input type="checkbox"/> |
| | Luczak, Dr. Jan-Marco | <input type="checkbox"/> | Maag, Karin | <input type="checkbox"/> |
| | Müller, Axel | <input checked="" type="checkbox"/> | Middelberg, Dr. Mathias | <input type="checkbox"/> |
| | Müller (Braunschweig), Carsten | <input type="checkbox"/> | Nicolaisen, Petra | <input type="checkbox"/> |
| | Sensburg, Dr. Patrick | <input type="checkbox"/> | Noll, Michaela | <input type="checkbox"/> |
| | Steineke, Sebastian | <input type="checkbox"/> | Schipanski, Tankred | <input type="checkbox"/> |
| | Ullrich, Dr. Volker | <input type="checkbox"/> | Thies, Hans-Jürgen | <input type="checkbox"/> |
| | Warken, Nina | <input type="checkbox"/> | Throm, Alexander | <input type="checkbox"/> |
| | Wellenreuther, Ingo | <input type="checkbox"/> | Vries, Kees de | <input type="checkbox"/> |
| | Winkelmeier-Becker, Elisabeth | <input checked="" type="checkbox"/> | Weisergerber, Dr. Anja | <input type="checkbox"/> |
| SPD | Brunner, Dr. Karl-Heinz | <input type="checkbox"/> | Esken, Saskia | <input type="checkbox"/> |
| | Budde, Katrin | <input type="checkbox"/> | Högl, Dr. Eva | <input type="checkbox"/> |
| | Dilcher, Esther | <input checked="" type="checkbox"/> | Lischka, Burkhard | <input type="checkbox"/> |
| | Fechner, Dr. Johannes | <input type="checkbox"/> | Miersch, Dr. Matthias | <input type="checkbox"/> |
| | Groß, Michael | <input type="checkbox"/> | Müller, Bettina | <input type="checkbox"/> |
| | Heidenblut, Dirk | <input type="checkbox"/> | Nissen, Ulli | <input type="checkbox"/> |
| | Post, Florian | <input type="checkbox"/> | Özdemir (Duisburg), Mahmut | <input type="checkbox"/> |
| | Scheer, Dr. Nina | <input type="checkbox"/> | Rix, Sönke | <input type="checkbox"/> |
| | Steffen, Sonja Amalie | <input type="checkbox"/> | Vogt, Ute | <input type="checkbox"/> |
| AfD | Brandner, Stephan | <input checked="" type="checkbox"/> | Curio, Dr. Gottfried | <input type="checkbox"/> |
| | Jacobi, Fabian | <input type="checkbox"/> | Hartwig, Dr. Roland | <input type="checkbox"/> |
| | Maier, Jens | <input checked="" type="checkbox"/> | Haug, Jochen | <input type="checkbox"/> |
| | Maier, Dr. Lothar | <input type="checkbox"/> | Seitz, Thomas | <input type="checkbox"/> |
| | Peterka, Tobias Matthias | <input type="checkbox"/> | Storch, Beatrix von | <input type="checkbox"/> |
| Reusch, Roman Johannes | <input type="checkbox"/> | Wirth, Dr. Christian | <input type="checkbox"/> | |
| FDP | Buschmann, Dr. Marco | <input type="checkbox"/> | Fricke, Otto | <input type="checkbox"/> |
| | Helling-Plahr, Katrin | <input checked="" type="checkbox"/> | Ihnen, Ulla | <input type="checkbox"/> |
| | Martens, Dr. Jürgen | <input type="checkbox"/> | Schinnenburg, Dr. Wieland | <input type="checkbox"/> |
| | Müller-Böhm, Roman | <input type="checkbox"/> | Skudelny, Judith | <input type="checkbox"/> |
| | Willkomm, Katharina | <input type="checkbox"/> | Thomae, Stephan | <input type="checkbox"/> |
| DIE LINKE. | Akbulut, Gökay | <input checked="" type="checkbox"/> | Jelpke, Ulla | <input type="checkbox"/> |
| | Mohamed Ali, Amira | <input type="checkbox"/> | Lay, Caren | <input type="checkbox"/> |
| | Movassat, Niema | <input type="checkbox"/> | Möhring, Cornelia | <input type="checkbox"/> |
| | Straetmanns, Friedrich | <input checked="" type="checkbox"/> | Renner, Martina | <input type="checkbox"/> |



| | Ordentliche Mitglieder | Unter- schrift | Stellvertretende Mitglieder | Unter- schrift |
|-----------------------------|--|---|---|--|
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |



Sprechregister Abgeordnete

| | Seite |
|---|--|
| Gökay Akbulut (DIE LINKE.) | 16 |
| Vorsitzender Stephan Brandner (AfD) | 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26 |
| Esther Dilcher (SPD) | 15, 16 |
| Katrin Helling-Plahr (FDP) | 16, 23 |
| Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 15, 22 |
| Jens Maier (AfD) | 15, 23 |
| Axel Müller (CDU/CSU) | 14, 23 |
| Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.) | 16, 23 |
| Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU) | 15, 23 |



Sprechregister Sachverständige

| | Seite |
|---|-------------------|
| Prof. Dr. iur. Rüdiger Ernst Vorsitzender Richter am Kammergericht Berlin 3. Zivilsenat – Senat für Familiensachen | 7, 21, 24 |
| Prof. Dr. Stefan Heilmann Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main 1. Senat für Familiensachen | 8, 21 |
| Johannes Hildebrandt Rechtsanwalt, Schwabach Fachanwalt für Familienrecht | 9, 19, 24 |
| Dr. Gudrun Lies-Benachib Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main 2. Senat für Familiensachen | 10, 19, 25 |
| Carsten Löbbert Bundessprecher der Neuen Richtervereinigung – Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V., Berlin Sprecher der Fachgruppe Familienrecht Präsident des Amtsgerichts Lübeck | 11, 18 |
| Joachim Lüblinghoff Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V. (DRB) Stellvertretender Vorsitzender Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm | 12, 17, 25 |
| Gerd Riedmeier Sprecher der Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV), Wasserburg am Inn | 13, 17, 25 |
| Dr. Jürgen Schmid Richter am Amtsgericht München | 13, 16, 26 |



Der Vorsitzende **Stephan Brandner**: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zur 60. Sitzung unseres Ausschusses. Die 59. Sitzung hat vor einer guten halben Stunde geendet; wir haben einmal durchgelüftet, ein bisschen aufgeräumt und jetzt gehen wir ganz aufgeräumt in diese Anhörung. Ich begrüße herzlich die Kollegen Abgeordnete, ich begrüße sehr herzlich die acht Sachverständigen. Ein neunter Sachverständiger war vorgesehen, musste aber leider krankheitsbedingt absagen. Von Ihnen allen liegen auch schriftliche Stellungnahmen vor, so dass wir uns vorbereiten konnten. Ich begrüße herzlich die Besucher auf der Tribüne und nicht zuletzt natürlich die Bundesregierung. Es geht heute um eine öffentliche Anhörung. Wir haben dazu mit Datum vom 19. September 2019 eingeladen. Wir können wie in der Tagesordnung vorgesehen verfahren? Ich sehe keinen Widerspruch. Es geht um einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren. Da dachte ich gleich, wir müssen vielleicht auch mal von Politikerinnen und Politikern sprechen – das ist ein anderes Thema, dazu kommen wir dann auch mal, der Eine oder Andere bildet sich auch fort.

Es wird eine Tonbandaufzeichnung von der Veranstaltung gemacht. Darauf fußend wird dann ein Wortprotokoll gefertigt – so dass Sie sich genau überlegen müssen, was Sie sagen; das wird für die Ewigkeit festgehalten. An die Besucher auf der Tribüne: Es ist eine öffentliche Anhörung, gleichwohl bitte von oben keine Fotos machen, keine Beifalls- oder Missfallenskundgebungen und auch keine Übertragungen nach draußen. Wenn Sie hier stören, ist das eine Ordnungswidrigkeit – und wenn Sie Pech haben, sogar eine Straftat, die von Amts wegen verfolgt wird. Soweit ein bisschen Angst gemacht! Aber Sie sehen – soweit ich sehen kann – alle vernünftig aus. Da habe ich keine Sorgen, dass da oben etwas aus dem Ruder laufen sollte. Wir machen das wie üblich: Die Sachverständigen haben jeweils die Möglichkeit, eine Eingangsstellungnahme von vier Minuten abzugeben. Kein Zwang, Sie können auch gerne kürzer! Da oben läuft eine Uhr rückwärts. Nach 3:30 Minuten gongt es. Wenn die Uhr auf null steht, gibt es nochmal einen Gong, und dann wird die Uhrzeit rot. Es wäre schön,

wenn Sie dann Ihren Satz zu Ende führen könnten. Wir machen das Ganze alphabetisch: Die Eingangsstellungnahmen beginnen bei Herrn Professor Dr. Ernst und enden bei Herrn Dr. Schmid. Nach den Eingangsstellungnahmen schließen sich eine oder mehrere Fragerunden durch die Abgeordneten an. Wir sammeln die Fragen, die dann nach der jeweiligen Fragerunde im Block beantwortet werden. Dann geht es alphabetisch rückwärts. Bei der zweiten Fragerunde geht es wieder so herum – und dann schauen wir mal, wie weit wir kommen. Wir müssen um 13:00 Uhr Schluss machen, weil um 13:00 Uhr das Plenum anfängt und es ein Verbot gibt, parallel zu dieser Plenumsveranstaltung – zur Regierungsbefragung – Ausschusssitzungen durchzuführen. Um 13:00 Uhr sollte spätestens Schluss sein. Gibt es Fragen? Habe ich irgendetwas vergessen? Nein? Dann starten wir. Herr Prof. Dr. Ernst, bitte schön, Sie können beginnen.

SV Prof. Dr. Rüdiger Ernst: Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich sehe zum heute aufgerufenen Thema vordringlichen Handlungsbedarf in Kindschaftssachen. Die Verwirklichung von Kinderrechten braucht eine flankierende Stärkung im sogenannten einfachen Recht – in der Gerichtsverfassung, in der Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere beim Zugang zum Bundesgerichtshof und in der Qualifikation der Familienrichterinnen und Familienrichter. Kindschaftssachen haben für viele Kinder existenzielle Bedeutung und wirken sich auf das ganze Leben aus. Es droht oft eine Grundrechtsverletzung in beiden Richtungen. Insbesondere bei Kindschaftssachen kann es ein Zuviel des staatlichen Eingriffs und ein Zuwenig des staatlichen Eingriffs geben. Wir haben es mit einer komplexen Bearbeitungstiefe in psychosozialer und grundrechtlicher Hinsicht zu tun, dem Bedarf einer hochprofessionellen und zeitnahen Ausgestaltung des Verfahrens. Deshalb plädiere ich nachdrücklich dafür, auch in erster Instanz schon das Sechs-Augen- und –Ohrenprinzip einzuführen. Dieses Sechs-Augen- und Ohrenprinzip gibt es in unserer Rechtsordnung an vielen Stellen, im Arbeitsgericht, im Verwaltungsgericht, in der Strafergerichtsbarkeit und auch beim Landgericht, in erster Instanz. Das sollte, wenn es um minderjährige Kinder geht, genauso gestaltet werden. Ich bin allerdings für



drei Berufsrichter und nicht für die Beteiligung von Laienrichtern – die Begründung kann ich nachschieben. Es dürfte insoweit auch keine Probleme bei kleineren Amtsgerichten geben. Der Zugang zum Bundesgerichtshof muss eröffnet werden, wenn es um Kinderrechte geht. Der potenzielle Zugang zum Bundesgerichtshof stärkt die Bedeutung dieser Verfahren und hat auch schon Rückwirkung auf die Gestaltung in erster und zweiter Instanz. Die Eingriffsintensität bei Kindschaftssachen ist vergleichbar mit der in Vermögenspositionen, Freiheitsrechten und zum Beispiel auch Betreuungssachen. Was die Fortbildung und Qualifikation der Richterinnen und Richter angeht, tut der Staat bisher deutlich zu wenig. Wenn die Richterinnen und Richter im familienrechtlichen Dezernat beginnen, sind sie kindschaftsrechtliche Laien, sind sie familienrechtliche Laien. Das Erkennen der Bedürfnisse des Kindes, das Erkennen verborgener Schäden des Kindes haben die Kolleginnen und Kollegen nie gelernt. Deswegen schlage ich vor, dass ein E-Learning-Angebot eingeführt wird. Das ist niedrigschwellig und mit wenig Zeit- und Reiseaufwand verbunden. Es gibt einen Pool an Fortbilderinnen und Fortbildern, und es ist technisch einfach zu machen. Dafür sollten die Kolleginnen und Kollegen, wenn sie ein familienrechtliches Dezernat übernehmen, eine gewisse Zeit, zum Beispiel drei Monate, teilweise vom Dienst freigestellt werden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Ernst. Herr Heilmann, bitte schön.

SV Prof. Dr. Stefan Heilmann: Sehr geehrte Damen und Herren, auch ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Der Bundestag hat sich in der Vergangenheit schon mehrfach mit der Problematik der Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren befasst; eine konkrete Umsetzung durch entsprechende Gesetze ist jedoch bisher nicht erfolgt. Es ist deswegen sehr zu begrüßen, dass der Bundestag sich erneut dieser Thematik annimmt. Denn familiengerichtliche Fehleinschätzungen, wie zum Beispiel im tragischen Fall des mehrfach misshandelten Jungen in Staufen, erfahren zu Recht breite – bundesweite – Aufmerksamkeit. Und erstmals war dies ein Fall, in dem auch die

Familienrichterschaft und die Qualität ihrer Arbeit Teil der medialen Aufmerksamkeit geworden ist. Es ist dringend geboten, die Risiken fehlerhafter Verfahrensführung und falscher gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts – damit meine ich nicht nur den Kinderschutz, sondern alle Bereiche des Sorge- und Umgangsrechts – zu minimieren. Aus meiner Sicht ist die Gesellschaft dies Kindern und Eltern schuldig. Derzeit ist es noch möglich, dass nach einjähriger Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft die Versetzung in ein familienrichterliches Dezernat mit seinen hochkomplexen Verfahren, mit seinen hoch emotionalen Anhörungen und auch mit der Notwendigkeit der Anhörung traumatisierter Kinder, die hohe Anforderungen stellt, stattfindet. Aus meiner Sicht ist es im höchsten Maße bedenklich, dass es möglich ist, ohne jegliche Vorbildung in diesem Bereich tätig zu sein. Ministerien, Landesjustizverwaltungen und Gerichtspräsidenten sehen hierin häufig kein Problem. Dem Gebiet des Familienrechts wird insgesamt von innen und von außen häufig mit – das muss man so deutlich sagen – Arroganz und Selbstüberschätzung begegnet. Der Zivilprozess gilt als besonders anspruchsvoll, und es ist immer noch der vermeintlich auf jedem Rechtsgebiet gleichermaßen und ohne Qualitätsverlust einsetzbare Einheitsjurist mit einer großen Verwendungsbreite, der als Idealbild des Richters angesehen wird. Diese Überlegung ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Es hilft auch nicht weiter, sich mit dem Gedanken zu beruhigen, man könne ja ein Sachverständigengutachten einholen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens führt in der Regel zu einer Verfahrensverzögerung von ungefähr neun Monaten. Das müssen Sie sich so vorstellen: Dass ein Säugling zu Unrecht aus einer Familie herausgenommen wird und Sie überlegen sich, ein Gutachten einzuholen – dann kann dies bedeuten, dass in dieser Zeit erhebliche Nachteile sowohl für das Kind als auch für seine Eltern entstehen können. Lassen Sie mich noch kurz zu drei Aspekten aus dem Antrag kommen. Ein Aspekt ist die Frage, ob die Eingangsvoraussetzungen erhöht werden sollen. Das hatte ich bereits 2016 hier im Rechtsausschuss vorgeschlagen. Das wurde letztlich auch einstimmig vom Bundestag so verabschiedet. Ich halte den Vorschlag weiterhin aufrecht. Soweit dem entgegengehalten worden ist, dass die



Regelung für den Insolvenzrichter, an die das angelehnt worden ist, sich nicht bewährt hätte, fehlt es bereits an einer hinreichenden Evaluierung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Unbeschadet dessen ist klar, dass die Länder sich dem verschließen wollen, weil es zu einem erhöhten personellen und gerichtsorganisatorischen Aufwand führt. Das kann jedoch nicht Leitbild von Qualität und Rechtsstaatlichkeit sein. Hinsichtlich der Gerichtsbesetzung bin ich der Auffassung, dass eine Dreier-Besetzung nicht geboten ist. Es könnte vielmehr – und ich habe einen konkreten Vorschlag in der schriftlichen Stellungnahme gemacht – eine Änderung des Familiengerichts dergestalt erfolgen, dass man sicherstellt, dass jedenfalls beim Oberlandesgericht in bestimmten Kindschaftsverfahren im Dreier-Prinzip entschieden wird. Der nächste Aspekt, auf den ich aufmerksam machen möchte, sind Qualitätsstandards bei Verfahrensbeiständen. Hier bedarf es dringend einer Änderung der gesetzlichen Regelung, auch hinsichtlich der Frage der Auswahl der Verfahrensbeistände. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Heilmann, Danke auch Ihnen. Herr Hildebrandt ist der Nächste. Bitte schön.

SV Johannes Hildebrandt: Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich sehr für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme – eine Stellungnahme aus anwaltlicher Sicht. Ich beschäftige mich seit vielen Jahren ausschließlich mit strittigen bis hochstrittigen Kindschaftssachen – Sorgerechts- und Umgangssachen und Kinderschutzfällen. Ich bin in der Fachanwaltsfortbildung tätig. Meine Erfahrungen und die meiner Kollegen sind: Zahlreiche dieser Fälle, von denen wir sprechen, enden ohne Not mit katastrophalen Fehlentscheidungen und Fehlentwicklungen, mit verheerenden Folgen für das Leben von Kindern, Eltern und Jugendlichen. Das betrifft sowohl Über- als auch Unterreaktionen des Staates. Dazu kommt ein massiver Vertrauensverlust der Bevölkerung gegenüber Justiz und Jugendamt. Deswegen ist eine gesetzgeberische Reform, die Sie hier anpacken, aus meiner Sicht außerordentlich begrüßenswert und wichtig. Die Reform muss aber tiefgreifender sein als bis jetzt vorgeschlagen. In vielen dieser Fälle hat der

Familienrichter faktisch seine richterliche Unabhängigkeit bereits verloren. Die richterliche Unabhängigkeit ist verloren, wenn der Richter oder die Richterin abhängig ist von fremden Bewertungen. Fremde Bewertungen wallen in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten zu tsunamiartig in das Verfahren: Vater, Mutter, Jugendamt, Sachverständige und Verfahrensbeistand – jeder bringt seine Bewertungen, Einschätzungen und Privatmeinungen in dieses Verfahren hinein. Wenn da der Richter nicht aufpasst wie ein Luchs, wird er von dieser Welle davongetragen und verliert seine verfassungsmäßig vorgegebene Unabhängigkeit. Woran liegt das? Wir haben es in diesen Fällen nicht mit überschaubaren Sachverhalten zu tun, wie zum Beispiel die Frage: Ist XY am soundsovielten mehr als 30 km/h innerorts zu schnell gefahren? Sondern es geht um jahrelang andauernde hoch konflikthafte Familiengeschichten, Ehe- und Beziehungsgeschichten und komplexe Jugendhilfeverläufe. Wie will ich da zu einem zutreffenden tatsächlichen Sachverhalt gelangen, wenn ich ihn nicht feststelle? Ein solcher Sachverhalt, wenn man ihn feststellt, hätte den Umfang eines Romans in der Größenordnung der Buddenbrooks. Und weil dieser Berg von Sachverhalten so hoch ist, besteht die Gefahr und ist die Neigung von Familienrichtern leider gegeben, sich den Einschätzungen verfahrensfremder oder verfahrensferner Leute zu überlassen – namentlich: Jugendamt, Sachverständige und leider auch Verfahrensbeistand. Das Familiengericht muss also seine Unabhängigkeit wiedergewinnen und gegen Angriffe absichern – aus meiner Sicht in folgende Richtungen: Gegenüber dem Jugendamt: Berichte und Zuarbeiten müssen kritisch geprüft und notfalls zurückgewiesen werden. Gegenüber Gutachten: Gutachten müssen kritisch geprüft, dem Sachverständigen muss der Sachverhalt vorgegeben werden – es kann nicht sein, dass der Sachverständige überhaupt erst den Sachverhalt ermittelt. Gegenüber dem Verfahrensbeistand: Dies ist ein wesentlicher Baustein dieser Reform. Ich habe es satt, dass Verfahrensbeistände den Minigutachter spielen und ihre persönliche Einschätzungen in das Verfahren einbringen, statt dass sie tun, wofür sie bezahlt werden, nämlich den Willen des Kindes zu erforschen und aus Sicht der Kinderrechte aktiv zu werden – sowohl



in Bezug auf den Staat und das Familiengericht als auch in Bezug auf die Eltern, damit die wieder in den Stand gesetzt werden, ihre Erziehungsverantwortung zu übernehmen. Das wäre der Job von Verfahrensbeiständen. Deswegen bin ich für all diese Regelungen offen, aber sie gehen meiner Meinung nach längst nicht weit genug. Einzelheiten in meiner Stellungnahme.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Hildebrandt. Frau Lies-Benachib.

SVe **Dr. Gudrun Lies-Benachib**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme ausführlich zu den Vorschlägen im Antrag Stellung genommen. Hier nun zwei wichtige Aspekte daraus im Zeitraffer.

Erstens: Fortbildung ist im Familiengericht Ausbildung. Familienrecht wird in der gesamten Juristenausbildung eher stiefmütterlich, als Randgebiet, behandelt, obwohl hier im Jahresschnitt 600.000 Gerichtsverfahren stattfinden. Die Wahrscheinlichkeit, familienrechtliche Fragen im ersten oder zweiten juristischen Staatsexamen beantworten zu müssen, ist derart gering, dass Jurastudenten und Referendare das Familienrecht beim Lernen oft gänzlich aussparen, deswegen fehlen am Ende dieser Ausbildung selbst Grundkenntnisse im Familienrecht. Aktuell werden im Familiengericht daher bis in die zweite und dritte Instanz Volljuristen eingesetzt, die während ihrer gesamten Ausbildung und Laufbahn keinerlei familienrechtliche Kenntnisse erworben haben. All diese Kollegen müssen sich das notwendige Fachwissen während des Jobs - „Training on the Job“ - erstmalig aneignen. Das gilt nicht nur für die im Antrag zu Recht hervorgehobenen Kindschaftssachen, sondern auch für die Fragen um die finanziellen Grundlagen von Familien. Hier sind insbesondere das Unterhaltsrecht und das Versorgungsausgleichsrecht zu nennen, wo es oft um Streitigkeiten über mehr als 100.000 Euro geht. Weil das so ist, sollten Kollegen künftig vor der ersten Befassung mit familienrechtlichen Entscheidungen Grundkenntnisse vermittelt werden. Ständige, auch interdisziplinäre, Fortbildung müsste dazu kommen und sollte verpflichtend für die Richter festgeschrieben werden. Das ist für die Familienrichter kein Problem. Die fast neunzigprozentige Auslastung

der angebotenen Fortbildungen zeigt eindrucksvoll die bestehende Fortbildungsbereitschaft. Richter bekämen mit der Fortbildungspflicht jedoch ein Mittel an die Hand, bei der Justizverwaltung ein breiteres Fortbildungsangebot und die zeitgleich nötige Entlastung im Dezernat einfordern zu können.

Zweitens: Wie erhalten wir die gewonnenen Fähigkeiten? Nach meinem Dafürhalten am besten, indem die Familiengerichtsbarkeit eigene Fachgerichtsbarkeit wird. Gute Einarbeitung und regelmäßige Fortbildung kosten viel Geld. Die mit dem Finanzaufwand verbundene Hoffnung, dass die Familiengerichte professioneller und damit besser werden, wird sich kaum erfüllen, wenn die Familiengerichte unselbständiger Teil der ordentlichen Justiz bleiben. Selbst die wenigen familienrechtlich interessierten Jurastudenten können kaum das Berufsziel Familienrichter verfolgen. In der ordentlichen Justiz ist es von kaum planbaren Zufällen abhängig, ob Sie bei einem Landgericht oder Amtsgericht eingesetzt werden und dort jemals Familiensachen bearbeiten dürfen. Die Geschäftsverteilung durch Präsidien schafft zudem oft Teildezernate. Deswegen sind in den vielversprechend „Familiengericht“ genannten Abteilungen der Amtsgerichte zu oft Kollegen tätig, die gleichzeitig Straf- und Zivilsachen bearbeiten. Dazu kommt die unausweichliche Fluktuation in der Besetzung der Familiengerichte, etwa bei Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungszeit oder Beförderung. Solange der sofort erforderliche Ersatz für eine ausgefallene Familienrichterin in den Reihen der Straf- und Zivilrichter gesucht werden muss, werden Familien in Deutschland erst- und zweitinstanzlich erleben, dass sie mit ihrem Fall vor fachlich unerfahrenen Richtern landen. Die Schaffung eines Personalpools bei spezialisierten Gerichten könnte hier Sicherheit für eine qualifizierte Dezernatsnachfolge bieten. Viele Präsidien besetzen die Familienabteilungen mit fähigen, einsatzbereiten Richtern, und ich habe in den rund zwölf Jahren meiner Tätigkeit in der zweiten Instanz auch sehr viel gute Arbeit gesehen. Wir müssen die Kritik aus den Reihen der anderen Professionen jedoch ernst nehmen. Es gibt strukturelle, fachliche Mängel. Es sollte ein Anliegen der Gerichtsverfassung sein, verbindlich Strukturen vorzugeben, um eine gute Fachlichkeit zu gewährleisten. Fazit: Die Ideen im vorliegen-



den Antrag sind gut, wären jedoch mit der Schaffung eines eigenen Gerichtszweigs besser umzusetzen. Es ist fiskalisch ineffizient, Fortbildungspflichten für Kolleginnen im Familienrecht festzuschreiben, die gleichzeitig im Strafrecht fortgebildet werden müssen. Die sinnvolle Einrichtung eines Kammerprinzips wäre kein Fremdkörper und die notwendige Vernetzung wäre damit fast garantiert. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke auch Ihnen. Herr Löbbert, Sie haben das Wort.

SV Carsten Löbbert: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, stellen Sie sich vor, Sie befinden sich in einer Klinik, am Vorabend einer geplanten Operation. Der Narkosearzt kommt zum Vorgespräch und erklärt Ihnen dann: Der eigentlich vorgesehene Operateur, der die Operation durchführen sollte, sei leider verhindert, der hätte woanders eingesetzt werden müssen. Aber man habe einen fähigen jungen Arzt gefunden, der ein gutes Studium hingelegt hat. Er hätte bisher bei den Internisten gearbeitet – aber der werde jetzt operieren, das wird schon gut gehen. Wenn Sie dann den Impuls verspüren, die Klinik fluchtartig zu verlassen, ist das wahrscheinlich sehr weise. Wenn es darum geht, ob Ihr Kind bei Ihnen aufwächst oder nicht, können Sie nicht fluchtartig den Gerichtssaal verlassen, da müssen Sie mit der Richterperson vorliebnehmen, die vor Ihnen sitzt. Da ist nicht sichergestellt, dass Sie einen Fachrichter haben, wie Sie vielleicht einen Facharzt erwarten würden. Wenn man einen Familienrichter sucht, der ein Familiendezernat übernehmen soll, muss man oft lange mit den Kollegen reden. Die Situation ist so, wie meine Vorredner das geschildert haben: sehr schwierig. Viele Personen wollen nicht. Wenn man dann eine Person überredet hat – schließlich werden Personen Familienrichter, die vorher nichts damit zu tun hatten, die vielleicht auch keine besondere Neigung dafür verspürt haben und die entweder, wenn Sie Glück haben, Feuer fangen und sich dann fortbilden und sich einarbeiten oder, wenn Sie Pech haben, nach drei, vier Jahren sagen: Jetzt ist aber gut, jetzt will ich wieder raus. Es kommt hinzu: Wenn Sie dann jemanden gefunden haben, der Familienrichter wird, dann ist für Präsidien und Gerichtsverwaltung häufig das Problem

erledigt, alle gehen fröhlich ihren Geschäften nach. Ob der Richter sich einarbeitet, wie er sich einarbeitet, ob er sich mit den Vorschriften befasst, ob er sich auch mit allen anderen Dingen befasst, wird nicht überprüft. Wird auch nicht mehr unterstützt! Es ist letztlich Sache eines jeden Richters selbst, ob er dies tut oder nicht. Dass dieses System, das es nirgendwo sonst in vergleichbar sensiblen Bereichen gäbe – dass dieses System so lange gutgeht, ist, glaube ich, allein deswegen so, weil es doch sehr viele Kolleginnen und Kollegen gibt, die bereit sind, die umfangreiche Einarbeitung und die Beschäftigung mit den nichtjuristischen Themen auf sich zu nehmen. Aber wie es häufig ist: Diejenigen, die Fortbildung am dringendsten nötig hätten, nehmen sie nicht wahr. Und es gibt derzeit keine Möglichkeit, dies in irgendeiner Form zu unterstützen. Was muss sich ändern? Eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richter ist eine Selbstverständlichkeit, die kann man gerne ins Richtergesetz aufnehmen, verbunden mit einem Fortbildungsanspruch. Das wird aber aus unserer Sicht nicht wirklich etwas ändern. Etwas ändern wird sich, wenn vier Dinge umgesetzt werden: Das eine ist die Formulierung von klaren Eingangsvoraussetzung mit nachgewiesenen Kenntnissen auch in den nichtjuristischen Themengebieten. Das zweite ist die Formulierung klarer Qualitätssicherungsmaßnahmen für die dann fort- und weitergebildeten Richter. Man braucht kontinuierliche Fort- und Weiterbildung, man braucht Supervisionen, man braucht Intervision – und solche Dinge mehr. Das dritte, und das ist entscheidend, man braucht klare Rechtsfolgen, wenn diese Dinge nicht erfüllt werden. Es muss so sein, dass eine Richterin, ein Richter kein gesetzlicher Familienrichter sein kann, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Erst diese harte Konsequenz wird dazu führen, dass Justizverwaltungen und Präsidien das umsetzen. Und viertens: Man braucht ein gutes und passgenaues Fortbildungs- und Qualitätssicherungssystem, das diese Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen dann auch umsetzen kann. Aus unserer Sicht würde sich anbieten, im Zusammenhang mit der Richterakademie – vielleicht mit einem wissenschaftlichen Lehrstuhl verbunden – ein modulares System aufzubauen, bei dem man bestimmte Fortbildungsmodule vorsieht, von



denen einige zwingend vor der Übernahme der Tätigkeit wahrgenommen werden müssen und andere dann danach, innerhalb einer festgelegten Zeit. Dann wird sich, glaube ich, etwas ändern. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Löbbert. Herr Lüblinghoff, bitte schön.

SV Joachim Lüblinghoff: Zunächst freut es mich ganz außerordentlich, dass die einstimmige Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages von Juli 2016 umgesetzt wird, mit mehreren Punkten, die dort angesprochen sind. Einmal: die Fortbildungspflicht. Da ist meine Auffassung – auch die Auffassung des Deutschen Richterbundes –, dass diese Fortbildungspflicht besteht. Sie ist eine Selbstverständlichkeit und sie ergibt sich zwingend aus dem Eid, sowohl des Bundes als auch der Länder. Da steht drin, dass der Richter sein Richteramt nach bestem Wissen ausübt. Sie müssen dazu wissen, dieser Eid wird zu Beginn geleistet, nachdem man eingestellt worden ist, und dieser Eid ist ein so hartes Kriterium, dass, wer den Eid nicht leistet, zwingend als Richter zu entlassen ist. Deswegen ist das nicht nur eine Floskel, sondern etwas ganz Wichtiges. Deswegen wehren wir uns auch überhaupt nicht dagegen, dass man diese Pflicht nun gesetzlich normiert – aber nicht nur als Pflicht, sondern dann bitte auch als Recht auf Fortbildung – und bei Kostenübernahme durch den Dienstherrn. Ich bin in meiner Vorbereitung ganz erstaunt gewesen, dass es immer noch Bundesländer gibt, die diese Kosten nicht übernehmen – deswegen ist das für uns ganz wichtig. Viele Länder haben eine solche Regelung, für fast die Hälfte der Richter ist das in den Ländern geregelt: Nordrhein-Westfalen hat es geregelt, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt haben es geregelt, Hamburg steht kurz davor, das zu regeln. Ob man es, wie vorgeschlagen, in §43a des Deutschen Richtergesetzes so aufnimmt – konkurrierende Gesetzgebung mag dahinstehen, Sie kennen die verschiedenen Argumente. Wenn man es dort regeln würde, würde es jedenfalls für Bundesrichter gelten, und ich gehe davon aus, dass die Länder eine gleichrangige Regelung ebenfalls so umsetzen würden.

Was für uns ganz wichtig ist, ist die Unterstützung der Fortbildung an der Deutschen Richter-

akademie. Sie müssen dazu wissen, dass beide Akademie-Standorte, in Trier und Wustrau, eine Auslastungsquote von über 90 Prozent haben. Es wird nachgefragt, zum Teil steht die Finanzierung des Bundesanteils in Frage. Das ist für mich Kleinkrämerei! Da müsste man sehen, dass man das finanziell insgesamt wieder so ausstattet, wie es sich gehört. Die Richterakademie ist ja vor vielen Jahren auf Initiative eines damaligen Justizministers und späteren Bundespräsidenten initiiert worden. Das System hat sich bewährt.

Vor einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) kann ich nur warnen. Ich kann Ihnen dazu sagen: Wo man es gemacht hat, mit den Insolvenzrichtern – wenn Sie mit den Praktikern sprechen, ohne eine konkrete weitere Evaluation durchzuführen – sämtliche Praktiker sagen Ihnen dazu: Dieses System hat sich nicht bewährt. Wenn wir es hier für die Familienrichter machen würden – ich habe dafür volles Verständnis, aber nicht mit dieser Regelung, als Einzellösung ins GVG. Was dann passieren wird: Die Betreuungsrichter kommen nach, andere Richter kommen nach, dann kommen die Arzthaftungsrechtler nach, dann kommen die Baurechtler nach und am Schluss stellen wir fest: Die Einzigen, für die wir nichts geregelt haben, sind vielleicht die Mitglieder eines Schwurgerichts. Dass das der bedeutendste Eingriff sein kann, ist eine Selbstverständlichkeit. Deswegen: Vorsicht vor einer Änderung des GVG.

Das Einzelrichterprinzip kann meines Erachtens so bleiben. Wir haben schlichtweg nicht die Ressourcen, um das anders umzusetzen. Die Nichtzulassungsbeschwerde: Ob Sie es umsetzen – das ist eine höchst schwierige Frage. Es ist ganz klar: Die Nichtzulassungsbeschwerde für einige Bereiche – damit konnten Sie früher zum Bundesgerichtshof – Darlehen unter Verwandten. Das geht jetzt nicht mehr. Auf der anderen Seite: Das Kindschaftsrecht, das jetzt vor dem Oberlandesgericht (OLG) endet, hat einen großen Vorteil: Sie müssen dazu wissen, 90 Prozent der Verfahren werden vor den OLGs vergleichsweise erledigt. Beschleunigung steht im Vordergrund. Wenn die Möglichkeit bestehen würde, weiter zum Bundesgerichtshof zu gehen: Ich sage Ihnen, das würde gemacht, und gerade diese Verfahren würden sich in die Länge ziehen. Deswegen sind das zwei Seiten einer Medaille – aber das ist ja



nicht meine Sache, diese Sache zu entscheiden. Den Ball müssten wir dann zurückspielen! Schönen Dank.

Der **Vorsitzende**: Das ist die deutsche Sprache: Da sind Sätze mit sehr viel Kommata möglich, wie wir mitbekommen haben. Herr Riedmeier, bitte schön.

SV **Gerd Riedmeier**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich im Namen der Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter für die Einladung zur Anhörung. Die Teilnahme von Väternverbänden am politischen Prozess ist in Deutschland – wie Sie wissen – nicht selbstverständlich. Besonderer Dank geht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die mit ihrem Antrag den großen Reformbedarf im deutschen Familienrecht dokumentieren. Und sie kritisieren zu Recht den von der Bundesregierung zu verantwortenden Zeitverzug. Deutschland ist zwanzig Jahre in Verzug. Andere westliche Länder sind viel weiter und wir stellen die Frage: Weshalb werden bewährte Regelungen in der Bundespolitik nicht diskutiert?

Inhaltlich gehen uns die Reformvorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit verpflichtenden Fortbildungen nicht weit genug. Lassen Sie mich, um die Vorschläge des Antrags zu prüfen, kurz die aus unserer Sicht im Familienrecht bestehenden Defizite aufzeigen. Erstens: Es fehlen im Familienrecht zeitgemäße und partnerschaftliche Regelungen für Trennungsfamilien. Zweitens: Eine bundeseinheitliche Rechtsprechung ist für Familienverfahren so gut wie nicht erkennbar; die Beschlüsse fallen je nach OLG-Bezirk – gelinde gesagt – uneinheitlich aus. So entsteht bei den Betroffenen der Eindruck von Zufälligkeit, ja, von Willkürlichkeit. Drittens: Die laut Verfassung vorgeschriebene Gleichbehandlung der Geschlechter sowie die Gleichbehandlung der Eltern sind für Trennungsfamilien nicht erkennbar. Anstelle dessen existieren Priorisierung und rechtliche Besserstellung des Elternteils, der zeitlich mehr betreut. Es werden „Gewinnereltern“ und „Verlierereltern“ produziert. Der „gute“ Elternteil erhält die Kinder und die finanziellen Transferleistungen. Der zweite Elternteil, der „schlechte“, wird zum Zahl- und Besuchselternteil degradiert. Viertens: Die

Familiengerichte delegieren Einschätzungen und Stellungnahmen an Jugendämter und Gutachter. Das bedeutet, die Beschlussfassung wird faktisch durch Dritte vorgenommen. Letzter Punkt der Kritik: Das deutsche Familienrecht ist mit hauptverantwortlich für den Fakt, dass 40 Prozent der Kinder in Nachtrennungsfamilien vollständigen Kontaktabbruch zu einem Elternteil erleiden, zumeist zu ihren Vätern. Vor diesem Hintergrund fragen wir, ob mit verpflichtender Fortbildung der Familienrichter die nötigen Verbesserungen im Familienrecht erreicht werden können. Wir meinen: Nein. Nötig sind grundsätzliche Veränderungen im Familienrecht, im Sinne von: Beide betreuen und beide bezahlen – natürlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beide Eltern. Die Beteiligung von gerichtsnahen Professionen ist aus unserer Sicht zurückzufahren, zugunsten von verpflichtender Mediation vor Beginn des Familienverfahrens, wie in anderen westlichen Ländern bewährt. Auch ist der Wegzug eines Elternteils mit den Kindern nach außerhalb des Schulbezirks mit dem Verlust des Sorgerechts zu sanktionieren, wie in vielen westlichen Ländern üblich. Vor diesem Hintergrund greift aus unserer Sicht der aktuelle Antrag zu kurz. Die Familiengerichte benötigen andere Werkzeuge, andere Gesetze. Eine Fortbildungspflicht für Richter, Gutachter, Jugendamt und Verfahrensbeistände alleine kann dies nicht leisten. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Herr Riedmeier, vielen Dank. Herr Schmid, bitte schön.

SV **Dr. Jürgen Schmid**: Sehr geehrter Herr Brandner, sehr geehrte Damen und Herren, erstmal danke für die Einladung. Ich bin hier für die Erinstanz. Ich bin seit 20 Jahren am Familiengericht in München und ich nehme Bezug auf meine schriftliche Stellungnahme und werde nur zwei Punkte intensiver herausstellen. Zum einen unter Ziffer II 3e) des Antrags – ob Kinder den Verfahrensbeistand ablehnen können sollen. Davor würde ich wirklich warnen, weil wir das in den Fällen, die wir am Familiengericht haben, sehen – bei Eltern, die gefährden, und bei Hochkonfliktfamilien – dass die Rechtsmittel, die wir jetzt haben, eigentlich schon zu viel sind. Gerade im Familienrecht sollte der Rechtsfrieden



schneller einkehren. Und Hochkonflikteltern oder auch die, die gefährdende Sachen machen, werden jede Schleife nutzen, die wir ihnen geben. Was – auch eine Erfahrung – sicher ist, ist, dass dann auf die Kinder entsprechender Druck durch die Eltern ausgeübt wird, dass die den Verfahrensbeistand ablehnen und die Eltern das dann über den Umweg der Kinder erreichen. Die Familienrichterkollegen treffen, wie gesagt, auf eine Spezialmaterie, die sie vom Studium oder von der Referendarzeit eher nicht kennen. Die Fallzahlen sind hoch. Viele Sachen pressieren, ununterbrochen gibt es einstweilige Anordnungen bei uns im Familiengericht, und dann hat man es, wie gesagt, zum Teil mit unkooperativen Eltern und teilweise auch mit psychisch auffälligen Eltern zu tun. Deswegen würde ich, wie gesagt, eher dafür plädieren, nicht noch zusätzliche Rechtsmittel einzuführen. Das Zweite wäre zu Ziffer II 2, 2. Absatz – ob man das Kammerprinzip in die Kindeswohlgefährdungsverfahren einführen sollte oder nicht. Ich glaube, dass das Problem in den Kindeswohlgefährdungsverfahren weniger ist, ob man sich noch mit zwei Kollegen beraten kann oder nicht. Ich sehe das Problem eher darin, dass die Aufklärungsmöglichkeiten gering sind. Die Personaldecke ist sowieso dünn, beim Familiengericht auch. Und vor allem: Es gibt keine Möglichkeiten, zu ermitteln. Es fehlt hier der Ermittler – was so schön war, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Strafgericht: Da hatten wir die Polizei als Ermittler. Das haben wir hier im Familiengericht nicht. Die Reaktionsmöglichkeiten, die wir haben, die sind juristisch. Aber oft ist es so, dass diese Fälle nicht juristisch lösbar sind, sondern es sind Fälle, die psychologische Lösungen verlangen. Da würde ich mir eher wünschen, dass man Therapien anordnen darf. Eine der wenigen Möglichkeiten, zu ermitteln ist ja das Sachverständigengutachten – aber wie Sie ja wissen, auch freiwillig. Ich kann es nicht erzwingen, ich kann auch keine Beweislastumkehr machen, wenn der Suchtelternteil nicht zum Gutachten geht. Natürlich denke ich mir, der wird seinen Grund haben, warum er nicht hingehet, aber, wie gesagt, ich darf keinen Schluss daraus ziehen. Deswegen glaube ich, dass es eher die fehlende Aufklärungsmöglichkeit ist. Das ist auch in dem berühmten Fall „Staufen“ so: Dieser Fall „Staufen“ wurde deswegen aufgeklärt, weil

Strafrecht sich sozusagen um den gekümmert hat, Telefonüberwachung und so weiter. Diese Möglichkeiten sind letztlich die einzigen, die in so einem schwierigen sexuellen Missbrauchsfall weiterhelfen. Natürlich, die Kindesanhörung und der Verfahrensbeistand wurden da nicht gemacht, das sind handwerkliche Fehler, aber die wird man auch nicht durch Gesetze korrigieren können. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Eingangsstellungen. Wir haben ein paar Wortmeldungen: Herr Müller beginnt, dann kommt Frau Keul. Den Rest schreiben wir auf.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Bevor ich meine Frage an Herrn Lüblinghoff stelle, möchte ich doch vorweg schicken, dass mich einiges verwundert hat, insbesondere die Aussage von Ihnen, Herr Prof. Dr. Ernst: Das sei ja kein Problem, in einem Amtsgericht das Sechs-Augen-Prinzip einzuführen. Ich komme aus Baden-Württemberg, habe zeitweise ein Amtsgericht geleitet. Die meisten Amtsgerichte haben nicht mehr als zehn Richter. Da müsste ich ja drei Richter mit Familienrecht betrauen, obwohl ich nur einen AKA (Arbeitskraftanteil) dafür benötige. Das funktioniert nicht, sonst sitzen dann zwei andere untätig rum.

Das Zweite, was mich verwundert hat – aus Berliner Sicht ist das vielleicht nicht nachvollziehbar, aber so ist halt die Struktur im ländlichen Raum – was mich auch verwundert hat, war die Tatsache, dass von Ihnen, Herr Löbber, gesagt wurde: Da muss man lange suchen, bis man Kollegen dazu bewegen kann, dass sie in das Familienrecht gehen. Ich habe mehrere Kollegen nicht darum bitten müssen, sondern habe mehrere Kollegen, die im Strafrecht waren, ein Stück weit überreden müssen, dass sie da bleiben, weil sie nämlich ins Familienrecht wollten, weil ihnen das einfach zugesagt hat.

Nun die Frage an Sie, Herr Lüblinghoff: Wir haben in dem Antrag als Begründung zu lesen bekommen, der Assessor im zweiten Jahr, der Familienrecht macht, ist häufig dazu nicht geeignet, weil er einfach zu wenig Berufserfahrung hat. Wir wissen alle, wie es zu diesen Veränderungen gekommen ist: Im Zuge der Wiedervereinigung – so hat man auch das



Kammerprinzip bei den Strafgerichten verändert und hat plötzlich zwei Richter bei der Hauptverhandlung zugelassen und so weiter und so fort. Mich würde interessieren, wie Sie die Sache beurteilen: Wenn man überlegt, dass das sklavisches Festhalten am Lebenszeitrichter bedeuten würde, dass unter Umständen jemand, der fünf Jahre im Strafrecht tätig war, aber nie Familienrecht gemacht hat, dann als Familienrichter qualifiziert ist, und jemand, der nun im zweiten oder dritten Jahr in der Assessorenzeit ist und vielleicht eine große Affinität zum Familienrecht hat – dass man den dann im Grunde nicht nehmen kann. Wie sehen Sie das? Ist das ein Widerspruch zu dem Gesetzentwurf, der ja die Verbesserung des Verfahrens beinhaltet? Danke schön.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Müller. Noch einmal zum Prozedere: Jeder Abgeordnete hat das Recht, zwei Fragen zu stellen – entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständige. Die Abgeordneten wissen das! Das war eine Frage an Herrn Lüblinghoff. Jetzt bitte Frau Keul und dann Herr Maier.

Abg. Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich werde mich etwas kürzer fassen, damit wir mehr Zeit für die Antworten haben. Erstmal vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Meine erste Frage geht an Herrn Ernst und Herrn Lüblinghoff, und zwar zu dem Vorschlag von Frau Lies-Benachib hinsichtlich einer eigenen Fachgerichtsbarkeit. Mich würde Ihre Position dazu interessieren – ob das aus Ihrer Sicht auch eine geeignete Lösung wäre, statt des Dreier-Kammer-Prinzips am Amtsgericht. Vielleicht kann Herr Ernst nochmal sagen, wie das praktisch durchgeführt werden soll.

Der Vorsitzende: Herr Maier und dann Frau Dilcher.

Abg. Jens Maier (AfD): Ich habe zwei Fragen an zwei Sachverständige.

Der Vorsitzende: Bitte? Das geht nicht.

Abg. Jens Maier (AfD): Dann habe ich eine Frage an einen Sachverständigen.

Der Vorsitzende: Das geht auch. Jeweils eine Frage an zwei Sachverständige, das geht auch. In der Summe darf es aber zwei nicht überschreiten.

Abg. Jens Maier (AfD): Da der von uns benannte Rechtsanwalt hier ausgefallen ist, greife ich mal auf Herrn Hildebrandt zurück.

Bevor ich hierher geraten bin, war ich Richter am Landgericht, in einer Berufungskammer in Zivilsachen. Das war sehr interessant, die Personalentwicklung an den Amtsgerichten in Zivilsachen zu verfolgen, weil viele der Leute, die – ich will mal vorsichtig sagen – nicht unbedingt zu den stärksten Zivilrichtern gehört haben, an den Amtsgerichten dann plötzlich ins Familiengericht abgewandert sind und Familiensachen gemacht haben. Das war offensichtlich. Erstmal die Frage an Sie, ob Sie auch so eine Beobachtung gemacht haben? Und die eigentliche Frage ist die: Kann man nicht innerhalb der Gerichtsorganisation auch für eine deutliche Qualitätsverbesserung sorgen?

Der Vorsitzende: Danke sehr. Frau Dilcher und dann Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. Esther Dilcher (SPD): Vielen Dank an die Sachverständigen für die Ausführungen, die doch teilweise in sehr unterschiedliche Richtungen gingen. Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Lies-Benachib und zwar zu den Ausführungen von Herrn Riedmeier, dass das deutsche Familienrecht mit seinen Regelungen schuld daran sei, dass es in Nachfolgefamilien in 40 Prozent zu Kontaktabbrüchen kommt, daher bräuchten wir neue Regeln und nicht diese Fortbildung. Wie sehen Sie das? Wenn eine ausreichende Fortbildung stattfindet, sind unsere Regelungen ausreichend oder bedürfen wir da noch einer Nachsteuerung im materiellen Recht?

Der Vorsitzende: Frau Winkelmeier-Becker und dann Frau Akbulut.

Abg. Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Schmid und an Herrn Riedmeier. Und zwar würde ich Sie bitten, nochmal die Situation der unter 14-Jährigen – der Kinder – im Verfahren zu beleuchten, sowohl was die Praxis angeht: Inwieweit wird angehört? Wie einfühlsam wird da angehört? Welche Defizite sehen Sie da und welche Anforderungen müssten geändert werden, um die Richter zu professionalisieren oder zu qualifizieren in dieser Sache?

Und dann bitte ich, nochmal den Blick auf die 3-Jährigen – auf die ganz kleinen Kinder – zu



richten. Halten Sie für sinnvoll, dass man die anhört? Ich würde das absolut für sinnvoll halten, sage ich gleich dazu, Sie müssen mir aber nicht nach dem Munde reden! Danke.

Der **Vorsitzende**: Frau Akbulut und dann Herr Straetmanns.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Beiträge. Ich habe zwei Fragen an Herrn Löbbert. Haben aus Ihrer Sicht die Familienrichterinnen und -richter ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Gesprächs- und Verhandlungsführung, insbesondere mit Kindern? In den Bereichen der Entwicklungspsychologie der Erwachsenen-, wie Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Pädagogik, des Jugendhilfesystems etc.? Gibt es hier größere Unterschiede zwischen den einzelnen Richterinnen und Richtern, die letztendlich auch zu Qualitätseinbußen in der Rechtsprechung führen können?

Die zweite Frage wäre: Was halten Sie von dem Selbstbild der Richterschaft als Einheitsjuristen und dem Erfordernis der sogenannten Verwendungsbreite?

Der **Vorsitzende**: Herr Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Eine Frage an Herrn Löbbert und Herrn Lüblinghoff: Warum kollidiert aus Ihrer Sicht eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter nicht mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit? Danke.

Der **Vorsitzende**: Frau Helling-Plahr, bitte schön.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Die erste Frage an Herrn Hildebrandt: Sie beschreiben, und haben das auch gerade in Ihrer Stellungnahme auch schon anklingen lassen, die derzeitige Praxis der Verfahrensbeistandschaft eher als Teil des Problems als als Teil der Lösung. Können Sie das näher ausführen?

Die zweite Frage an Herrn Riedmeier: In Ihrer Stellungnahme kritisieren Sie, dass der Antrag nicht weit genug gehe, da er im Kern das bestehende System und die ihm innenwohnende Ungerechtigkeit beibehalte. Können Sie auch das näher ausführen?

Der **Vorsitzende**: Die Sachverständigen wissen ja: nur zwei Antworten geben insgesamt! Frau

Dilcher ist noch eine Frage eingefallen, sie hat erst eine gestellt. Bitte schön.

Abg. **Esther Dilcher** (SPD): Genau. Meine Frage richtet sich an Herrn Heilmann, auch wieder zu den Ausführungen des Herrn Hildebrandt. Und zwar beschäftigt mich das auch, dass Verfahrensbeistände hier als Mini-Gutachter bezeichnet werden, die auch einen gewissen Einfluss nehmen, und dass die richterliche Unabhängigkeit verloren gegangen sei. Würden Sie das aus Sicht der Richter auch so wiedergeben, dass die richterliche Unabhängigkeit durch dieses Verfahren, durch Hinzuziehung von Sachverständigen und Verfahrensbeiständen, verloren geht?

Der **Vorsitzende**: Damit ist die erste Fragerunde beendet. Sie haben mitbekommen, dass Abgeordnete teilweise sehr geschickt darin sind, zwei Fragen zu verpacken. Frau Helling-Plahr hat da einen vorgelegt. So, jetzt kommen wir zu den Antworten. Wir beginnen bei Herrn Schmid, der hat eine Frage gestellt bekommen von Frau Winkelmeier-Becker. Bitte schön.

SV **Dr. Jürgen Schmid**: Genau, zur Kindesanhörung. In der Praxis werden Kinder schon ab drei Jahren angehört. Der Bundesgerichtshof hat es ja auch so gesagt. Kinder unter drei Jahren könnte man anhören, in Anführungszeichen – sie werden wenig sprechen. Was man machen könnte, ist: ihren Zustand sehen. Ansonsten, wie gesagt, mit Ein- oder Zweijährigen ist das Gespräch teils unmöglich oder teils kaum möglich. Die Kindesanhörung ist natürlich eine Herausforderung für den Familienrichter, weil er als Richter oder als Staatsanwalt solche Dinge vorher nicht gemacht hat. Und Sie haben völlig Recht: Man muss versuchen, das einfühlsam zu machen. Es gibt da auch Schulungen, bundesweite Schulungen und auch bayernweite Schulungen zu Kindesanhörungen – die mache in Bayern zufällig ich. Wir versuchen da, den Kollegen zu vermitteln, dass sie in einen guten Kontakt mit dem Kind kommen. Es gibt ja dieses Symbol der trichterförmigen Anhörung: zunächst mehr allgemeine Dinge, um in guten Kontakt mit dem Kind zu kommen, und zum Schluss muss man natürlich die Fragen stellen, um die es geht – auch, wenn Sonderfälle wie Kindesmisshandlung oder was auch immer der Fall ist. Qualifizie-



rungen in der Kindesanhörung, da bin ich voll auf Ihrer Seite.

Der **Vorsitzende**: Herr Riedmeier. Eine Frage von Frau Winkelmeier-Becker und eine von Frau Helling-Plahr.

SV **Gerd Riedmeier**: Zuerst meine Antwort auf die Frage von Frau Winkelmeier-Becker: Die Anhörung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren – wir begrüßen den Gedankengang, diese Anhörungen in einem angemessenen Ambiente, in einer angemessenen Atmosphäre abhalten zu wollen und diese Atmosphäre noch kindgerechter ausführen zu wollen. Das begrüßen wir. Allerdings haben wir insgesamt große Bedenken. Wir geben zu bedenken, dass diese Anhörungen mitunter Gefahr laufen, dass das Kind in dieser Entscheidungsspirale instrumentalisiert wird, nämlich wieder – ich habe es vorher schon formuliert: Wer ist der bessere Elternteil? Zu wem komme ich als Kind? Bei wem will ich bleiben? Wer ist der Gewinner in dem Verfahren? Und der andere Elternteil wird dann zum Besuchselternteil degradiert. Wir haben eben nicht Eltern auf Augenhöhe in unseren Familien, sondern wir haben einen hauptsächlich betreuenden Elternteil und einen Besuchselternteil. Das ist von der Hierarchie nicht mehr zeitgemäß, überhaupt nicht. Wir wollen alle ein partnerschaftliches Miteinander in der Ehe, in der Familie, auch auf der Elternebene. Je jünger die Kinder sind, desto gefährlicher wird das Ganze. Es ist ein sehr großer Unterschied – wenn es um Kinderschutzverfahren geht, muss ich die Kinder natürlich anhören, aber wenn es um Betreuung – also Trennungseltern – geht, dann bitten wir, da zurückhaltend zu sein.

Die zweite Antwort zur Frage von Frau Helling-Plahr, ob wir die Fortbildungspflicht nicht nur für Familienrichter, sondern auch für die gerichtsnahen Professionen, Sachverständige und Verfahrensbeistände als ausreichend erachten. Das tun wir nicht, wir fordern grundsätzliche Änderungen. Die Richter brauchen Werkzeuge. Die brauchen neue Gesetze, und mit § 1606 Abs. 3 BGB wird – entgegen dem, wie in der Bundespolitik oft gesprochen wird – ein Betreuungsmodell fast schon verpflichtend vorgeschrieben, nämlich das Residenzmodell. Einer betreut und der andere bezahlt. Wir müssen weg von diesem Betreuungsmodell, in Richtung:

Beide betreuen, beide bezahlen. Da muss man formulieren: Die Fortbildung der Richter, die alle willens sind, diese Fortbildungspflicht wird dann nichts Grundsätzliches ändern.

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Lüblinghoff mit drei Fragen: Einmal Müller, einmal Keul und einmal Straetmanns. Bitte schön.

SV **Joachim Lüblinghoff**: Einmal Herr Müller, mit der Erfahrung eines ehemaligen Direktors eines Amtsgerichts: Es gibt diesen Widerspruch, ganz klar. Uns sind Fälle bekannt, wo jemand – später selbst Vorsitzender eines OLG-Senats – Familienrichter wird, der niemals zuvor Familienrecht gemacht hat. Die Fälle werden aus der Praxis berichtet. Ähnliches gibt es auch eine Stufe höher: Es gibt auch Bundesrichter, die nahezu keine Erfahrungen haben und die Mitglied des 12. Senats geworden sind. Das ist so, und das ist auch ein Widerspruch. Die alte Regelung – die Kollegen, die sich noch daran erinnern können, vor der Wiedervereinigung, die haben gesagt: Das war eine gute Regelung. Also: Dreier bzw. Richter auf Lebenszeit. Das hat angeknüpft an die richterliche Erfahrung. Man wollte mehr richterliche Lebenserfahrung haben, um diese schwierigen Fälle – Sorgerecht, Kindschaftsrecht – zu lösen. Unseres Erachtens war es eine gute Regelung. Man hat sie nur deswegen aufgehoben – ist auf ein Jahr heruntergegangen –, weil man nicht genügend Richter für die neuen Bundesländer gehabt hätte. Man hat die Hoffnung gehabt, nach einer gewissen Zeit, wenn alles gut ist in den neuen Bundesländern, dann kommen wir wieder zur alten Regelung zurück. Einige warten darauf heute noch, aber der Widerspruch bleibt.

Dann komme ich zu Frau Keul: Ich persönlich habe große Sympathien für eine eigene Fachgerichtsbarkeit, Familienfachgerichtsbarkeit, möglicherweise in Kombination mit der Betreuungsgerichtsbarkeit. Die würden sofort nachziehen. Damit wären alle Probleme gelöst. Die GVG-Probleme wären gelöst. Es wäre auch das Problem gelöst, ob der Gerichtsleiter, der Präsident oder der Direktor, Kenntnis vom Familiengericht hat: Muss er haben, sonst dürfte er wohl nicht Präsident eines Familiengerichts werden. Organisatorisch sind es aber schon erhebliche Schwierigkeiten, wenn wir an die Flächenländer denken. Es hat sich ja das System



bewährt, aus Nordrhein-Westfalen, aus Baden-Württemberg: Es gibt Amtsgerichte mit einem Richter, und die Menschen müssten wesentlich weiter fahren. Es würden also Zentren entstehen, wie das bei Fachgerichtsbarkeit ist. Sie müssten dann auch die nächste Instanz klären – das wäre wahrscheinlich nicht mehr das OLG – und Sie dürften dann gleich noch eine Stufe weiter klären: Bundesgerichtshof für Familienrecht. Den Standort dürften Sie sich wahrscheinlich aussuchen, das müsste nicht mal Karlsruhe sein, dann wären Sie in dieser Überlegung frei. Die Sache wäre ganz klar geklärt, für alle Zeiten: Wer in diesen Bereich reingeht, muss diese Kompetenz haben; das Erfahrungswissen würde weitergegeben. Wenn Sie die organisatorischen Hürden überwinden könnten, wäre das mit Sicherheit eine sehr interessante Sache.

Dann noch eine Frage von Herrn Straetmanns, und zwar zur richterlichen Unabhängigkeit und der Fortbildungspflicht: Eindeutig ja, die Fortbildungspflicht lässt sich mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbaren. Ich habe eingangs schon gesagt, der Eid geht dahin – mit „bestem Wissen und Gewissen“. Die Richter werden eingestellt und sie dürfen erst dann ihre erste Verhandlung leiten, wenn sie den Eid geleistet haben. Wer jetzt sagen würde: freiheitlich-demokratische Grundordnung, ist alles in Ordnung, Gewissen auch, aber nicht nach bestem Wissen und Gewissen, wenn ich mir das angucke, darauf kann ich nicht schwören, der würde zwingend entlassen, nach dem Deutschen Richtergesetz oder nach den Richtergesetzen der Länder. Deswegen ist das ohne weiteres kompatibel, Fortbildungspflicht und -recht sind ganz eindeutig zu vereinbaren mit der richterlichen Unabhängigkeit.

Der **Vorsitzende**: Das waren die Antworten? Danke, Herr Lüblinghoff. Dann Herr Löbbert mit zwei Antworten an Frau Akbulut und eine an Herrn Straetmanns. Bitte.

SV **Carsten Löbbert**: Zu der ersten Frage zum unterschiedlichen Kenntnissniveau bei den Richterinnen und Richtern: Ja, das ist so. Ich bin seit 25 Jahren im Personalgeschäft in der Justiz tätig und kann Ihnen sagen, ich habe alles erlebt. Präsidien, die sehr vorausschauend sind. Richterinnen- und Richterkollegen, die sehr gerne

Familienachen machen wollen, sich gewissenhaft fortbilden, darauf warten, dort reinzukommen und schon vorher ganz viel machen – und auch das genaue Gegenteil: Präsidien, die kalt lächelnd die Familienachen dem jüngsten Proberichter übertragen haben, einfach, weil keiner der älteren Richter Lust dazu hatte, und auch Richterinnen und Richter, die dann Familienachen machen mussten, die sich überhaupt nicht darum gekümmert haben, was es sonst noch zu wissen gibt, und die auch auf Ansprache oder auf die Bitte, dieses oder jenes vielleicht mal zu lernen, überhaupt nicht reagieren. Es gibt also alles. Das Problem ist doch, dass wir hierhinter kein System haben, dass wir nicht auf irgendetwas aufbauen können, was wir an Kompetenz voraussetzen können. In keinem anderen Bereich würde man das dulden. Wenn Sie mit einem Flugzeug fliegen wollen, dann erwarten Sie auch nicht, dass da vorne ein Pilot sitzt, der vielleicht mal ein Pilotenschein auf einer Cessna gemacht hat, sondern Sie erwarten, dass der darüber hinaus auch die Boeing oder den Airbus gut kennt. Überall da, wo es um wirkliche fachliche Expertise geht, verlässt man sich nicht auf Ausbildung und Einarbeitung, sondern verlangt eine Spezialisierung, eine Fachlichkeit darüber hinaus. Warum eigentlich nicht bei der Justiz?

Das trifft dann auch die zweite Frage, ob der Einheitsjurist dem im Wege steht. Das ist genau dieses Bild, was die Justiz von den Richterinnen und Richtern hat, die Einheitsjuristen sind und eigentlich alles können sollen. Wobei jeder weiß, dass das so nicht ist. Im Kern ist das eine Frage des Blickwinkels. Sehr häufig oder auch zu lange, guckt die Justiz auf sich selbst: Erstens, wir können alles und zweitens, wir brauchen Leute, die man überall einsetzen kann, damit wir flexibel unser Personal bewirtschaften können. Was fehlt, ist der Blick nach außen: Was wird eigentlich von uns erwartet? Welche Qualifikationen werden von uns erwartet? Das ist das, was die Justiz eigentlich machen müsste. Und wenn sie sich dem öffnet, wird man schnell dazu kommen, dass man dort mehr machen muss als das, was derzeit passiert.

Die dritte Frage bezog sich auf die Frage der richterlichen Unabhängigkeit. Natürlich verstößt eine Fortbildungspflicht oder eine Qualifizierungspflicht nicht gegen die richterliche



Unabhängigkeit. Erstens sind Sie alle – jedenfalls Teile des – Gesetzgebers, und der Gesetzgeber darf hier tätig werden. Richter sind an Gesetz und Recht gebunden, wenn Sie also ein Gesetz machen, dann bindet das die Richter. Und zweitens, wenn man beschreiben darf und festsetzen darf, welche Qualifikationen jemand haben muss, um überhaupt Richterin oder Richter zu werden, dann wird man doch wohl auch sicherstellen können, dass diese Qualifikation ein Berufsleben lang gehalten werden muss. Deswegen habe ich überhaupt keine Zweifel, dass dies zu den Statusrechten der Richterinnen und Richter gehört, sich fortzubilden. Und es spricht überhaupt nichts dagegen, das allgemein festzuschreiben. Wichtig ist nur, zu erkennen, dass sich im Familienrecht und vielleicht auch in anderen Rechtsgebieten nichts ändern wird, wenn man nicht auch für die Tätigkeit in dem Fach spezielle Vorschriften erlässt.

Der **Vorsitzende**: Frau Lies-Benachib mit einer Antwort an Frau Dilcher. Bitte schön.

SVe Dr. Gudrun Lies-Benachib: Die Antwort möchte ich in meiner Funktion als Familienrichterin geben. Ich bin seit 2003 Familienrichterin, das heißt, ich blicke auf eine lange Erfahrung zurück. Mein Horizont ist allerdings auch erweitert über die Tätigkeit im Deutschen Juristinnenbund. Das heißt, ich beschäftige mich mit diesen Fragen durchaus auch mit einem Blick über den Tellerrand. Die Frage, ob der Gesetzgeber zu wenig tut, knüpft an § 1606 Abs. 3 BGB an. Er zementiert – nach dem was Herr Hildebrandt gesagt hat – möglicherweise nicht mehr adäquate – Lebensverhältnisse der Deutschen. Mit der Präsidentin des Juristinnenbundes möchte ich da erwidern: Wechselmodell sehr gerne, aber gerne auch vor der Trennung der Eltern. Der statistische Befund dazu, wie Eltern ihre Betreuung der Kinder organisieren, ist noch nicht so, wie sich das viele wünschen. Vor der Trennung ist es häufig so, dass durchaus einer, in der Regel die Frau, die Betreuung übernimmt. Das bedeutet also, dass der Anknüpfungspunkt aus meiner Perspektive nicht gut gewählt ist.

Die zweite Frage ist: Tragen jetzt Familienrichter und Familienrichterinnen dazu bei, dass – ich zitiere, was er gesagt hatte: „40 Prozent aller Kontaktabbrüche sich ereignen“? Dem muss ich

dann doch widersprechen. Umgangsausschlüsse haben in Deutschland Seltenheitswert. Das kommt an sich nicht vor, und ich denke nicht, dass die Familienrichterinnen und Familienrichter dafür zuständig sind, wenn sich im Verfahren letztendlich ergibt, dass der Umgang durch von den zu „Besuchsvätern degradierten Menschen“ – so heißt es hier – abgebrochen wird, weil sie nicht den nach ihrem Dafürhalten ausreichenden Umgang erhalten. Die Frage, wie der Gesetzgeber mit den Umgangsverweigerungen umgeht, die sich auf jeden Fall ereignen – jeder Familienrichter und jede Familienrichterin kennt diese Verfahren, die wir begleiten – das ist vom Gesetzgeber in den vergangenen Jahren, wie ich finde, an sehr wirkungsvoller Stelle angepackt worden. Es ist zum einen verändert worden, dass es nicht mehr ein Ordnungsmittel, sondern ein Zwangsmittel gibt, wenn das beschlossene Umgangsszenario nicht eingehalten wird, das heißt, es ist eine schlichte Sanktion beschlossen worden. Wir haben außerdem mit der Einführung des Beschleunigungsgrundsatzes, flankiert durch die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn sich im Verfahren Schwierigkeiten zeigen, die über ein Sachverständigengutachten geklärt werden müssen, den Umgang vorsorglich zu regeln, ein, wie ich finde, geeignetes Instrumentarium. Sollte es im Einzelfall so sein, dass das Instrumentarium von den Familienrichterinnen und Familienrichtern nicht gelebt wird, dann knüpft das an die Kritik an, die Ausgangspunkt für diese Anhörung ist. Dann sind möglicherweise die Familienrichterinnen und -richter noch nicht adäquat dahin fortgebildet, wie sich der Gesetzgeber die Durchsetzung von Umgängen vorstellt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Hildebrandt mit zwei Antworten an Herrn Maier und einer Antwort an Frau Helling-Plahr. Bitte schön.

SV Johannes Hildebrandt: Herr Abgeordneter Maier, ich habe mir notiert: Die eine Frage bezog sich auf die Beobachtung, dass möglicherweise nicht die stärksten Juristen in die Familiengerichtsbarkeit gewechselt sind. In dieser Allgemeinheit würde ich da jetzt keine Aussage wagen. Was ich beobachte ist, dass in den grundrechtsrelevanten Fällen von Sorgerechtsentzügen, die ja zu den stärkstmöglichen Grundrechtseingriffen in Deutschland überhaupt



gehören, Entscheidungen getroffen und veröffentlicht werden, die jenseits jeglicher Vertretbarkeit sind, in juristischer Hinsicht, in denen nämlich der Kindeswohlmaßstab, der bei einem Sorgerechtsingriff anzuwenden ist, von dem erstinstanzlichen, manchmal auch zweitinstanzlichen Familienrichter schlicht und einfach nicht gekannt wird. Da wird gesagt, es entspricht dem Kindeswohl besser, wenn das Kind in der Pflegefamilie bleibt. Das ist der einfache Kindeswohlmaßstab, wo gefragt wird: Was ist eigentlich besser für das Kind? Jeder Familienrichter muss aber im Schlaf herbeten können, was die Anforderungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts sind, bei der Verhängung von Grundrechtseingriffen und vor allem auch deren Aufrechterhaltung. Solche Beschlüsse dürfte es in Deutschland nicht geben, aber es gibt sie: Denn das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof heben alle paar Jahre, Monate, solche Entscheidungen auf. Diejenigen, die nicht aufgehoben werden, sind wahrscheinlich diejenigen, wo gar keine Beschwerde eingelegt worden ist. Das ist das Problem. Wer das nicht kann, der hat auf dem Posten eines Familienrichters nichts verloren, oder er muss zwangsweise in Fortbildung geschickt werden. Das ist das grundsätzliche Problem. Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit diesen Rechtsanwendungen durch Familienrichter ist möglicherweise, dass keine vertiefte Kenntnis der Feinheiten des Familienverfahrensrechts besteht, auch der Möglichkeiten, die man da alle hat. Es steht ja nicht im Familienverfahrensrecht: Lies den Jugendamtsbericht und dann entscheide nach Gutdünken und höre noch das Kind, die Mutter und den Vater an. Sondern es steht im Familienverfahrensrecht: Gerade bei Eilanordnungen, da muss ich doch glaubhaft machen, wenn jemand einen Eilantrag stellt... Das heißt, wenn das Jugendamt einen Eilantrag stellt, kann ich nicht einfach den Eilantrag, den eine Sozialarbeiterin mit Bachelor-Abschluss gemacht hat, abschreiben bzw. in meinem Eilbeschluss darauf verweisen, ohne zu begründen, warum ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch überhaupt glaubhaft gemacht worden sind. Zumal, wenn dann die Eltern sagen: Das war aber ganz anders, als es in diesem Jugendamtsbericht steht; die hat gelogen, die hat die Hälfte

weggelassen. Da muss man doch als Richter eine Überzeugungsbildung auf sich wirken lassen. Und wo keine Überzeugung gebildet ist, muss ich entweder den Bericht zurückweisen oder ich muss den Antrag zurückweisen. Dieses routinemäßige Abspulen, dieses Abschreiben von Jugendamtsberichten, das macht mich krank. Das macht mich wirklich krank. Und die Familien, die betroffen sind, die macht das noch mehr krank. Beim Verfahrensrecht gibt es noch viele Möglichkeiten, gerade in Eilverfahren – und da werden ja die Weichen gestellt. Wenn das Kind mal weg ist, beim Vater, bei der Mutter oder im Heim, dann ändert sich die nächsten neun Monate nichts mehr, und dann sind oft die Dinge zementiert.

Die andere Frage zur Fachgerichtsbarkeit oder Gerichtsorganisation. Für mich ist das ein äußerst sympathischer Zugang, eine Fachgerichtsbarkeit zu etablieren. Ich wusste gar nicht, dass es sowas geben kann oder dass darüber nachgedacht wird. Aus meiner Sicht ist das super, weil dann das Wissen, das da gebildet wird, auch erhalten und an die nächste Generation von Familienrichtern weitergegeben wird. Oder ich stelle mir vor: kleine Teams oder Supervision oder was es so alles geben kann, in solchen Fachgerichtsbarkeitszirkeln. Das stelle ich mir sehr gut vor. Denn wenn ein Familienrichter ein gutes Wissen hat und dann verschwindet, in die nächste Karrierestufe oder in eine andere Gerichtsbarkeit, dann ist das ja alles verloren.

Die andere Frage von Frau Helling-Plahr: Der Verfahrensbeistand als Teil des Problems. Das ist aus Anwaltssicht sehr scharf formuliert, aber ich kenne es auch von Kollegen nicht anders. Bei meinen Fachanwaltsfortbildungen habe ich immer einen Teil zur Verfahrensbeistandschaft: Wie arbeitet ein Verfahrensbeistand richtig? Und ich kriege immer die Rückmeldung: Unsere Fälle laufen auch deswegen oft nicht gut, nicht so, dass die Eltern dann einen Beschluss des Familiengerichts annehmen können, weil die Verfahrensbeistände unnötig Schärfe in das Verfahren bringen, unnötig aufbauschen, Dinge tun, zu denen sie nicht geschaffen sind. Ein Verfahrensbeistand muss den Willen des Kindes und seine Situation erforschen und eindrücklich und authentisch darstellen. Beispiel: Wenn ein Kind in einer Pflegefamilie ist – meinetwegen seit



drei Wochen –, dann muss der Verfahrensbeistand in diese Pflegefamilie gehen und sich wirklich mit dem Kind unterhalten. Es genügt nicht, zu sagen: Das Kind möchte wieder nach Hause, aber aus meiner Sicht spricht das und das dagegen. Sondern der Verfahrensbeistand muss ein völlig neues Licht in das Verfahren reinbringen, indem er dem Kind Gehör verschafft. Ein Kind von fünf, von sieben oder von vierzehn Jahren hat eine ganz andere Sicht der Dinge. Aber diese Sicht der Dinge muss vorgebracht werden. Das heißt, ein Kind vermisst sein Kinderzimmer, sein Kuschtier, seine Brüder und seine Schwestern – das muss er seitenweise ausführen, auch wenn das Alltäglichkeiten sind. Das muss gesagt werden. Das ist die Kompetenz des Verfahrensbeistands. Er muss nicht sagen: Es wäre aus Kindeswohlgründen das und das besser.

Der **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Hildebrandt. Herr Heilmann hat eine Frage gestellt bekommen von Frau Dilcher. Bitte sehr.

SV Prof. Dr. Stefan Heilmann: Vielen Dank. Ein nicht ausreichend qualifizierter bzw. fortgebildeter Familienrichter kann aus meiner Sicht die ihm verfassungsrechtlich zugestandene richterliche Unabhängigkeit nicht in der gebotenen Weise wahrnehmen. Warum ist das so? Der Begriff des Kindeswohls ist eine Generalklausel. Das Kindschaftsrecht verlangt – als Einfallstor – die Berücksichtigung von außerjuristischen Erkenntnissen. Wenn hier kein Problembewusstsein der Richterschaft besteht, kann es passieren, dass die Gefahr sich verwirklicht, dass andere Beteiligte – Sachverständige, Verfahrensbeistände, Jugendämter – vermeintlich überzeugende außerjuristische Argumente vortragen, denen dann gefolgt wird. Auch in diesen Bereichen gibt es aber ideologische Tendenzen, und das ist eine große Gefahr. Es ist bemerkenswert, wie häufig ich mir Sachverständigengutachten in der zweiten Instanz anschau – schau mir das Literaturverzeichnis an und wundere mich, dass ich mehr psychologische Studien kenne als der Sachverständige, und frage mich, warum die keine Rücksicht darauf nehmen. Ganz konkret zu der Rolle des Verfahrensbeistandes: Eine Studie von Münder aus dem Jahr 2017 führt zum Beispiel aus, dass Richter Stellungnahmen des Jugendamtes häufig allein deswegen nicht folgen, weil Verfahrensbeistände

eine andere Auffassung vertreten haben. Das ist bedenklich. Und man fragt sich: Warum kann das so sein? Vielleicht ist es so, weil der Richter den Verfahrensbeistand selbst auswählt und der Mensch häufig dazu tendiert, einen anderen Menschen danach auszuwählen, dass er keine Probleme bereitet. Vor diesem Hintergrund ist das sicherlich ein Problem an dem man arbeiten sollte.

Der **Vorsitzende**: Herr Ernst beendet die erste Antwortrunde. Bitte schön, Sie hatten eine Frage von Frau Keul.

SV Prof. Dr. Rüdiger Ernst: Ja. Ich gehe zunächst auf die zweite Frage ein, zum Kammerprinzip. Ich möchte zunächst klarstellen, dass ich nicht vorgeschlagen habe, dass für alle Familiensachen das Kammerprinzip gelten soll. Sondern ich denke von der Verwirklichung von Kinderrechten her und habe das Kammerprinzip vorgeschlagen für alle Kinderschutzsachen, also für alle Verfahren, bei denen Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB in Betracht kommen, sowie für andere hochkonflikte Sorge- und Umgangsverfahren. Auch jetzt schon haben die Richterinnen und Richter am Familiengericht das praktische Bedürfnis, sich in solchen Fällen intensiv mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Das findet dann auf der verfassungsrechtlich nicht ganz sauberen Basis statt, dass es sozusagen inoffizielle Kammern gibt, indem man sich in der Cafeteria zusammensetzt, wo auch Entscheidungen vorgeprägt werden – das ist nicht nur ein unverbindliches Einholen von Rat. Gerade bei jüngeren Kolleginnen und Kollegen werden dort Entscheidungen vorgeprägt. Das Problem in den Kindschaftssachen ist die Amtsermittlung. Es steht im § 26 FamFG nicht, das Familiengericht lässt ermitteln, sondern es ermittelt selbst. Und das muss man gelernt haben, und da muss man viele einbinden. Wir können auch nicht zum Beispiel die Sachverständigen weglassen – das wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig, dass wir uns als Juristinnen und Juristen selbst psychologische Fachkenntnisse anmaßen. Wir sind also darauf angewiesen, andere Professionen einzubinden. Und einen Sachverständigen auszuwählen: Soll ich einen Psychologen wählen? Soll ich einen Psychiater nehmen? Dem Sachverständigen die richtigen Fragen zu stellen, ohne ihm zugleich die



Rechtsfrage vorzulegen und die Entscheidung auszulagern – das ist eine hohe Kunst. Es besteht immer die Gefahr, dass Sachverständige, Jugendämter und Verfahrensbeistände ihre jeweiligen, ihnen vom Gesetz zgedachten Rollen verlassen. Da muss ich hinterher sein und dafür sorgen, dass sie die Rollen einhalten und sich der Verfahrensbeistand nicht als kleiner Sachverständiger missbrauchen lässt oder das Jugendamt sich als Ermittlungsbehörde des Familiengerichts instrumentalisieren lässt. Das alles kann in der Kammer viel besser kontrolliert werden. Außerdem kommt der Zeitfaktor hinzu. Wenn ich eine Schadensersatzklage habe, die in erster Instanz nicht richtig entschieden worden ist, dann ist es kein großes Drama, wenn die zweite Instanz das Monate, Jahre oder anderthalb Jahre später korrigiert. Bei minderjährigen Kindern ist das aber aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr möglich, da sind viele Entscheidungen nicht mehr nachzuholen. Und wenn schon einmal ein Sachverständiger mit der falschen Beweisfrage drin war, belastet es das Kind überflüssigerweise, dann in zweiter Instanz noch ein zweites Sachverständigengutachten mit der richtigen Beweisfrage einzuholen. Außerdem haben wir häufig viele Beteiligte, viele Erschienenen im Saal sitzen: Manchmal sitzen acht, neun, zehn, elf Personen vor mir, mit Dolmetscher, Betreuer und auch Menschen, die psychisch auffällig sind. Da allen die gleiche, notwendige Aufmerksamkeit zu schenken, in solchen Kinderschutzsachen oder hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsrechtssachen, das überfordert eine Person häufig. Gefragt ist ein aktives Ermitteln. Außerdem hätte das Kammerprinzip auch den Vorteil, dass dort ein Wissenstransfer von Erfahrenen zu weniger Erfahrenen stattfinden kann. Natürlich ist der erste Reflex, erstmal zu sagen, das ist etwas völlig Fremdes, am Amtsgericht mehrere Personen zu haben. Aber wenn wir uns vorstellen, wir würden heute die Verfahrensordnungen und die Gerichtsverfassung neu denken und überlegen: Wo sollen in der ersten Instanz mehrere Berufsrichterinnen und -richter eingesetzt werden? Verwaltungsgericht? Arbeitsgericht? Erweitertes Schöffengericht? Große Strafkammer? Zivilkammer des Landgerichts? Ich bin mir sicher, dass die Verfahren, in denen Kinderrechte verwirklicht oder nicht verwirklicht werden, dann mit von der Partie wären. Ich sehe auch bei

kleineren Amtsgerichten keine Probleme. Ich habe mir in Vorbereitung auf heute mal das Handbuch der Justiz zur Hand genommen und geschaut, wo es kleinste und kleine Amtsgerichte gibt, habe mich insbesondere mit Baden-Württemberg und mit Niedersachsen beschäftigt. Die baden-württembergischen Verhältnisse kenne ich als Landeskind, Herr Abgeordneter Müller, auch selbst ganz gut. Es ist ja heute auch so, dass es in den kleinsten Amtsgerichten, die zum Beispiel mit einer Direktorin und einem Richter besetzt sind, keine Familiensachen gibt, die sind ja heute auch schon zentralisiert. Wenn ich an einem Amtsgericht fünf oder sechs Richterinnen und Richter habe, dann heißt das Kammerprinzip, das ich vorschlage, ja nicht, dass nun in alle Familiensachen drei Richterpersonen investiert werden. Bei einem kleinen Amtsgericht kommt ja auch nicht jede Woche ein Kinderschutzverfahren vor, das ist nicht so oft. Dann kann das von Fall zu Fall angemessen sein.

Ich komme zur zweiten Frage der Fachgerichtsbarkeit. Das wäre die gute große Lösung aller Probleme. Es ist natürlich wichtig, dass Amtsgerichte in der Fläche breit aufgestellt und auch in kleinen Städten vorhanden sind. Aber ich frage mich manchmal, ob es den Menschen wirklich so wichtig ist, mit ihren Kinderschutzverfahren und ihren hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsverfahren in ein kleines Amtsgericht zu kommen, wo alle auf der Geschäftsstelle und in der Wachtmeisterei usw. die Verhältnisse kennen. Ob da nicht sogar etwas mehr Anonymität gewünscht wäre. Die Menschen fahren auch sonst größere Strecken und haben nicht so viele Familiensachen in ihrem Leben. Das halte ich in der Tat für eine gute und große Lösung. Vielen Dank.

Der Vorsitzender: Danke Ihnen. Die gestellten Fragen sind bis jetzt alle beantwortet? Ja. Dann kommen wir zu weiteren Fragen. Wir haben Frau Keul, Frau Winkelmeier-Becker – und den Rest nehmen wir hier auf die Liste. Frau Keul, bitte schön.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Wir haben viel über die erste Instanz gesprochen, deswegen würde ich jetzt gern nochmal zur Frage der Nichtzulassungsbeschwerde kommen und würde die Frage an Frau Lies-Benachib und Herrn Ernst stellen. Da



werden diverse Gegenargumente vorgetragen. Eines haben wir gerade von Herrn Lüblinghoff gehört: Dass die Vergleichsbereitschaft am OLG höher ist, wenn man weiß, es geht nicht weiter. Das sind ja eigentlich alles Dinge, die für alle Zivilverfahren gleichermaßen gelten. Deswegen stellt sich für mich die Frage: Aus welchem Grund ist es eigentlich gerechtfertigt, im Familienrecht einen anderen Verfahrensweg, zumal einen kürzeren, als im sonstigen Zivilverfahren zu nehmen? Das Argument, es ist einfach aufwendig, kann das nicht abschließend beantworten. Sehen Sie irgendeine Rechtfertigung dafür, dass im Familienrechtsverfahren der Rechtsweg kürzer ist als im sonstigen Zivilverfahren?

Der **Vorsitzende**: Nochmal zur Erinnerung: Wir haben jetzt noch fünf Fragesteller und dann müssen die Antworten auch noch kommen. Wir haben noch zehn Minuten. Achten Sie bitte ein bisschen auf die Zeit. Frau Winkelmeier-Becker ist die Nächste und dann Herr Müller.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich möchte von Dr. Schmid und von Herrn Lüblinghoff nochmal erklärt bekommen, wo in der jetzigen Situation wirklich die Defizite bei den Richtern liegen. Welche Fortbildungen wären sinnvoll? Welche müssten verpflichtend sein? Was können wir uns dann davon versprechen? Ein Psychologiestudium wird es nicht ersetzen. Wo liegen die Grenzen, wo liegen aber auch die Optionen für das Verfahren? Vielleicht, dass ein Richter aus eigener Überzeugung, eigener Fachkunde und auch aus dem eigenen Standing die Verantwortung dafür übernimmt, zu entscheiden, um vielleicht ein Sachverständigen-gutachten mit allen Pros und Contras zu vermeiden? Wo liegen die Chancen, was müssen wir für eine optimale Lösung tun? Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Müller, dann Frau Helling-Plahr. Bitte schön.

Abg. **Axel Müller** (CSU/CSU): Es geht um die Ombudsstellen, aber zunächst, auch mit Blick auf die Ombudsstellen, um die Frage, wo denn eine Qualitätssteigerung ist, wenn ich an einem kleinen Gericht ein Zehntel AKA alle halbe Jahre mal zu einem Verfahren hinzuziehe, Herr Dr. Ernst. Aber gut. Eine Frage an Herrn Dr. Schmid und an Herrn Hildebrandt: Mir geht es um die Ombudsstellen. Da wird in dem Antrag

ausgeführt, die Ombudsstellen klären unabhängig über rechtliche Sachlagen und Einzelansprüche auf. Jetzt bin ich zwar kein Anwalt – aber wir haben doch ein Rechtsdienstleistungsgesetz! Wie sehen Sie das denn mit Blick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz? Ist das eine verbotene Rechtsberatung, was dann da stattfindet, wenn man den Antrag so stehen lässt, wie er uns hier vorgelegt ist.

Der **Vorsitzende**: Frau Helling-Plahr, dann Herr Straetmanns und Herr Maier.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Herr Hildebrandt: Welche Rolle spielt die Dokumentation von familiengerichtlichen Verfahren und wie kann sichergestellt werden, dass sie dieser Rolle gerecht wird? Die erste Frage. Die zweite Frage: Sie benutzen in Ihrer Stellungnahme den Begriff der Rollendiffusion. Könnten Sie das nochmal ausführen?

Der **Vorsitzende**: Herr Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Prof. Dr. Ernst, folgende Frage: Würden Sie es als ausreichend ansehen, wenn ehrenamtliche Richter in der Familiengerichtbarkeit eingesetzt würden? Frage an Frau Dr. Lies-Benachib: Was würden Sie sich bei einer Fortbildungsverpflichtung als die ersten fünf Punkte im Fortbildungsprogramm wünschen?

Der **Vorsitzende**: Eine geschickt formulierte Frage. Herr Maier hat jetzt das Wort.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Schmid und Herrn Riedmeier. Wir sehen ja, dass hier eigentlich mehr Staat gefordert wird: Kammerprinzip, Fortbildung soll verbessert werden, die Professionalisierung soll hier vorangetrieben werden. Ist nicht eigentlich der umgekehrte Weg der bessere – dass man weniger Staat sagt, dass man versucht, mehr in die außergerichtliche Streitbeilegung zu investieren? All das, was wir hier gerade diskutieren und was von Ihrer Seite – Herr Dr. Ernst zum Beispiel hat das Kammerprinzip vorgeschlagen und so weiter. Es ändert doch an dem Konflikt gar nichts, um den es geht. Und es geht ja um die Lösung dieses Konflikts. Und die Frage ist: Ist nicht der umgekehrte Weg eigentlich der bessere?

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Jetzt haben wir elf Antworten und noch sieben Minuten. Herr Ernst



fängt an mit einer Antwort an Frau Keul und einer an Herrn Straetmanns. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Rüdiger Ernst: Zunächst zu der Frage der Abgeordneten Keul zur Nichtzulassungsbeschwerde. Ich habe die Formulierung „Zugang zum Bundesgerichtshof“ gebraucht, das muss nicht unbedingt die Nichtzulassungsbeschwerde sein. Wir haben zum Beispiel in § 70 Abs. 3 FamFG für freiheitsentziehende Maßnahmen und für bestimmte Betreuungssachen schon die gesetzlich zugelassene, also statthafte Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Insgesamt befinden wir uns natürlich in einem magischen Vieleck; es gibt mehrere Ziele, die konfliktieren. Die Sache schnell zuzubinden, Rechtsfrieden schnell wieder herzustellen, möglichst kurze Zeit zu haben – das ist natürlich ein legitimes Ziel. Aber das sollte nicht den Ausschlag geben. Ich finde es wichtig, dass der Bundesgerichtshof für eine Rechtsvereinheitlichung sorgen kann, und ich bin der Auffassung, dass eine potenzielle Beschäftigung des Bundesgerichtshofs auch Rückwirkung auf die Gestaltung zum Beispiel der Frage hat, ob nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG die Menschen die Möglichkeit haben, ihre Sachen nochmal mündlich verhandelt zu bekommen, oder ob das alles schriftlich abgebügelt wird – wenn ich das so salopp sagen darf.

Zur Frage des Abg. Straetmanns: Ehrenamtliche Richter würden ein Teil des Problems lösen, aber nicht alles. Ehrenamtliche Richter werden jetzt vor allem dort eingesetzt, wo alles auf eine mündliche Verhandlung hinausläuft und die mündliche Verhandlung im Zentrum steht. Das ist aber bei einer Kindschaftssache gerade nicht der Fall. Sondern weit vorher ist zu fragen: Wie steuere ich das Verfahren, wen setze ich ein, wem stelle ich welche Fragen? Und diese Fragen sind außerhalb der mündlichen Verhandlung. Da halte ich es für unpraktikabel, dort ehrenamtliche Richterinnen und Richter hinzuzuziehen. Außerdem kommt es sehr darauf an, das verfahrensmäßig sauber zu machen, um die Grundrechtsgewährleistung durch Verfahren, wie das Bundesverfassungsgericht sie verlangt, umzusetzen. Diese Funktion könnten ehrenamtliche Richter nicht übernehmen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Danke, Herr Ernst. Herr

Hildebrandt mit einer Antwort an Herrn Müller und zwei an Frau Helling-Plahr.

SV Johannes Hildebrandt: Die Frage nach den Ombudsstellen – bei der Vorbereitung zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mir nicht ganz klar geworden, was diese Ombudsstellen leisten sollen. Ich weiß, dass das mal vorgeschlagen worden ist, weil sich die Beschwerden von Eltern über das Jugendamt – als „Kinderklaubehörde“ – und auch auf europäischer Ebene so sehr gesteigert haben, wegen der Missstände in Heimen, wo man sagte, die Kinder müssen auch außerhalb des Gerichtssaals, nicht nur durch Verfahrensbeistände, sondern eben auch durch eine Organisation vertreten werden. So habe ich den Antrag eigentlich verstanden. Dann habe ich bei der Vorbereitung gemerkt: Warum braucht man zwei verschiedene Institute, die für die Kinderrechte eintreten? Wir haben einerseits den Verfahrensbeistand, der nach seiner Konzeption für die Kinderrechte eintreten soll, und wir haben andererseits diese Ombudsstellen – als graues Gespenst, was da sein könnte in Zukunft. Warum verbindet man das nicht und schafft – wie der ehemalige Familienrichter Prestien vorgeschlagen hat – eine umfassende Verfahrensbeistandschaft oder Vertretung des Kindes? Wie das geht, weiß ich nicht, man muss sich halt in den Gremien damit beschäftigen. Aber die Idee ist, dass Kinderrechte sowohl im Verfahren Unterstützung finden, durch Fachpersonen und Anwälte, als auch außerhalb des Verfahrens. Das heißt, Hilfeplanverfahren. Zum Beispiel: Wir haben während oder nach einem familiengerichtlichen Verfahren manchmal die Unterbringung von Kindern in Heimen. Wie das dort ist, ob es eine Rückkehrperspektive gibt, wann das Kind zurückkommt, wer dafür sorgt, dass die Eltern wieder für das Kind zur Verfügung stehen – da gibt es Beteiligungsrechte. Und diese Beteiligungsrechte müssten eigentlich durch Verfahrensbeistände oder durch Anwälte des Kindes gestärkt werden. Deshalb ist dieser Vorschlag von Herrn Prestien nicht vom Tisch, sondern sollte abgearbeitet werden.

Der **Vorsitzende:** Denken Sie an Ihre Kollegen, die auch noch zu Wort kommen möchten?

SV Johannes Hildebrandt: Dokumentation und Rollendiffusion. Rollendiffusion ist immer ganz schlecht, wenn die Verantwortung hin und her



geschoben wird. Ich merke es oft: Der Gutachter denkt: Naja, ich kann schreiben, es ist eine Kindeswohlgefährdung, aber am Ende entscheidet doch der Richter. Der Richter dagegen denkt: Naja, wenn der Verfahrensbeistand und der Gutachter schreiben, es ist eine Kindeswohlgefährdung, da bin ich ja nicht verantwortlich, sondern die anderen. Dadurch wird mir erklärlich, dass solche haarsträubenden Fälle, wie sie oft veröffentlicht werden, zum Beispiel in der Süddeutschen Zeitung – diese Fallverläufe, wo einer denkt: Wenn ich meine Hand dafür ins Feuer legen sollte, dass das so richtig war – ich würde es nicht tun. Sondern ich verlasse mich auf die anderen Fachkollegen, merke aber nicht, dass die anderen sich auf mich verlassen haben. Das ist das Tückische an diesen Rollendiffusionsfällen, die gleichzeitig eine Verantwortungsdiffusion mit sich bringen.

Was die Dokumentation betrifft. Natürlich, wir brauchen suggestionsfreie Anhörungen von Kindern. Suggestion ist immer, wenn ich Ja/Nein-Fragen stelle und solche Dinge. Das ist ein Fall für die Fortbildung und die Dokumentation. Auch bei Jugendämtern muss viel besser dokumentiert werden.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Lies-Benachib, zwei Antworten, an Frau Keul und Herrn Straetmanns.

Sve **Dr. Gudrun Lies-Benachib**: Die erste Frage bezog sich auf das Nichtzulassungsbeschwerdeproblem. Es gibt nach meinem Dafürhalten ausschließlich fiskalische Gründe dafür, den Familien den Zugang zu einer Nichtzulassungsbeschwerde zu verwehren. Das sind sicherlich Gründe, die man auch bedenken muss. Was nach meinem Dafürhalten allerdings schade ist, ist, dass wir alle immer sagen: Kinderschutz muss sein! Und in einem zweiten Schritt hör ich zu oft: Das darf aber nichts kosten. Wenn also letztendlich die Idee ist, dass wir mit dem vorhandenen Personalstamm all das bewerkstelligen sollen, was wir hier vorhaben, dann wird es vielleicht nicht hinhauen. Und ich glaube nicht, dass es in Deutschland unmöglich ist, mehr als wahrscheinlich 6,3 Bundesrichter damit zu beschäftigen, Familiensachen zu bearbeiten. Das ist ein Kostenaufwand, der doch relativ gering ist. Vergleichsbereitschaft in der zweiten Instanz wird oft dadurch hergestellt, dass

den Leuten klar ist, dass das das Ende der Fahnenstange ist. Ist es denn zwingend, dass wir das als gut empfinden? Ist es nicht vielleicht so, dass wir in der zweiten Instanz die Menschen überzeugen müssen, mit Entscheidungen, die rechtlich und fachlich gut fundiert sind? Nach meinem Dafürhalten ist also darüber nachzudenken, ob man nicht in irgendeinem System den Gang zum BGH oder zu einem Bundesfamiliengericht eröffnet.

Zweite Frage – das ist eine Aufgabe: Welche fünf Punkte würde ich vorschlagen? Erstens müssen Familienrichter darüber informiert werden, dass es kein Anspruchssystem gibt; sie müssen also familienrechtliche Weichenstellungen, Amtsermittlungsverfahren und Anspruchsverfahren lernen. Das können sie auf keinen Fall, das führt zu vielen Problemen. Ansonsten würde ich meinen, dass die zweite Fortbildung wegen der hohen Interdisziplinarität in Kindschaftsverfahren stattfinden muss, und dann in beliebiger Reihenfolge: Unterhalt, Versorgungsausgleich, Abstammung.

Der **Vorsitzende**: Herr Lüblinghoff mit einer Antwort an Frau Winkelmeier-Becker.

SV **Joachim Lüblinghoff**: Schönen Dank. Defizite in der Fortbildung Familienrecht gab es in der Vergangenheit: Eine Woche Fortbildung, davon vier oder viereinhalb Tage zum Unterhaltsrecht. Heute hat sich das geändert. Früher war ein halber Tag Kindschaftsrecht – jetzt nähern wir uns in einigen Ländern, auch im Bund, 50 Prozent. Das ist gut. Wir erwarten noch mehr Kooperation mit anderen, insbesondere mit den Rechtsanwälten. Die Angebote von dort würden wir gerne wahrnehmen. Wir würden auch die Angebote wahrnehmen, die von den familienpsychologischen Sachverständigen angeboten werden, bei Kostenübernahme. Wenn Sie überlegen: Ein Wochenende hierher, nach Berlin, zu kommen – die Kollegen wären sofort bereit. Das Wochenende in Berlin kostet mit Fortbildung vielleicht 1.000 Euro. Ein Sachverständigengutachten kostet im Schnitt 6.000 Euro. Dieses Geld wäre sehr gut investiert.

Der **Vorsitzende**: Herr Riedmeier, eine Antwort an Herrn Maier.

SV **Gerd Riedmeier**: Herr Maier stellte die Frage: Brauchen wir mehr Staat oder brauchen wir eher



weniger Staat in diesen familiengerichtlichen Auseinandersetzungen? Der Grundsatz, den wir erkennen, ist, dass der Staat sich – und zwar ganz bewusst und zu Recht – heraushält aus der Familie. Der Staat hält sich heraus. Allerdings nur aus den intakten Familien. Das ist in Ordnung. Aber ein Tag nach Trennung, oder wenn es zum Scheidungsverfahren kommt, passiert das genaue Gegenteil: Der Staat hält sich nicht mehr raus, sondern es gibt Gerichte, es gibt Sachverständige, es gibt Jugendämter, es geht bis zum Gerichtsvollzieher. In der Regel sind es die Väter, die sich da gegängelt fühlen. Das heißt, wir plädieren eben nicht für außergerichtliche Verfahren, sondern für vorgerichtliche Verfahren. Ich habe es schon erwähnt: Die verpflichtende Mediation vor Beginn des eigentlichen Familienverfahrens, das ist zum Beispiel die Lösung in Kalifornien oder in Australien. Das hat auch was mit dem Stichwort 40 Prozent Kontaktabbrüche zu tun. Ich darf Frau Lies-Benachib ganz kurz ergänzen: Es geht nicht um Umgangsausschlüsse, sondern es geht um die Kontaktabbrüche, die im Nachgang zum familiengerichtlichen Verfahren passieren. Die Zahl stammt aus der Allensbach-Studie vom Bundesfamilienministerium von 2017. Wir müssen diese Hierarchisierung durchbrechen. Die Väter fühlen sich nicht gleichwertig behandelt. Durch diese vorgerichtliche Mediation sind diese Kontaktabbrüche in Australien von 40 Prozent auf unter 20 Prozent gesunken. Und da wünsche ich mir ein gemeinsames Hinbewegen in diese Richtung.

Der **Vorsitzende**: Herr Schmid, drei Antworten, an Frau Winkelmeier-Becker, Herrn Müller und Herrn Maier.

SV Dr. Jürgens Schmid: Wegen der Zeit nur drei Sätze dazu. Zur ersten Frage: Defizite ja, bei Psychologie und Pädagogik, die beseitigbar sind in Fortbildungen – Bund, Land, OLG, Amtsgerichtsebene und auch gegenseitige Hospitationen. Das machen wir in München, wir gehen zum Jugendamt, die gehen zu uns und so weiter.

Zweite Frage: Ombudsstelle. Wenn man sie gesetzlich mit einem Beratungsauftrag ausstattet, dann ist es kein Problem hinsichtlich des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Dritte Frage: Außergerichtliche Streitbeilegung. Ja, davon bin ich ein großer Fan. Sie wird in den Fällen der Kindeswohlgefährdung nicht funktionieren. Da geht es nicht um die Beziehung zwischen den Bürgern, sondern da ist es hoheitlich, Staat und Bürger. Und es funktioniert leider auch nicht bei den Hochkonfliktfamilien, denn da haben wir eh schon alles probiert, mit Beratung, mit Umgangspflegeschaft, mit Mediation, und nichts hat genützt.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Schmid. Auch wenn es jetzt etwas hektisch war am Ende: Ich bedanke mich für die sachverständigen Ausführungen, die natürlich einfließen werden in unsere Entscheidungsfindung. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag in Berlin oder wo auch immer Sie ihn verbringen und uns jetzt noch einen schönen Tag im Plenum. Vielen Dank und bis demnächst.

Schluss der Sitzung: 13:04 Uhr

Stephan Brandner, MdB
Vorsitzender



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| Prof. Dr. iur. Rüdiger Ernst | Seite 28 |
| Prof. Dr. Stefan Heilmann | Seite 33 |
| Johannes Hildebrandt | Seite 41 |
| Dr. Gudrun Lies-Benachib | Seite 59 |
| Carsten Löbbert | Seite 86 |
| Joachim Lüblinghoff | Seite 92 |
| Gerd Riedmeier | Seite 96 |
| Dr. Jürgen Schmid | Seite 113 |

Prof. Dr. iur. Rüdiger **Ernst**
Vorsitzender Richter am Kammergericht
Mitglied der Kinderrechtekommission
des Deutschen Familiengerichtstags

Berlin, den 17. September 2019

An den
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2
rechtsausschuss@bundestag.de

BT-Drucksache 19/8568

Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren

Schriftliche Stellungnahme

1. Befund

Reformbedarf bei der Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie bei der Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren besteht vordringlich insoweit, als **minderjährige Kinder** betroffen sind, in erster Linie also in Kindschaftssachen.

Das rechtspolitische Vorhaben, Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern, braucht eine Flankierung in der Gerichtsverfassung (2.), in der Ausgestaltung des Verfahrens (3.) und in der Qualifikation der Familienrichterinnen und Familienrichter (4.).

Wie viele Ressourcen die Rechtsordnung investiert, hängt im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege nach geltendem Recht in erster Linie von der Höhe der geldwerten **Vermögensposition** oder vom Maß des Eingriffs in **Freiheitsrechte** ab. Je höher der im Streit stehende Geldwert bzw. je höher der zu erwartende Freiheitseingriff, umso mehr Ressourcen investiert die Rechtsordnung.

Beispiele:

- Nur für Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5.000 Euro nicht übersteigt, ist das Amtsgericht erstinstanzlich zuständig (§ 23 Nr. 1 GVG). Für alle höheren Beträge ist das Landgericht zuständig.
- Die Nichtzulassungsbeschwerde im Zivilprozess ist nur eröffnet, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 Euro übersteigt (§ 26 Nr. 8 EGZPO).
- Im Strafverfahren entscheidet das Maß der zu erwartenden Freiheitsstrafe über die Frage, ob Strafrichter/in, Schöffengericht oder große Strafkammer erstinstanzlich zuständig ist.
- Im 2. Staatsexamen steht das Verfassen von zivilprozessualen Urteilen und Anklageschriften ganz im Vordergrund. Eine Referendarstation beim Familiengericht gilt Vielen als nicht prüfungsrelevanter Luxus. Nur in wenigen Bundesländern wird im 2. Staatsexamen überhaupt eine familienrechtliche Klausur geschrieben (Lies-Benachib FamRZ 2019, 427).

Wenn es um die Verwirklichung von Kinderrechten geht, sollte die Rechtsordnung künftig genauso viele Ressourcen aufbieten wie beim Streit um geldwerte Vermögenspositionen und beim zu erwartenden Eingriff in Freiheitsrechte.

Verwirklichung von Kinderrechten im und durch Verfahren heißt: Soll ein Kind für mehrere Jahre seine Herkunftsfamilie verlassen und in einer Pflegefamilie leben? Soll ein Kind über Jahre gewalttätige Auseinandersetzungen seiner Eltern miterleben? Soll ein Kind seine gesamte Kindheit ohne emotionale Zuwendung, ohne geistige Förderung oder mit (unentdecktem) sexuellem Missbrauch zubringen? Soll ein Kind in einer Einrichtung fremduntergebracht werden, obwohl die Fremdunterbringung an seiner psychischen/körperlichen Situation nichts verbessert? Soll eine Mutter bis zur Volljährigkeit des Kindes alle elterliche Verantwortung und alle erzieherischen Entscheidungen an den Vater abgeben? Muss ein Kind für mehrere Jahre darauf verzichten, seinen Vater zu sehen?

Diese **Kinderrechte** stehen nach geltendem Recht bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit **auf einer Stufe mit Geldbeträgen bis 5.000 Euro**, beim Zugang zum Bundesgerichtshof auf einer Stufe mit Geldbeträgen bis zu 20.000 Euro, im Referendariat kommt ihnen praktisch **keine Prüfungsrelevanz** zu.

2. Verbesserung der Verwirklichung von Kinderrechten in der **Gerichtsverfassung**

Der **Zeitfaktor** spielt bei der Verwirklichung von Kinderrechten eine besondere Rolle (vgl. § 155 FamFG, Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz). Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, die **Qualität des erstinstanzlichen Verfahrens** zu verbessern. Defizite im erstinstanzlichen Verfahren können in der Beschwerdeinstanz häufig (etwa wegen der Verfestigung von Schäden oder eines Beziehungsabbruchs) nicht mehr behoben werden. Die mit drei Richter/innen (außerdem im Beförderungsamt) besetzte und als volle zweite Tatsacheninstanz ausgestaltete Beschwerdeinstanz (Familiensenat des OLG) kommt häufig unnötig spät oder gar zu spät und kann eine entsprechende Qualität der ersten Instanz nicht ersetzen bzw. Fehler/Versäumnisse der ersten Instanz heilen. Die Rechtsordnung sollte deshalb in das erstinstanzliche Verfahren investieren. In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) und bei hochstrittigen Elternkonflikten sollten erstinstanzlich **drei Berufsrichter** entscheiden (Einzelheiten vgl. Ernst NZFam 2019, 145 ff.).

Bereits die Ehrengerechtskommission hatte sich für eine Besetzung des erstinstanzlichen Familiengerichts mit drei Berufsrichtern (freilich beim Landgericht) ausgesprochen, konnte sich damit aber im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen. Liest man mit dem Abstand von gut 40 Jahren die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 7/650, S. 80-81), zeigt sich, wie sehr der Gesetzgeber mit seiner Prognose neben der Sache lag und wie dramatisch sich die gesellschaftliche Bedeutung von Kindschaftssachen verändert hat.

Die (verfehlte) Prognose des Gesetzgebers lautete: „Es kommt hinzu, daß der künftige Familienrichter auf Grund seiner besonderen Qualifikation und seiner Erfahrung in den ausschließlich ihm anvertrauten Familiensachen außergewöhnlich gute Voraussetzungen für ein ausgereiftes und abgewogenes Urteil mitbringen wird“. Diese Prognose bezog sich auf die vom Regierungsentwurf ganz in den Mittelpunkt der Überlegungen gerückten Ehesachen. Auch bei den Überlegungen des Regierungsentwurfs zu den übrigen Familiensachen tauchen Kinder und Kindschaftssachen überhaupt nicht auf. Vielmehr findet sich der vielsagende Satz „Die Abwicklung des Verfahrens durch den Einzelrichter führt zu einem erheblich engeren Kontakt zwischen dem Gericht und den Ehegatten, als es in dem Verfahren vor dem Kollegialgericht möglich wäre. [...] ist es ein dringliches Anliegen des Entwurfs, auch eine solche persönlichere und der Sachlage angemessene Gestaltung des Verfahrens zu ermöglichen“.

Wie weit der Gesetzgeber des Jahres 1976 mit seinen Erwägungen von der heutigen gesellschaftlichen Realität entfernt war, zeigt folgende Überlegung: Sowohl die materielle Rechtslage (z.B. Sorgerecht 1977: wesentliche Bedeutung allein der Scheidungsschuld eines Gatten für die obligatorische gerichtliche Sorgerechtsentscheidung) und die gesellschaftliche Situation (1977: kaum Betreuung der Kinder durch die Väter, kaum Berufstätigkeit beider Eltern – jedenfalls in der damaligen Bundesrepublik Deutschland; zu beiden Gesichtspunkten: Coester, Elterliche Sorge – die Entwicklung der letzten 40 Jahre, in: Götz/Schnitzler [Hrsg.], 40 Jahre Familienrechtsreform [2017], S. 243-254) als auch die **Komplexität und Bearbeitungstiefe von Kindschaftssachen in psycho-sozialer und verfassungsrechtlicher Hinsicht** haben sich in den 40 Jahren seit Schaffung des Familiengerichts nicht weniger dramatisch verändert als etwa die elektronische Datenverarbeitung im gleichen Zeitraum. Das Familiengericht und die Kindschaftssachen von 1977 verhalten sich zu den heutigen wie das analoge Wählscheibentelefon zum internetfähigen Smartphone.

Gegen diesen Vorschlag bestehen auch keine Bedenken im Hinblick auf **kleine Amtsgerichte**. Selbst wenn ein Amtsgericht mit weniger als drei Richtern besetzt ist, lässt sich die Richterbank gemäß § 27 Abs. 2 DRiG auf drei erweitern, indem einem Richter eines benachbarten Amtsgerichts ein weiteres Richteramt bei diesem Amtsgericht übertragen wird. Auf diese Weise wird eine höhere Qualität des erstinstanzlichen Kindschaftsverfahrens nicht mit längeren Wegen für die Betroffenen erkauft. Freilich entsteht ein vertretbarer Organisationsmehraufwand auf Gerichtsseite.

3. Verbesserung der Verwirklichung von Kinderrechten bei der **Ausgestaltung des Verfahrens**

Insbesondere die zu beobachtende sehr unterschiedliche Handhabung des § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG (Verzicht auf Anhörungs- und Erörterungstermine etc. in der Beschwerdeinstanz und also rein schriftliches Verfahren) durch die Oberlandesgerichte bzw. teilweise sogar der Familiensenate innerhalb eines Oberlandesgerichts, aber auch die zahlreichen und nicht selten erfolgreichen Verfassungsbeschwerden in Kindschaftssachen sowie die vom BVerfG in Anspruch genommene besondere Prüfungstiefe bei der Anwendung des materiellen Rechts (die sich auch auf einzelne Auslegungsfehler und auf deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts erstreckt, etwa BVerfGE 136, 382, 391) zeigen, dass der **Zugang zum Bundesgerichtshof** auch jenseits der Zulassung durch das OLG eröffnet werden sollte.

Für die **persönliche Anhörung des Kindes** sollten Standards gesetzlich festgelegt werden. Es bietet sich eine Orientierung an der Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments zur Reform der Brüssel IIa-Verordnung (http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2017-0388_DE.html) an: Dem Kind muss eine echte und effektive Möglichkeit gegeben werden, seine Meinung während des Verfahrens frei zu äußern. Das Gericht muss seine diesbezüglichen Erwägungen in der Entscheidung darlegen. Die Anhörung des Kindes hat ohne Ausübung von Druck sowie in einer kindgerechten Umgebung stattzufinden. Sie muss in sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht dem Alter des Kindes angepasst sein und jegliche Gewähr dafür bieten, dass die emotionale Unversehrtheit des Kindes gewahrt wird. Die Anhörung des Kindes darf nicht in Anwesenheit der Vertragsparteien oder ihrer rechtlichen Vertreter durchgeführt werden, muss aufgezeichnet und in die Akte genommen werden. Das Gericht trägt der Meinung des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters, Reifegrads und Wohlergehens gebührend Rechnung und legt seine Erwägungen in der Entscheidung dar.

4. Verbesserung der Verwirklichung von Kinderrechten bei der **Fortbildung/Qualifikation der Richterinnen und Richter**

In aller Regel ist ein Richter, eine Richterin bei Übernahme einer familienrichterlichen Abteilung beim Amtsgericht **kindschaftsrechtlicher Laie**. Das zugleich beschleunigt und mit dem Ziel erschöpfender Tatsachenermittlung zu gestaltende kindschaftsrechtliche Amtsermittlungsverfahren, die persönliche Anhörung von – teilweise erheblich belasteten – Kindern unterschiedlichen Alters, die Einbeziehung kinder- und jugendhilferechtlicher, psychologischer, psychiatrischer, medizinischer etc. Institutionen und Fachpersonen (§ 26 FamFG), das Erkennen der häufig nicht offen zu Tage liegenden Bedürfnisse des Kindes, seiner eingetretenen und bevorstehenden Schäden hat die Richterin, der Richter nie systematisch gelernt.

Eine vergleichsweise einfache Abhilfemöglichkeit bestünde in der Schaffung von **e-learning**-Angeboten z.B. der Deutschen Richterakademie an bestimmten Wochentagen in einem bestimmten Rhythmus (das ist in der Fachanwaltsausbildung inzwischen Standard). Dies ermöglicht einen

- niedrighschwelligem Zugang ohne unnötigen Zeit- und Reiseaufwand sowie eine
- erhebliche Qualitätsverbesserung des erstinstanzlichen Verfahrens zeitnah zum Beginn der familienrichterlichen Tätigkeit und nicht etwa erst mit monatelanger oder halbjähriger Verzögerung (je nach Präsenzangebot bei der Deutschen Richterakademie oder den Justizakademien der Länder).

Ein Stoffkatalog für die dreimonatige Fortbildung sollte erstellt werden.

Dafür sollte eine Freistellung für Dezernatsanfänger/innen in den ersten drei Monaten in Höhe von 20 % (= 1 Wochenarbeitsstag) vorgesehen werden.

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Frankfurt am Main, den 19. September 2019

An den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1,
10557 Berlin
per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Geschäftszeichen: PA 6 - 5410 – 2.2

Stellungnahme
vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Mittwoch, 25. September 2019, 11.30 Uhr

(Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie
Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren
BT-Drucksache 19/8568)

I. Grundsätzliche Überlegungen

Der Bundestag hat sich in der Vergangenheit zu Recht mehrfach mit der Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren befasst. Bereits im Jahre 2016 wurde im Zusammenhang mit der Reform des Sachverständigenrechts vor dem Rechtsausschuss darauf hingewiesen, dass der Familienrichter im kindschaftsrechtlichen Verfahren eine Schlüsselposition einnimmt und hinsichtlich seiner Qualifizierung großer Reformbedarf besteht. Zwar führte dies zu einem einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages und auch dessen Kinderkommission gab eine ausdrückliche Handlungsempfehlung. Eine konkrete Umsetzung durch entsprechende Änderung der Gesetze erfolgte jedoch noch immer nicht. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass der Bundestag sich der Qualitätssicherung im kindschaftsrechtlichen Verfahren (erneut) annimmt, denn es handelt sich um ein bedeutendes und gesellschaftspolitisch sehr relevantes Thema. Familienrichter entscheiden über das Schicksal von Kindern, Eltern und Familien. Sie agieren in einem Rechtsgebiet, das anfällig ist für ideologische Betrachtungsweisen, Selbstüberschätzung und gefährliches Zögern aus Unsicherheit. Gesellschaftspolitisch haben die Fälle eine besondere Brisanz. Im wahrsten Sinne des Wortes geht es hier um Menschenleben. Familiengerichtliche Fehleinschätzungen, wie etwa im tragischen Fall des

mehrfach misshandelten Jungen in Staufen, erfahren zu Recht bundesweite Aufmerksamkeit. Immer wieder wurde in der Vergangenheit über tote Kinder berichtet, die von Jugendämtern und Familiengerichten nicht geschützt wurden. Auch befassen sich die Medien zu Recht intensiv etwa mit solchen Fällen, in denen Kinder von ihren Eltern getrennt werden oder der Umgang eines Elternteils mit seinem Kind nicht stattfinden kann. Hier werden häufig Fakten geschaffen, so dass die Rechtsmittelinstanz einen etwaigen Fehler der Vorinstanz - anders als in anderen Rechtsgebieten - oft nicht mehr korrigieren kann. Es ist daher dringend geboten, die Risiken fehlerhafter Verfahrensführung und falscher gerichtlicher Entscheidungen so weit wie möglich zu minimieren. Das ist die Gesellschaft Kindern und Eltern schuldig.

Voraussetzung für eine Tätigkeit als Richter ist der Erwerb der Befähigung zum Richteramt. Diese wird formal durch das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens, der Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen des zweiten juristischen Staatsexamens erlangt. Ein langer und schwieriger Weg, zumal eine realistische Chance auf eine erfolgreiche Bewerbung für den Richterdienst nur dann besteht, wenn der Bewerber in beiden Examen ein weit überdurchschnittliches Ergebnis erzielt hat. Als (weitere) Voraussetzung für die Tätigkeit als Familienrichter verlangt das Gesetz lediglich, dass ein Richter auf Probe sich nicht mehr im ersten Jahr seiner Ernennung befindet. Damit ist es auch möglich, dass nach einjähriger Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft, die Versetzung in ein familienrichterliches Dezernat mit seinen hochkomplexen Verfahren, einer flexiblen Verfahrensordnung, der großen Anzahl von Beteiligten, hochemotionalen Sitzungsverläufen (mit hohen Anforderungen an die Sitzungsleitung) und der gebotenen Anhörung hochbelasteter Kinder, erfolgt. Dies ist in hohem Maße bedenklich.

Folgendes (realitätsnahes) Beispiel eines richterlichen Lebenslaufes mag die Problematik ebenfalls verdeutlichen. Es findet sich - so oder ähnlich - nicht selten in der Justiz: Das rechtswissenschaftliche Studium mit den Pflichtfächern Strafrecht, Zivilrecht und Öffentlichem Recht gestaltet der Student mit dem Schwerpunkt Gesellschaftsrecht, eine Familienrechtsvorlesung besucht er nicht. Für das Examen bereitet er sich intensiv mit einem Repetitor vor, ihm wird erklärt, dass lediglich die Grundzüge der elterlichen Sorge (nach dem Willen der Länder künftig sogar nur mit Einschränkungen) überhaupt geprüft werden können, was zudem nur sehr selten der Fall ist. Im ersten Staatsexamen ist er einer der Besten seines Jahrgangs. Das anschließende Referendariat absolviert er bei einer engagierten Richterin am Landgericht, die sich vor allem mit Handelssachen befasst, bei einem Staatsanwalt mit der Sonderzuständigkeit "Organisierte Kriminalität" und in einer großen Rechtsanwaltskanzlei, die vornehmlich große Unternehmen in Wirtschaftsstreitigkeiten vertritt. Zum Abschluss seines Referendariats verbringt er noch mehrere Monate im Ausland bei einer Dependence dieser Kanzlei. Es reift in ihm der Entschluss, sein Leben nicht als Rechtsanwalt, sondern als Richter zu verbringen. Im zweiten juristischen Staatsexamen erzielt er ebenfalls eine hervorragende Note. Er wird sofort eingestellt und verbringt das erste Jahr seiner Berufstätigkeit in der Mietabteilung des Amtsgerichts (Abwandlung: als Staatsanwalt). Das Präsidium des Amtsgerichts beschließt sodann, ihn künftig als Familienrichter einzusetzen. Da er offen für jegliche richterliche Tätigkeit ist und in seiner Ausbildung und in den Gesprächen mit der Justizverwaltung gelernt hat, dass ein Richter für jedes Rechtsgebiet qualifiziert ist, stellt er sich der Herausforderung. (Grund-)Kenntnisse etwa über die Anhörung von (traumatisierten) Kindern, Verhandlungsführung in Kindschaftssachen bei hochemotionalen Elternteilen oder das Erkennen von Misshandlungsverletzungen bzw. ein entsprechendes Problembewusstsein auf diesen Feldern hat er nicht. Diese benötigt er auch nicht, wird ihm mitgeteilt, es gehe doch nur um das „Kindwohl“, dies sei völlig unproblematisch. Später könne er ja wieder in einem „richtigen“ Rechtsgebiet tätig sein. Er besucht Fortbildungsveranstaltungen, sein besonderes Interesse gilt hier aber dem Unterhaltsrecht und dem Versorgungsausgleich, da hier auch stetig neue schwierige und spannende Rechtsfragen auftauchen.

Ministerien, Landesjustizverwaltungen und Gerichtspräsidien sehen hierin viel zu häufig kein Problem. Der vermeintlich auf jedem Rechtsgebiet gleichermaßen und ohne Qualitätsverlust einsetzbare Einheitsjurist mit großer Verwendungsbreite ist vielfach das Idealbild des Richters. Bei Beförderungen wird er in der Regel bevorzugt. Diese Sichtweise ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Die Rechtsgebiete werden immer komplexer und unübersichtlicher. Juristische Datenbanken bieten eine so große Informationsflut, dass ihr kaum Einhalt zu gebieten ist. Mag der Einheitsjurist zu gewährleisten, dass die Richterschaft in den klassischen Gebieten des Straf- und Zivilrechts mitangemessener Qualität zu arbeiten vermag, gilt dies jedoch nicht für Nebengebiete wie das Familienrecht. Um es auch hier deutlich zu machen: Kein Krankenhaus setzt einen Allgemeinmediziner nach einem Jahr alleinverantwortlich in der Augenklinik und im nächsten Jahr ohne Anleitung für Operationen in der Chirurgie mit der Begründung ein, das Studium der Medizin einschließlich des Praktischen Jahrs sei erfolgreich absolviert worden. Der Mediziner spezialisiert sich in bestimmten Fachgebieten und die Patienten suchen nötigenfalls einen umfassend qualifizierten Facharzt auf. Kinder und ihre Familien sind hingegen ohne Wahlmöglichkeit auf den Familienrichter als gesetzlichen Richter angewiesen, der ohne hinreichende Qualifizierung als solcher eingesetzt wird.

Es hilft auch nicht weiter, sich mit dem Gedanken zu beruhigen, dass Jugendamt und Sachverständige gegebenenfalls außerjuristische Fachkompetenz in das Verfahren einbringen, denn dies kompensiert zum einen nicht die Gefahren von Unzulänglichkeiten in der Verhandlungs- und Gesprächsführung. Zum anderen ist es auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts von besonderer Bedeutung, nicht durch Zeitablauf unverrückbare Tatsachen zu schaffen. Bindungen des Kindes gehen verloren oder entstehen neu. Ein nicht gewährter Umgang kann nicht nachgeholt werden. Insbesondere die Einholung von Gutachten braucht in der Praxis aber so viel Zeit, dass bereits Fakten geschaffen sein können, die ohne Schädigungen des Kindes nicht oder nur schwer rückgängig zu machen sind. Auch die sozialarbeiterischen Stellungnahmen durch das Jugendamt genügen nicht immer den fachlichen Standards. Umso mehr braucht es – nicht nur in den Amtsgerichten, sondern in allen Instanzen - den problembewussten sowie gut aus- und fortgebildeten Familienrichter, der auch die Grenzen der eigenen Professionalität erkennt. Darüber hinaus müssen sich die Überlegungen zur Qualitätssicherung im kindschaftsrechtlichen Verfahren auch auf die Profession der Verfahrensbeistände erstrecken.

II. Zum Antrag vom 20. März 2019 (BT-Drucksache 19/8568)

1. Änderung des DRiG (RichterInnenfortbildung)

Es bedarf dringend der Einführung einer gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter. Mag eine solche - allenfalls mittelbar - dem Richtereid entnommen werden können, so sollte der Gesetzgeber durch eine explizite gesetzliche Regelung der Bedeutung stetiger Förderung und Bewahrung einer hinreichenden fachlichen Qualität der Richterschaft Rechnung tragen. In die durch Art. 97 GG gewährleistete richterliche Unabhängigkeit würde nicht in einer verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingegriffen. Vielmehr ist vor allem der nicht hinreichend qualifizierte Richter anfällig für nicht opportune Einflussnahme von innen und außen.

Dabei ist es wichtig, nicht nur die Verpflichtung der Richter zur Fortbildung zu kodifizieren, sondern auch die Verpflichtung des Dienstherrn zur Förderung derselben. Noch immer ist es etwa nicht in

allen Ländern selbstverständlich, dass Richter die mit einer Fortbildung verbundenen Reisekosten erstattet erhalten. Unabhängig hiervon müssen Fortbildungsanreize geschaffen werden. Fortbildungsangebote werden vielfach bereits deswegen nicht angenommen, weil in der Zeit der Abwesenheit keine angemessene Vertretung des Dezernats stattfinden kann. Eine hinreichende personelle Ausstattung ist an vielen Stellen nicht gewährleistet. Der Richterberuf wird für Berufsanfänger immer unattraktiver. Die hohe Belastung gerade in den Anfangsjahren wird nicht durch die erforderliche Ausstattung des Arbeitsplatzes und der Serviceeinheiten sowie eine amtsangemessene Besoldung kompensiert. Besonders unattraktiv ist die Tätigkeit als Familienrichter. In diesem Bereich zeigt sich auf Grund des hochemotionalen Charakters vieler Verfahren sowie der außergewöhnlichen (alleinigen) Verantwortung für das Lebensschicksal von Menschen eine überdurchschnittlich hohe Personalfluktuation, da eine Vorbereitung hierauf in der Regel nicht erfolgt ist. Es sollte daher in den Ländern dringend darüber nachgedacht werden, die Tätigkeit als Familienrichter über die Zahlung von Amtszulagen oder eine höhere Eingruppierung innerhalb des Besoldungssystems aufzuwerten. Es ist bemerkenswert, dass Finanzrichter nicht wie Familienrichter in der Stufe R1, sondern in der Besoldungsstufe R2 eingruppiert werden.

2. Änderung des GVG

a) Eingangsvoraussetzungen

Die vorgeschlagene Änderung der Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter durch eine Anlehnung an die Regelung für den Insolvenzrichter entspricht dem Vorschlag, den ich im Jahr 2016 bei der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zur Änderung des Sachverständigenrechts gemacht habe. Hier hatte ich in § 23b GVG folgende gesetzliche Regelung vorgeschlagen:

„Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen. Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das familiengerichtliche Verfahren notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts und der Psychologie, Pädagogik und sozialen Arbeit verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“ (vgl. ZKJ 2016, 174)

Ich befürworte diesen Vorschlag, den auch der Rechtsausschuss im Jahr 2016 aufgenommen hat, nach wie vor. Soweit dem zum einen entgegenhalten wurde, dass die Regelung für den Insolvenzrichter sich nicht bewährt hätte, fehlt es hierfür bereits an einer hinreichenden Evaluierung der gesetzlichen Regelung in § 22 Abs. 6 GVG. Soweit zum anderen argumentiert wird, aus den weiteren Anforderungen ergäben sich Schwierigkeiten bei der Stellen(nach)besetzung handelt es sich ausschließlich um ein gerichtsorganisatorisches Problem, welchem durch angemessene Personal(bedarfs)planung Rechnung getragen werden kann und muss. Dass die Länder sich dieser Forderung entgegenstellen, ist mit einem sich hieraus ergebenden erhöhten Aufwand sowie mit dem Festhalten am Einheitsjuristen begründet. Der erstgenannte Gesichtspunkt vermag sicher keine Einschränkungen in der Qualität familienrichterlicher Tätigkeit zu rechtfertigen. Der letztgenannte Aspekt sorgt zwar (vermeintlich) für eine größere Verwendungsbreite und vereinfacht damit die Personalplanung der Justizverwaltung. Die Bewahrung von Erleichterungen in diesem Bereich sollte jedoch nicht das Leitbild des Rechtsstaates sein und dient nicht der Qualitätssicherung. Diese

Argumentation schafft vielmehr unnötige Risiken für Kinder und ihre Familien anstatt diese zu minimieren.

Natürlich wird durch eine Erhöhung des Anforderungsprofils an Familienrichter der Personaleinsatz komplizierter und die Entscheidungsfreiheit der Präsidien eingeschränkt. Dem kann und muss jedoch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch eine vorausschauende Personalplanung, Rechnung getragen werden. Auch kann in Ausnahmefällen von den strikten Voraussetzungen einer vorherigen richterlichen Tätigkeit von drei Jahren abgewichen werden, wenn etwa ein Wechsel aus der Anwaltschaft oder auch aus der Wissenschaft erfolgt. Gleiches gilt, wenn sich anderenfalls eine Nachbesetzung unzumutbar verzögern würde. Dann wäre es aber unumgänglich, dass die Tätigkeit am Familiengericht mit stark reduzierter Belastung aufgenommen und die Qualifizierung parallel unmittelbar begonnen wird. Ähnliches sieht § 22 Abs. 6 Satz 2 GVG auch vor („...*, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.*“).

b) Gerichtsbesetzung

Eine Dreierbesetzung am Familiengericht halte ich nicht für geboten. Das Problem der hinreichenden Qualifizierung der am Familiengericht Tätigen bliebe bestehen. Jedenfalls sollte aber im Instanzenzug das Prinzip des Kollegialorgans gefördert werden. Es wäre ohne größeren (finanziellen) Mehraufwand möglich, im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht zu gewährleisten, dass der Senat in bestimmten kindschaftsrechtlichen Verfahren in seiner vollen Besetzung, d.h. mit drei Richtern entscheidet. Bisher räumt das Gesetz dem Senat in § 68 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 526 ZPO die Möglichkeit ein, auch ein kindschaftsrechtliches Verfahren auf den sog. „entscheidenden Einzelrichter“ zu übertragen, wenn dieses nach seiner Überzeugung keine besonderen Schwierigkeiten aufweist bzw. keine grundsätzliche Bedeutung hat. In der Praxis führt insbesondere eine hohe Belastung des Senats noch viel zu häufig dazu, dass von dieser Möglichkeit selbst in Kinderschutzfällen und hochstrittigen Sorgerechtsverfahren Gebrauch gemacht wird, da unter anderem die aufwändige Durchführung eines Senatstermins mit drei RichterInnen hierdurch vermieden wird. 68 Abs. 4 Hs. 2 FamFG könnte sinnvollerweise etwa wie folgt formuliert werden: („... gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe *und in den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 bis 5* ausgeschlossen ist.“). Dann wäre gewährleistet, dass in Beschwerdeverfahren in den genannten Fällen der gesamte Spruchkörper entscheidet. Freilich könnte die Norm gesetzessystematisch auch im Abschnitt 3 („Verfahren in Kindschaftssachen“) verortet werden.

3. Änderung des FamFG

a) Nichtzulassungsbeschwerde

Der Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde bedarf es im vorliegenden Bereich nicht. Zwar wurde die Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Kindschaftsrecht in der Vergangenheit sehr kritisiert, da dieses seinen Prüfungsmaßstab erheblich erweitert und damit in einer Vielzahl von Fällen faktisch als Rechtsbeschwerdeinstanz agiert hatte. In der jüngeren Vergangenheit zeigt sich aber ein Wandel dahingehend, dass der Bundesgerichtshof in Verfahren des Kindschaftsrechts hinreichend Gelegenheit hat, in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Unbeschadet dessen besteht die Möglichkeit, in den Fällen, in denen ein Senat von der Zulassung der

Rechtsbeschwerde nicht in der durch § 70 FamFG gebotenen Weise Gebrauch macht, Verfassungsbeschwerde einzulegen und die Verletzung von Art. 101 GG zu rügen.

Gerade in kindschaftsrechtlichen Verfahren ist darüber hinaus einzubeziehen, dass das Grundsicherheitsbedürfnis des Kindes durch die Belastung mit einem Gerichtsverfahren konterkariert wird. Es sollte daher so zügig wie möglich für Klarheit gesorgt werden, was letztlich auch der Grundgedanke des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes (§ 155 FamFG) ist. Unabhängig hiervon werden die Verfahren im Kindschaftsrecht immer konfliktreicher geführt. Anhörungsrügen und Gegenvorstellungen werden auch gegen instanzabschließende Entscheidungen des Oberlandesgerichts trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit vermehrt erhoben. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wäre daher auch aus Sicht des Kindes kontraproduktiv. Ohnehin besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf einen (exzessiven) Instanzenzug.

b) Stellungnahme zur Kindesanhörung

Einer Gesetzesänderung bedarf es nicht. Die Beteiligten müssen mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG ohnehin rechtliches Gehör zum Ergebnis der Kindesanhörung erhalten. Gegebenenfalls wäre, da das Familiengericht eine hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung schaffen muss, nach der Kindesanhörung ohnehin außerjuristische Fachkompetenz einzuholen

c) Gewährleistung angemessene Anhörungssituationen

Auch hier bedarf es keiner Gesetzesänderung. Ein hinreichend qualifizierter und (auch) auf diesem Gebiet fortgebildeter Familienrichter wird eine (alters)angemessene Anhörung gewährleisten.

d) Anhörung unter 14

Hier bedarf es ebenfalls keiner Gesetzesänderung. § 159 FamFG ist sorgfältig formuliert und die Rechtsprechung wendet die Vorschrift auch bei Kindern unter 14 Jahren extensiv an. Der Bundesgerichtshof hat das Anhörungsrecht des Kindes in der jüngsten Vergangenheit ohnehin gestärkt. Wenn, wie im Fall Staufen, von den Familiengerichten selbst eindeutige gesetzliche Regelungen nicht angewendet werden, nutzen auch Gesetzesänderungen nichts.

e) Ablehnung bzw. Wechsel von Verfahrensbeiständen

Die Möglichkeit einer Ablehnung bzw. eines Wechsels des Verfahrensbeistandes muss gesetzlich nicht geschaffen werden. De lege lata besteht für das Familiengericht ohnehin die Möglichkeit und gegebenenfalls sogar die Pflicht, den Verfahrensbeistand in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auszuwechseln, wenn dieser sich nicht geeignet erweist, d.h. eine hinreichende Interessenvertretung des Kindes im Verfahren anderenfalls nicht gewährleistet wäre. Dies kann auch der Fall sein, wenn das Kind die Person des Verfahrensbeistandes ablehnt.

Bei Modifizierung der Gesetzeslage wäre vielmehr die Gefahr zu gewärtigen, dass von den Eltern über eine Instrumentalisierung des Kindes weitere Konflikte in das Verfahren hineingetragen werden. Die gerichtliche Praxis offenbart leider, dass keine Seltenheit ist. Erhebliche und nicht zuletzt für das Kind nachteilige Streitigkeiten in dieser Frage sowie kontraproduktive Verfahrensverzögerungen wären zu befürchten.

f) Verbindliche Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände

Die Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände sollten erhöht werden. Die geringe Schwelle des Gesetzes („geeignet“) reicht nicht. Ähnlich wie im Sachverständigenrecht sollte der Gesetzgeber reagieren. Denn die Tätigkeit von Verfahrensbeiständen wahrt nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen die Subjektstellung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. Sie vermag es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überdies, weitere Ermittlungsschritte des Gerichts entbehrlich zu machen, wenn es - etwa auf Grund durchgeführten Anhörungen, der Stellungnahme des Jugendamtes und eines auch außerjuristisch qualifizierten Verfahrensbeistandes – über eine hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung verfügt. Eine angemessene („geeignete“) Interessenvertretung muss in aller Regel einen großen Umfang von Kenntnissen haben. Dieser geht weit über das ohnehin gebotene rechtliche Basiswissen (BGB, FamFG und SGB VIII) hinaus, da ein Verfahrensbeistand zum Beispiel auch über Grundkenntnisse für eine sachgerechte Kommunikation mit (traumatisierten) Kindern und der Entwicklungspsychologie verfügen muss.

Ob von den Familiengerichten tatsächlich nur in diesem Sinne „geeignete“ Verfahrensbeistände ausgewählt werden, beantwortet die Bundesregierung, welche sich am 9. April 2019 zu einer Kleinen Anfrage betreffend die Qualitätssicherung in Kindschaftssachen erklärt hat (*BT-Drucks. 19/9195*), nicht. Wichtige Hinweise auf einen Reformbedarf ergeben sich jedoch aus den Erkenntnissen vorhandener Studien (*etwa Dahm [ZKJ 2017, 341ff.] und Münder et al., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz [2017]*). Auch die Erfahrungen aus der eigenen familiengerichtlichen Praxis sind ernüchternd. Zwar ist eine erhebliche Anzahl von Verfahrensbeiständen tätig, die neben einer Grundqualifikation aus den Bereichen des Rechts, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik auch Weiterbildungsmaßnahmen durchlaufen haben, um sich in den anderen Gebieten hinreichend zu qualifizieren. Ihr Wirken als Interessenvertreter des Kindes wird insbesondere von den Familiengerichten und den betroffenen Minderjährigen regelmäßig sehr geschätzt. Viel zu häufig werden jedoch Verfahrensbeistände ausgewählt, die nur eine der genannten Grundqualifikationen innehaben und auf den anderen Gebieten kein belegbares Wissen erworben haben. Vereinzelt werden sogar Personen ausgewählt, die überhaupt nicht über eine Ausbildung verfügen, die auch nur annähernd zu einer Übernahme dieser wichtigen Aufgabe qualifiziert. Es liegt daher nahe, intensiv über eine entsprechende Änderung des § 158 FamFG zu diskutieren. Bei dieser Gelegenheit sollte auch darüber nachgedacht werden, ob (weiter) der Richter den Verfahrensbeistand gänzlich frei auswählen sollte oder ob beispielsweise über eine zu bestimmende bzw. einzurichtende Stelle aus einer Liste Vorschläge für drei Personen mit einem bestimmten Qualifikationsprofil angefordert werden können, unter denen der Richter dann auswählen kann. Nur solche Verfahrensbeistände würden dann Eingang in diese Liste finden, welche Mindestanforderungen genügen. Damit würde nicht nur ein qualitativer Mindeststandard gewährleistet. Es wäre zugleich sicher gestellt, dass ein in der Praxis vielfach zu beobachtendes und zu recht kritisiertes Nähverhältnis zwischen Richterschaft und einzelnen Verfahrensbeiständen nicht zu kontraproduktiven Interessenkonflikten führt.

4. Ombuds- bzw. Beschwerdestellen und Vernetzung

Niedrigschwellige zusätzliche Angebote für Kinder und Jugendliche außerhalb gerichtlicher Verfahren können für diese nur positiv sein.

Eine gesetzliche Regelung zur Vernetzung enthält auf Bundesebene bereits das KKG. Ich bezweifle, dass es darüber hinaus einer weitergehenden gesetzlichen Regelung bedarf.

III. Zusammenfassung

1. Es bedarf dringender Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Kindschaftsrecht. Die Initiative hierzu ist nachhaltig zu begrüßen.

2. Familienrichter müssen hinreichend qualifiziert sein. Dies ist bislang nicht gewährleistet. Abhilfe könnte schaffen:

- die Erhöhung der Eingangsvoraussetzungen durch Änderung des § 23b GVG (längere richterliche Berufserfahrung, Schaffung eines Anforderungsprofils), sollte eine Einigung hierüber nicht möglich sein, dann müsste jedenfalls eine dreijährige Berufserfahrung als Richter (nicht Staatsanwalt) eingeführt werden;

- die Einführung einer gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung, die mit einer Unterstützungspflicht durch den Dienstherrn einhergeht;

- eine angemessene personelle Ausstattung sowie die verbesserte Attraktivität des Familienrichteramtes durch Erhöhung der Besoldung;

3. Die Regelungen zur Verfahrensbeistandschaft sind hinsichtlich des Anforderungsprofils und hinsichtlich der Auswahlentscheidung reformbedürftig.

4. § 68 Abs. 4 FamFG sollte modifiziert werden, damit in der Beschwerdeinstanz in bestimmten kindschaftsrechtlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht eine Entscheidung durch den Senat in der Besetzung mit drei Richtern gewährleistet wird.

5. Weiterer Gesetzesänderungen bedarf es derzeit im vorliegenden Zusammenhang nicht.

Johannes Hildebrandt
Fachanwalt für Familienrecht
Dipl.-Päd. Univ.
Kanzlei Gruss Zander Hildebrandt
Bahnhofstraße 20
91126 Schwabach
Tel. 09122/924 99 31
Fax 09122/924 99 35
E-Mail: info@kanzlei-gzh.de

Datum: 17.09.2019

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.03.2019, Bundestagsdrucksache 19/8568: Fortbildungen von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren

Zuerst bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich begrüße sehr, dass in meiner Person ein Vertreter der Anwaltschaft als Sachverständiger benannt worden ist. Auf der Sachverständigenliste (Stand: 02.09.2019) sind zwei Drittel der benannten Sachverständigen Richter. Dies ist (leider) ein erhebliches Übergewicht zugunsten der Richterschaft.

Als Rechtsanwalt, der seit vielen Jahren ausschließlich im Kindschaftsrecht tätig ist, außerdem in der Fachanwaltsfortbildung, **begrüße ich außerordentlich** sämtliche Bestrebungen zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern und zur Qualitätssicherung in familienrechtlichen Verfahren. Damit begrüße ich auch, um es vorweg zu nehmen, den hier zur Debatte stehenden Antrag. Allerdings erscheint er mir **bei weitem nicht weitgehend genug**. Denn gerade aus anwaltlicher Sicht muss ich konstatieren: Die strukturellen Probleme sind größer und komplexer als im Antrag beschrieben, und die Auswirkungen fehlerhafter Verfahrensabläufe, gerade in den hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsstreitigkeiten sowie in komplexen Kinderschutzverfahren sind aus meiner Sicht nun tatsächlich in vielen Fällen gravierend, und in nicht wenigen Fällen tatsächlich verheerend. Dies betrifft auch das schwindende Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung in die beteiligten Akteure, namentlich in das Jugendamt, aber auch in die Gerichte.

I. Zur Problembeschreibung:

1. Zutreffend bezieht sich der Antrag u. a. auf die nachdrückliche Handlungsempfehlung der Kinderkommission des Deutschen Bundestags (Kommissionsdrucksache 19/04 – Stellungnahme vom 09.11.2018). Dort heißt es zusammenfassend:

Die Kinderkommission musste zur Kenntnis nehmen, dass die angehörten Experten Mängel bei der Qualifikation, dem Aufgabenverständnis und dem Verfahrensabläufen benannten. Auch wurden strukturelle Defizite festgestellt.

Dies kann ich aus eigener Erfahrung (auch aus den Rückmeldungen von teilnehmenden Kollegen/Kolleginnen im Rahmen der Fachanwaltsfortbildung) nur bestätigen. Ich würde sogar von **gravierenden Mängeln** und gravierenden strukturellen Defiziten sprechen.

Aus anwaltlicher Perspektive ist zunächst grundsätzlich festzustellen: Jeder im kindschaftsrechtlichen Verfahren (d. h. also vor allem: im Sorgerechts- und Umgangsverfahren) tätige Kollege/Kollegin wird alsbald feststellen, dass dort, verglichen mit anderen

Rechtsgebieten, die richterliche „Kontrolldichte“ merkwürdig eingeschränkt und verflacht zu sein scheint. Wo z. B. in Ordnungswidrigkeitenverfahren prinzipiell die Möglichkeit besteht, jede einzelne Sachverhaltsfacette durch Einvernahme der etwa eine Geschwindigkeitsmessung durchführenden Polizeibeamten oder durch Sachverständigengutachten hinsichtlich der korrekten Funktionsweise von Geschwindigkeitsmessgeräten zu verifizieren oder zu falsifizieren, und damit eine **solide Tatsachengrundlage** vor Gericht festzustellen, findet sich der Anwalt in Sorge- und Umgangsverfahren einer Phalanx von Fachkräften gegenüber (Jugendamtsmitarbeiter, Sachverständige und oft auch Verfahrensbeistände), welche allesamt eine Fülle von **Einschätzungen, Wertungen und Prognosen** vortragen, hinter deren Gewicht die eigentlich entscheidungserheblichen **Tatsachen** zunächst einmal in den Hintergrund treten. Dasjenige, was wirklich passiert ist (z. B. konkrete Handlungen oder Unterlassungen, die dem Kindeswohl zuwiderlaufen können) bleibt nach Art, Intensität und konkreter Auswirkung auf das Kind oftmals unerforscht und unaufgeklärt. Zeugeneinvernahmen in kindschaftsrechtlichen Verfahren sind so selten wie ein vierblättriges Kleeblatt. Viel öfter neigen Familienrichter dazu, bereits nach der ersten Anhörung ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben, ohne vorher abzuschichten, welche entscheidungserheblichen Tatsachen i. S. d. § 404a ZPO (welcher im familiengerichtlichen Verfahren anwendbar ist) und des § 30 FamFG der Begutachtung zugrunde zu legen sind. Mit anderen Worten: Die Herausarbeitung und Feststellung eines Sachverhalts wird im familiengerichtlichen Verfahren **oft sträflich vernachlässigt**.

Ein solcher Mangel wiegt umso schwerer, als wir es in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten nicht mit einzelnen punktuellen Sachverhalten zu tun haben, wie z. B. im Strafrecht oder Ordnungswidrigkeitenrecht, oder auch im allgemeinen Zivilrecht. Vielmehr stehen dort oft jahrelang dauernde familiäre Biografien, mit all ihren „Hochs“ und „Tiefs“ zur Debatte, dazu oft noch monate- oder jahrelange Jugendhilfverläufe. Der **Prozessstoff ist also exorbitant umfangreicher** als in beinahe jedem anderen Rechtsgebiet (von umfangreichen Planfeststellungsverfahren vielleicht einmal abgesehen). Leider neigen Familienrichter und -richterinnen dazu, vor der Fülle dieses Tatsachenstoffs einzuknicken, bestrittene Tatsachen nicht aufzuklären und stattdessen vorschnell das Feld den „Bewertern“ und „Einschätzern“ zu überlassen, sprich: den Sachverständigen und Jugendämtern. Ohne einen hinreichend festgestellten Tatbestand (Sachverhalt) sind jedoch Einschätzungen und Bewertungen rein subjektiv, fehlerbehaftet und selbstbestätigend, mithin: rechtsstaatlich hochgradig zweifelhaft.

2. Dass in der Praxis ein **dringender Handlungsbedarf** gerade bei hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsstreitigkeiten und bei komplexen Kinderschutzverfahren besteht, zeigt bereits ein Blick in die Presse, in die sozialen Medien und in die Fachliteratur:

Pars pro toto sei auf das ausführliche Dossier des Magazins der Süddeutschen Zeitung vom 14.12.2015 verwiesen „In fremden Händen“ (<https://sz-magazin.sueddeutsche.de/familie/in-fremden-haenden-82012>). Anhand der dort ausführlich dargestellten 6 Fallverläufe, die jeden mitfühlenden Zeitgenossen die Tränen in die Augen treiben, wird das Problem, welches hier verhandelt wird, konkret erfahrbar.

Wie sich die von der Kinderkommission benannten strukturellen Probleme in der Wahrnehmung der Bevölkerung via soziale Medien bzw. Internetzugriff widerspiegeln, mag der ermesen, der bei „Google“ den Begriff „Kinderklau“ eingibt und beginnt, den „ungefähr 35.300“ Ergebnissen (Abfrage: 04.09.2019) nachzusuntern¹.

¹ vgl dazu bspw das umfangreiche literarische Schaffen von Karin Jäckel, u.a. <https://www.karin-jaeckel.de/offenebriefe/kindesentziehungfolter.html>

Dabei steht viel auf dem Spiel, das sei hier an dieser Stelle eindrücklich betont: Bereits im Jahr 2007 hat das Bundesjugendkuratorium² vor einer Entwicklung gewarnt, dass das Jugendamt weniger als unterstützende Fachbehörde, sondern **vielmehr als „Kinderklauhehörde“ wahrgenommen** wird, ebenso im Jahr 2012 die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD³. Die Gefahr besteht, dass dann, wenn Eltern weder auf die Fachkompetenz des Jugendamtes, noch auf ausreichende richterliche Kontrolle jugendamtlichen Handelns vertrauen, tatsächlich bestehende Hilfebedarfe schlicht und einfach nicht gedeckt werden, mit anderen Worten: Die Leute bleiben dem Jugendamt auch dann fern, wenn sie eigentlich keine Angst vor sorgerechtsentziehenden oder sorgerechtsbeschränkenden Eingriffsmaßnahmen haben müssten, sondern lediglich Anspruch auf bedarfsdeckende und zielführende Leistungen nach dem SGB VIII (§§ 27 ff.) hätten. Weil aber die Angst besteht, das Jugendamt könne überreagieren, versuchen viele Eltern, die Probleme selbst in den Griff zu bekommen. Dies oft mit schwerwiegenden Folgen. Der Kinderschutz bleibt dann auf der Strecke. Ein **Teufelskreis** entsteht: Mangelnde Inanspruchnahme von präventiven und frühzeitigen Hilfen führt zu ungedeckten Bedarfen, nicht selten zu eskalierenden Verläufen, dann bei Aufdeckung skandalisierender Berichterstattung und neuem Aktionismus bei den Ämtern. Aktionismus bedeutet dann: handlungsleitend wird einzig und allein die Furcht, „am nächsten Tag in der Zeitung zu stehen“. Durch die öffentliche Wahrnehmung der zwangsläufig eintretenden Überreaktionen wiederum kommt es zum Vertrauensverlust ins Jugendamt, und der Negativkreislauf nimmt seinen Fortgang.

Auch in der fachwissenschaftlichen juristischen Diskussion⁴ ist das Problem **seit Jahren bekannt** und wird ausführlich diskutiert.

Die Bestandsaufnahme des Problems zeigt also, dass es größer ist als die Lektüre des Antrags es vermuten lässt. Und es ist ein weiteres Problemfeld hinzuzurechnen, von dem im Antrag leider gar nicht die Rede ist: **Das Jugendamt als Teil des Problems**, und nicht als Teil der Lösung. Dazu sogleich (unten c.).

3. Nun zu den einzelnen „Baustellen“, die durch geeignete Fortbildung und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu bearbeiten sind:

- a. Richterfortbildung:

- aa. Ich erliege nicht der Versuchung, eine „allgemeine Richterschelte“ anzubringen. Sondern im Kontext des hier zu verhandelnden Antrags gilt es, aus anwaltlicher Sicht die Notwendigkeit von Richterfortbildung zu begründen. Diese Notwendigkeit drängt sich jedenfalls deswegen auf, weil nicht selten festzustellen ist, dass bereits grundlegende Kategorien des materiellen Rechts in der Richterschaft unbekannt sind. Hier spreche ich insbesondere den **zu beachtenden Kindeswohlmaßstab** an, der unterschiedlich ist, ob es um Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen im Verhältnis zwischen Eltern geht einerseits (hier gilt in der Regel der „einfache“ Kindeswohlmaßstab, vgl. §§ 1697a, 1671 BGB), oder aber ob es um die Rechtfertigung von Eingriffen in das

² „Stellungnahme Schutz vor Kindeswohlgefährdung. Anmerkungen zur aktuellen Debatte“ vom Dezember 2007, abzurufen unter www.bundesjugendkuratorium.de/stellungnahmen, s. auch: Jugendhilfe 2008, Seite 100 ff.

³ Pressemitteilung vom 09.10.2012: Zunehmende Angst vor den Jugendämtern behindert den Kinderschutz, <https://www.moses-online.de/sites/default/files/Presseerkla%C3%A4rung%20der%20BAG%20AS-DKSD%20zum%20Kinderschutz.pdf> (Aufruf 09.09.2019)

⁴ van Els, Forum Familienrecht 2009, Seite 157 f., Peschel-Gutzeit, FÜR 2012, 443

grundgesetzlich geschützte Elternrecht geht andererseits. In diesem letzteren Falle gilt nämlich eine viel höhere Eingriffsschwelle in Bezug auf das Kindeswohl, nämlich die Kindeswohl**gefährdung**, §§ 1666 BGB, 1666a BGB i. V. m. Art. 6, Abs. 3 GG, und die dazugehörige Rechtsprechung von BGH und Bundesverfassungsgericht. Dass diese Unterscheidung in erster und zweiter Instanz (Oberlandesgerichte) nicht selten unbekannt ist, zeigen entsprechenden aufhebende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts⁵. Solche Fehler dürften schlichtweg nicht passieren. Ein Familienrichter muss diese Unterscheidung im Schlaf beherrschen.

bb. Eklatante Mängel gibt es auch im Bereich: „Wie formulierte ich einen **richtigen Beweisbeschluss**?“. Immer wieder trifft man auf Formulierungen, die nichts anderes tun, als den Gesetzestext abzuschreiben („Welche Sorgerechtsregelung entspricht dem Kindeswohl am besten?“), so als ob der Sachverständige die juristische Subsumtion vorzunehmen hätte. Damit begibt sich der Richter seiner eigentlichen Aufgabe, und delegiert sie unzulässig an Dritte.

cc. Merkwürdig genug: Eine der Kernkompetenzen richterlicher Tätigkeit, nämlich die **Tatsachenfeststellung**, gerät in Kindschaftssachen regelmäßig aus dem Blick. Ohne Tatsachenfeststellung sind die elaboriertesten jugendamtlichen Einschätzungen nichts wert. Hier muss das Gericht sich auf seine Kernkompetenz zurückbesinnen. Ungeeignete Jugendamtsberichte sind zwecks Nachbesserung zurückzuweisen.

dd. Bei der **Anhörung von Kindern und Jugendlichen** gibt es in der Tat vielfältige Defizite. Dies beginnt bei unterbliebenen oder zu spät durchgeführten Anhörungen. Oftmals ist festzustellen, dass die Kinder gar nicht über Sinn und Zweck (Verfahrensgegenstand) der Anhörung aufgeklärt werden. Stattdessen spricht der Richter oder die Richterin mit dem Kind über dessen Hobbys und seine Schulsituation und bricht dann ausgerechnet an der Stelle die Befragung ab, wo es „spannend“ oder „heikel“ werden könnte. Ein weiteres Problem ist natürlich die Art und Weise, wie eine solche Kindesanhörung durchgeführt wird, d. h. wie man Kontakt zu dem Kind oder Jugendlichen aufnimmt, wie man **suggestionsfreie** Fragen stellt, und wie man das Gespräch weiterführt, wenn es ins Stocken gerät (aktives Zuhören), wie man mit Loyalitätskonflikten umgeht und, schlussendlich, wie man die Anhörung so **dokumentiert**, dass sich am Ende auch bei den anderen Verfahrensbeteiligten ein zutreffendes Bild darüber ergibt, was das Kind tatsächlich gesagt hat⁶.

ee. Sehr verbesserungswürdig ist auch die Fähigkeit von Richtern und Richterinnen, jugendamtliche Äußerungen, Sachverständigengutachten und Äußerungen von Verfahrensbeiständen zu bewerten, und zwar **kritisch zu bewerten** und zu hinterfragen. Hier liegt Vieles im Argen, wie sogleich darzustellen sein wird:

b. Baustelle „Verfahrensbeistandschaft“:

aa. Eines der größten Probleme aus anwaltlicher Sicht, gleichzeitig eine der größten Gefahren für Fehlentscheidungen des Gerichts und damit für (u. U.) eine sekundäre

⁵ zB BVerfG B v 29.01.2010, 1 BvR 374/09, NJW 2010, 2333; BVerfG, Beschluss vom 20.01.2016, 1 BvR 2742/15, ff 4/2016, S. 154 ff = FamRZ 2016, 439ff; vgl Coester, NZFam 2016, 577

⁶ Negativbeispiel: Richter: „Magst Du lieber beim Papa wohnen oder bei der Mama?“ Kind: „Ich mag den Papa nicht, ich mag die Mama viel lieber, die schimpft nicht so viel. Manchmal ist aber auch der Papa lieb, das wäre auch ok.“ Formulierung im Protokoll: „Das Kind äußerte, es sei ok, egal ob es bei Papa oder Mama wohne“.

Kindeswohlgefährdung durch Fehl- oder Fremdplatzierung des Kindes⁷, aber auch für unterlassene Interventionen, ist das grassierende Problem der **Rollenunklarheit** eines Verfahrensbeistandes. Aus meiner anwaltlichen Erfahrung gibt es fast **keinen** Fall, in dem ein Verfahrensbeistand sich ausschließlich auf seine primäre gesetzliche Aufgabe beschränkt, nämlich das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen, § 158 Abs. 4 Satz 1 FamFG.

Das Interesse des Kindes ist weitgehend identisch mit dem **Kindeswillen**. Dazu kommt die persönliche Sicht des Kindes auf die zur Entscheidung stehenden Sachverhalte, dessen Ängste und Wünsche, dessen Perspektiven, Einstellungen, Hoffnungen und Pläne. Durch die Tätigkeit des Verfahrensbeistandes soll gewährleistet werden, dass der Kindeswille, der möglicherweise weder von den Eltern noch von dem Gericht zutreffend erkannt oder formuliert wird, **so authentisch wie möglich** und nicht in durch andere interpretierte Form vorgetragen wird⁸. Damit soll nach der gesetzgeberischen Intention die grundrechtliche Stellung des Kindes als Rechtssubjekt gestärkt werden (Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG). Unter dem Aspekt einer kindgerechten Justiz⁹ ist die strikte Einhaltung dieser gesetzgeberischen Vorgaben durch den Verfahrensbeistand unabdingbar.

Was aber finden wir in der Praxis vor? In aller Regel, gerade bei hochkonflikthaften Elternstreitigkeiten, und erst recht bei komplexen und ausufernden, d. h. eskalierenden Kinderschutzverfahren finden wir Verfahrensbeistände, die in ihren Berichten einen oder zwei Sätze zu dem mehr schlecht als recht ermittelten Willen des Kindes formulieren, und sodann ausufernde seitenlange Ausführungen dazu, warum der geäußerte Kindeswille angeblich nicht dem Kindeswohl entsprechend oder sogar eine Kindeswohlgefährdung darstellen sollte. Der Verfahrensbeistand betätigt sich also regelmäßig als eine Art **Mini- oder Nebengutachter**, vernachlässigt aber seine eigentliche Aufgabe und, noch dazu, fällt dem eigenen „Mandanten“, also dem Kind oder dem Jugendlichen, in den Rücken. Diese werden dann vom Verfahrensbeistand auch nicht etwa über diese Vorgehensweise aufgeklärt. Gar nicht so selten kommt es dann vor, dass Familiengerichte im Sinne des geäußerten Willens des Kindes oder des Jugendlichen entscheiden, während der eigene Verfahrensbeistand einen anderen, gegenläufigen Antrag gestellt hat. Bei Verfahrensbeiständen aus dem Berufsfeld der Rechtsanwälte hätten wir es spätestens ab denn mit dem Tatbestand des **Parteiverrats** (§ 356 StGB) zu tun.

In der Praxis ist aus dem gutgemeinten Institut des (früher) Verfahrenspflegers bzw. (nunmehr) Verfahrensbeistand also ein im besten Falle stumpfes Schwert, in vielen Fällen aber eine **echte Gefahr für das Kindeswohl und die Rechtspflege** geworden. Das muss man so deutlich sagen. Eine Verantwortungsdiffusion findet statt. Das Gericht urteilt auf Basis fremder Meinungen, nach dem Motto: „Jugendamt, Sachverständiger und sogar der Verfahrensbeistand sind einer Meinung, also kann ich, das Gericht, mich auch dieser Meinung anschließen“.

⁷ vgl. dazu Dettenborn: Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte, 2. Auflage 2007, 82 ff.; Scheder, NZFam 2019, 605

⁸ vgl. Keidel-Engelhardt, FamFG, 19. Auflage, § 158, Rn. 20 m. w. N.

⁹ vgl. Deutsches Kinderhilfswerk 2019 https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Schriftenreihe_Nr._5_Kindgerechte_Justiz.pdf; Deutsche Kinderhilfe 2016 https://www.kindervertretung.de/downloads/Fachtagung_23.6%20Doku%20FINAL.pdf

Wenn ein Verfahrensbeistand meint, der geäußerte Wille könnte möglicherweise dem Kindeswohl widersprechen, dann mag er dies am Ende seiner Ausführungen – nach vorheriger Rücksprache mit dem Kind/dem Jugendlichen – als seine subjektive Sicht der Dinge anfügen, aber erst ganz am Ende. Vorher muss er jedoch alle Details – auch und gerade emotionaler Art - und alle Gründe für das Kind, die Entscheidung so und nicht anders zu wollen, energisch im Sinne eines Parteivertreters bzw. Interessenvertreters vorbringen. Das ist sein Job. Ob das Kindeswohl dann tatsächlich eine andere Entscheidung erfordert: Dies festzustellen ist nicht Aufgabe des Verfahrensbeistandes. Dazu gibt es Sachverständige, und Familienrichter /innen.

bb. Möglicherweise (dies ist eine Hypothese) neigen Verfahrensbeistände zu der eben skizzierten Art von Rollenunklarheit deswegen, weil sie meinen, ihre künftige Bestellung durch das Gericht hänge davon ab, sich möglichst nicht gegen die zu erwartende Entscheidung des Gerichts zu stellen und in diesem Sinne dem Richter „Mehrarbeit“ zu bescheren durch widerborstige Stellungnahmen. Daher gehört natürlich auch das **Vergütungssystem** und die Art und Weise der Bestellung von Verfahrensbeiständen auf den Prüfstand.

cc. Ähnlich wie bei **Kindesanhörungen** durch den Richter/die Richterin: Auch beim Verfahrensbeistand ist oft festzustellen, dass die Kinder nicht über Aufgabe und Funktion ihres Verfahrensbeistandes aufgeklärt werden, ebenso wenig über Sinn und Zweck ihrer Anhörung. Kontaktaufnahme zum Kind/zum Jugendlichen, richtige Formulierung von (suggestionsfreien) Fragen, Gesprächsführungstechniken (aktives Zuhören), korrekte Dokumentation des Interviews mit dem Kind: all dies wird leider allzu oft nach Gutdünken des Verfahrensbeistandes abgespult, nicht aber auf Grundlage der Erfordernisse einer kindgerechten Justiz und der Feststellungen von Experten auf diesem Gebiet¹⁰.

c. Baustelle „Jugendamt“:

Das Jugendamt als **Teil des Problems** statt Teil der Lösung.

Wie oben (I.2) schon angemerkt, fehlt im Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen m. E. die Auseinandersetzung mit den Defiziten in Ansehung der Arbeit des Jugendamtes im Zusammenhang mit den hier zu verhandelnden Gegenständen, und damit fehlen Verbesserungsvorschläge auf diesem Gebiet. Das Jugendamt ist in Kindschaftssachen wie folgt involviert:

- Zum einen hat es in Kindschaftssachen (Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten) gem. § 50 SGB VIII mitzuwirken und insofern das Familiengericht zu unterstützen.
- In den gesetzlich geregelten Fällen (§ 162 Abs. 2 u. 3 FamFG) hat das Jugendamt im Verfahren die Stellung eines Beteiligten. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere als Leistungsbehörde, und somit auf das Vertrauensverhältnis zu den Eltern (Klienten).

¹⁰ dazu insbesondere Rainer Balloff: Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohles unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten, 3. Auflage, 2018, 265 ff.

- Wenn dem Jugendamt ganz oder teilweise elterliche Rechte (die vorher den Eltern entzogen wurden) übertragen werden, wird das Jugendamt als solches Amtspfleger oder Amtsvormund, § 55 SGB VIII, und ist insoweit wiederum Beteiligter im Verfahren.
- Das Jugendamt ist – außerhalb des gerichtlichen Verfahrens – als örtlicher Träger der Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) Leistungsbehörde, insbesondere für die Bewilligung von Leistungen zur Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII).

aa. Probleme der Mitwirkung im Verfahren, §§ 50 SGB VIII, 162 Abs. 1 FamFG:

Hinsichtlich der **Qualität von jugendamtlichen Stellungnahmen** im familiengerichtlichen Verfahren wird **seit langem Kritik** an der diagnostischen Fachkompetenz im Jugendamt geübt, die bis heute nicht abgerissen ist¹¹. Als fehleranfällig erweist sich oft bereits die absolut notwendige Unterscheidung zwischen **Darstellung von Sachverhalten** einerseits und der Bewertung dieser Sachverhalte andererseits. Oft werden unwissenschaftliche „Laientheorien“ gutachterlichen Stellungnahmen zugrunde gelegt, die auf Grundlagen basieren, die außerhalb der wissenschaftlichen Psychologie anzusiedeln sind. Bei der Planung und Durchführung von Anhörungen der Kinder, ebenso der Eltern, sind ähnliche Defizite festzustellen wie bei RichterIn und Verfahrensbeiständen. Dazu kommen die gleichen Dokumentationsmängel, die insbesondere in hochstrittigen Angelegenheiten dann zu einer Eskalation der Streitigkeit beitragen können. Als nächstes sind wieder Defizite bei der rechtlichen Bewertung festzustellen, d. h. es werden auch im Jugendamt die verschiedenen Kindeswohlmaßstäbe durcheinander gewürfelt, und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Eingriffsschwelle bei Sorgerechtsingriffen und auch bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII wird ignoriert bzw ist unbekannt.

bb. Wenn das Jugendamt in Sorge- und Umgangsangelegenheiten, bei denen keine Kindeswohlgefährdung zur Debatte steht, mitwirkt, muss es **datenschutzrechtliche Vorgaben** beachten. Anders gewendet: Es darf das Vertrauensverhältnis zu den Klienten (Eltern) durch seine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren nicht gefährden. Es muss also – grundsätzlich – Sozialdaten bei den Eltern erheben bzw. die Eltern um deren Einverständnis bitten, wenn es im familiengerichtlichen Verfahren diese Daten verwenden oder vorbringen will, vgl. § 65 SGB VIII und die einschlägigen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung. Gegen diese Grundsätze wird nach Erfahrung des Unterzeichners in einer Vielzahl von Verfahren dadurch verstoßen, dass bspw. anwaltliche Schriftsätze oder gar psychologische Sachverständigengutachten ohne Erlaubnis der datenschutzrechtlich Betroffenen seitens des Gerichts an das Jugendamt weitergeleitet werden.

cc. Soweit das Familiengericht im Wege des Freibeweises, insbesondere im Wege der Anhörung des Jugendamtes, bestimmte Tatsachen feststellen möchte, und diese Tatsachen ggf. entscheidungserheblich sind, besteht die Besonderheit, dass die jeweiligen Jugendamtsmitarbeiter im gerichtlichen Verfahren **nicht als Zeugen vernommen** werden. Nach herrschender Meinung ist die Position des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren ein „status sui generis“. Demnach können Jugendamtsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen im Rahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, anders als jeder andere, nicht beteiligte, Zeuge im Zivil- oder Strafprozess

¹¹ Erben/Schade, ZfJ 1994, 209; Oberloskamp/Borg-Laufs/Mutke: Gutachterliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit, 7. Auflage 2009, Seite 42; Trenzcek, ZJJ 2010, 49; Frankfurter Kommentar, 6. Auflage, vor §§ 50 bis 52, Rn. 24

Aussagen vor Gericht machen, ohne den Strafdrohungen der §§ 153 StGB (falsche uneidliche Aussage) und 154 StGB (Meineid) zu unterliegen. Im Klartext: sie können straflos lügen, aufbauschen, beschönigen, weglassen. Dies ist ein strukturelles Ungleichgewicht, welches nur dadurch aufgewogen werden kann, dass das Familiengericht bei der Sachverhaltsfeststellung entscheidungserheblicher, aber bestrittener Tatsachen in gebührendem Ausmaß auf die förmliche Beweiserhebung zurückgreift, § 30 FamFG. Dies wird aber häufig unterlassen. Stattdessen schließt sich das Gericht den „überzeugenden Ausführungen des Jugendamts“ an, und setzt damit faktisch die **jugendamtliche Überzeugungsbildung an die Stelle der richterlichen Überzeugungsbildung**. Dies ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG ein nicht hinnehmbarer Zustand.

dd. Dazu kommt oftmals der Umstand, dass das Jugendamt (als mitwirkende Fachbehörde, aber auch als Beteiligter) auf substantiierten Sach- und Rechtsvortrag der Eltern bzw. deren anwaltlicher Vertreter nur pauschal und unsubstantiiert oder aber gar nicht antwortet. Das Familiengericht unterlässt es dann regelmäßig, das Jugendamt auf seine **Erklärungspflicht** zu tatsächlichem Sachvortrag (§ 27 Abs. 2 FamFG, soweit das Jugendamt beteiligt ist) und auf seine Erklärungspflicht¹² zu Erfahrungssätzen der Psychologie und Pädagogik hinzuweisen. Im Endeffekt dokumentiert das Familiengericht damit von vorne herein eine Tendenz, die jugendamtlichen Einschätzungen und Wertungen sich zu eigen machen zu wollen, und Kritik hieran von vorne herein nicht zuzulassen.

Letztlich benötigt das Familiengericht für eine sachgerechte Entscheidung die fundierte Stellungnahme des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde. Der Stellungnahme des JA kommt mithin die Funktion einer sozialpädagogischen Orientierungs- und Entscheidungshilfe für das Gericht zu. Ohne diese fundierten Stellungnahmen besteht die Gefahr, dass ein Familiengericht „in vielen Fällen mangels eigener Fachkenntnis in psychosozialen Fragestellungen entscheidungsunfähig“ ist¹³ - das ist das **Ende der richterlichen Unabhängigkeit**.

ee. Verschärft wird das Problem dadurch, dass Eltern (und Kindern) keine Möglichkeit eingeräumt wird, das Jugendamt im Rahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, aber auch im Rahmen der Hilfeplanung (z. B.: Rückführungsplanung gem. § 36 SGB VIII) durch Anrufung einer **Fachaufsicht** überprüfen zu lassen. Denn eine solche Fachaufsicht gibt es nicht. Die Kreise und kreisfreien Städte handeln im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts und unterliegen damit nur einer Rechtsaufsicht. Ein dringender Bedarf für eine Art von Fachaufsicht wird jedoch auch in Fachkreisen¹⁴ gesehen.

ff. Probleme im Rahmen der Beteiligung des Jugendamtes, § 162 Abs 2 FamFG:

Hier wirken sich die eben genannten Defizite ebenfalls aus, noch dazu in verschärfter Form. In Fällen, in denen das Jugendamt nach § 162 Abs. 2 Satz 1 FamFG beteiligt ist, handelt es sich um Kinderschutzfälle. Bei diesen gilt es, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufzuklären. Datenschutzvorschriften treten deswegen u. U. (im Rahmen einer Erforderlichkeitsprüfung) zurück, vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 SGB VIII. Dementsprechend kann das Jugendamt (wiederum im Rahmen der Erforderlichkeit) ggf. ohne Einwilligung bei Dritten Daten erheben oder Daten entgegennehmen

¹² Keidel-Sternal, FamFG, 19. Auflage, § 27, Rn. 9

¹³ Berneiser/Röchling in LPK-SGB VIII, 6. Auflage, § 50 Randziffer 85

¹⁴ vgl. Wiesner, JAmt 2015, Seite 349 ff.

(z. B. übersandte Sachverständigengutachten), die sich zu möglichen Gefahrprognosen bei Rückführung eines Kindes in die Herkunftsfamilie befassen.

Dies gilt aber nicht in den „normalen“ Sorgerechts- und Umgangsverfahren, § 162 Abs 2 Satz 2 FamFG. Wenn das Jugendamt jedoch nicht in der Lage ist, zwischen Kindeswohlgefährdung und Kindeswohl-Angemessenheit zu unterscheiden, wird auch die datenschutzrechtliche Unterscheidung in der Praxis nicht getroffen. Erhält das Jugendamt dann vom Gericht routinemäßig alle Schriftsätze und Gutachten, wird das jugendhilferechtlich notwendige **Vertrauensverhältnis** akut gefährdet.

Die anderen Probleme, namentlich hinsichtlich der **Qualität** von Eingaben, Berichten und Prognosen bestehen, darüber hinaus, in beiden Fällen fort, und wirken sich ggf. destruktiv aus, wenn das Familiengericht Defizite nicht erkennt.

gg. Im Bereich der Tätigkeit des Amtspflegers/der Amtsvormundschaft ist aus Anwaltsicht oft zu beobachten, dass im Kinderschutzverfahren der Amtspfleger/Amtsvormund sich aus eigenem Recht oder aus eigenem Engagement in keiner Weise am Verfahren beteiligt, mitunter auch gar nicht zum Gerichtstermin erscheint. Stattdessen wird pauschal auf Stellungnahmen oder Einschätzungen des ASD (also im Regelfall des Jugendamtes als Mitwirkender im familiengerichtlichen Verfahren oder als Beteiligter) verwiesen, oder aber auch auf Berichte und Einschätzungen von Leistungserbringern der Jugendhilfe, also z. B. Pflegeeltern und Kinderheimen. Eine **eigene menschliche, emotionale oder fachliche Position des Amtspflegers/Amtsvormunds**, der ja z. B. über das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sein Mündel verfügt, ist in der Praxis so gut wie nie zu beobachten. Deswegen ist mir auch kein Fall bekannt, wo ein Amtsvormund/Amtspfleger bspw. eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie im Gegensatz zu den Kollegen im ASD befürwortet hätte. Damit ist also eine **Rechtsverkürzung** zulasten des betroffenen Kindes/Jugendlichen verbunden¹⁵.

Zusammengefasst: Gerade der **immens starke Einfluss des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren gefährdet in erheblichem Maße die richterliche Unabhängigkeit**. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt (BVerfG 1 BvR 160/14 vom 24.03.2014, Rn. 50), dass es keine Bindung des Familiengerichts an Feststellungen des Jugendamtes gibt. Was für Feststellungen gilt, gilt erst recht für jugendamtliche Wertungen. Darüber hinaus gilt: Gerichte dürfen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nicht ineffektiv machen und (bspw. im Rahmen von Durchsuchungsbeschlüssen) diese Rechtsmittel „leerlaufen“ lassen. Auch für die nachträgliche gerichtliche Überprüfung (z. B. für die Frage von familiengerichtlichen Maßnahmen nach Inobhutnahmen) gilt, dass effektiver Rechtsschutz nur dann gewährleistet ist, wenn der zur nachträglichen Überprüfung der behördlich angeordneten Maßnahme berufene Richter die Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe **vollständig eigenverantwortlich nachprüft** (vgl. zu Durchsuchungsanordnungen: BVerfG, Beschluss vom 22.01.2002, 2 BvR 1473/01; BVerfGE 96, 44 (51)). Eine vollständige eigenverantwortliche Nachprüfung ist dem Amtsgericht bspw. in Fällen verwehrt, wo dem Amtsgericht in einem jahrelang dauernden hochkomplexen Kinderschutzfall hinsichtlich möglicher Kindeswohlgefährdung und geeigneter Maßnahmen, die nach §§ 1666, 1666a BGB beurteilt werden sollen, ihm, dem Amtsgericht, seitens des Jugendamts lediglich ein nichtssagendes Stück Papier mit allgemeinen Bewertungen und Einschätzungen und der Leerformel „nach fachlicher Einschätzung ist der Sorgerechtsentzug nötig“ hingeworfen wird.

¹⁵ vgl. Wiesner-Walther, 5. Auflage, § 55 SGB VIII, Rn. 84

d. Baustelle „Sachverständigengutachten“:

aa. Es ist sehr zu begrüßen, dass mittlerweile endlich Mindestanforderungen¹⁶ an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht formuliert worden sind. Das OLG Dresden¹⁷ hat darauf hingewiesen, dass die Einhaltung wissenschaftlicher Regeln und – so ist das wohl zu verstehen – damit auch diese Mindestanforderungen vom Familiengericht von Amts wegen zu prüfen sind. Ansatzweise hat das OLG Hamm¹⁸ sich an diese Qualitätsprüfung herangewagt. Der Leser dieses Beschlusses merkt jedoch, dass einerseits sehr viel Zeit, andererseits sehr viel Sachverstand nötig ist, um sich qualifiziert mit einem Gutachten auseinanderzusetzen. Angesichts der (der Richterschaft sicherlich bekannten) „PEPSI“-Vorgaben an durchschnittlichen Zeitaufwand pro Fall wird man schnell erkennen, dass momentan **schlicht und einfach die Zeit nicht ausreicht**, um Gutachten vollständig zu lesen und dann auch noch zu beurteilen.

bb. Die gleichen Kriterien, die einzuhalten sind bei Jugendamtsberichten und Berichten von Verfahrensbeiständen sind auch bei Sachverständigengutachten einzuhalten. Als Beispiel sei genannte die strikte Trennung **zwischen Tatsache und Bewertung**. Dies alles muss nicht wiederholt werden. In den Mindestanforderungen sind diesbezüglich klare Leitlinien formuliert. Werden die Gutachten seitens des Familiengerichts auf diese Kriterien jedoch nicht „abgeklopft“, dann bleiben die formulierten Mindestanforderungen jedoch Wunschdenken.

cc. Schon bei Formulierung der Beweisfrage, spätestens aber bei Lektüre und Auswertung des Gutachtens, muss das Familiengericht darauf achten, welchen **Kindeswohlmaßstab** der Gutachter anwenden soll bzw. angewendet hat. In der Praxis ist regelmäßig zu beobachten, dass gerade in Kinderschutzfällen der „einfache“ Kindeswohlmaßstab angewandt wird, d. h. die Frage ist handlungsleitend: „Was entspricht eher dem Kindeswohl – Fremderziehung oder Erziehung durch die Eltern?“. Auch in Fällen, in denen das Familiengericht oder der Sachverständige den an sich vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kindeswohlmaßstab benennen und zu Papier bringen, merkt man doch in der Formulierung der psychologischen Fragen oder im weiteren Verlauf des Gutachtens, z. B. bei der Auswertung von Testergebnissen, dass sich schleichend doch zunehmend ein einfacher Kindeswohlmaßstab Bahn bricht. Dies energisch zu verhindern ist Aufgabe des Gerichts.

dd. Nicht selten findet man in Sachverständigengutachten die Floskel: „Aus fachlicher Sicht“ oder „aus psychologischer Sicht“. Solche Floskeln sind vollständig inhaltsleer, führen aber bei nicht geschulten Familienrichtern und Familienrichterrinnen nicht selten zu einer vorschnellen **fremdinduzierten Überzeugungsbildung** nach dem Motto: „Wenn der Sachverständige das sagt, wird er schon recht haben“. Richtig ist aber, dass der Sachverständige die Aufgabe hat, aus **feststehenden Tatsachen** kraft besonderer Fachkunde Schlussfolgerungen zu ziehen, um dem Gericht die Überzeugung von der streitigen Behauptung zu verschaffen; kurzum: Es geht um die Vermittlung von Fachwissen¹⁹ (wissenschaftlichen Erfahrungssätzen). Es ist vom Familiengericht nicht zu erwarten, selbst dieses Fachwissen zu besitzen. Es ist aber von ihm zu erwarten, dass es erkennt, wenn keine belegbaren und nachprüfbaren Quellen für dieses

¹⁶ NZFam 2015, 937 ff.

¹⁷ Beschluss vom 08.01.2016, 22 UF 966/14 = MDR 2016, 397

¹⁸ FamRZ 2016, 1940 ff.

¹⁹ Zöller-Greger, 31. Auflage, § 402 ZPO, Rn. 6b

Erfahrungswissen angegeben werden, und wenn dieser Mangel von einem der Beteiligten gerügt wird.

Außerdem ist in Kindschaftssachen regelmäßig mit **Wahrscheinlichkeiten** zu arbeiten. Menschen sind keine Maschinen. Gutachter sind daher vom Gericht ständig und beharrlich zu befragen, welche Aussagekraft dieses oder jenes Testverfahren hat, oder welche Wahrscheinlichkeit für welche Schädigung des Kindes bei welcher Entscheidungsvariante besteht. Ein solches insistierendes Nachfragen kostet Zeit und Mut. Beides muss vorhanden sein.

e. Ausblick:

Das Familienverfahrensrecht darf nicht immer mehr „aufgerüstet“ werden im Sinne eines Wettbewerbs der Professionellen um die Interpretationshoheit dessen, was das „Kindeswohl“ **zu einem bestimmten Zeitpunkt** ist oder nicht ist. Denn das „Kindeswohl“ ist eine überaus dynamische Sache. Kinder leben nicht in Reagenzgläsern oder Zoos, sondern **in lebendigen (Familien-)Systemen**. Diese „Systeme“ und deren Veränderungen haben Auswirkungen auf das Kind – gewollte und ungewollte. Familiengerichtliche Verfahren „machen etwas“ mit diesem System. Was wir verbessern müssen, ist die Fähigkeit, diese Systeme zu verstehen, und die Fähigkeit, in und mit diesen Systemen zu arbeiten. Dazu gehört:

Es dürfen nur **so viele Akteure darin mitmischen, wie unbedingt nötig**. Wozu in aller Welt muss das familiengerichtliche Verfahren in alltäglichen Sorge- und Umgangsstreitigkeiten durch die obligatorische Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren (§ 50 SGB VIII) sozialpädagogisiert werden? Solange keine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, beschränkt sich die Aufgabe der Jugendhilfe auf Hilfe außerhalb des Gerichtssaals, und die Aufgabe des Familiengerichts wäre in erster Linie, dafür zu sorgen, dass die Eltern wieder in den Stand gesetzt werden, ihrer **Elternverantwortung** nachzukommen.

Diejenigen, die mitmischen, dürfen **nur so viel Macht und Einfluss besitzen, wie unbedingt nötig**. Und diesen Einfluss dürfen sie nur strikt dem Gesetz entsprechend ausüben. Hier sind insbesondere die Jugendämter angesprochen. Der Reformbedarf hinsichtlich ihres „Berichtswesens“ zum Familiengericht in Kinderschutzfällen und (leider) auch in sonstigen Kindschaftssachen ist überwältigend groß. Es muss endlich aufhören, dass die Jugendämter die eigentlichen „Herren des Verfahrens“ sind.

Wer mitmischt, muss in seiner **Rolle** bleiben. Wir brauchen keine grenzüberschreitenden Verfahrensbeistände, Jugendamtsmitarbeiter und Gutachter. Konflikte der Eltern müssen nicht noch durch die Professionellen zusätzlich hochgekocht werden. Wenn jeder in transparenter und gut dokumentierter Art und Weise einfach seine ureigenen Aufgaben erledigen würde, wäre schon viel gewonnen.

Diejenigen, die **emotional nahe am Kind** sind (dh im Regelfall die Eltern), müssen dagegen so viel Einfluss wie möglich behalten oder, wenn sie diesen Einfluss derzeit kindeswohlschädigend ausüben, so müssen sie befähigt werden, diesen Einfluss wieder

zum Wohle ihres Kindes auszuüben. Denn auch darauf hat das Kind ein Recht. Ein Recht auf die Eltern²⁰.

Darauf sollte mehr Zeit, Energie und Ressourcen verwendet werden als auf die Klärung der Frage, wer in der Vergangenheit was und warum falsch gemacht hat. Sondern es muss alles darangesetzt werden, diese unsäglichen und entnervenden „Gewinner“- und „Verlierer“- Situationen zu vermeiden. § 1671 BGB gehört deswegen auf den Prüfstand.

Dies alles muss so durchsichtig und **transparent** erledigt werden, dass nicht länger 90 % der anwaltlichen und richterlichen Arbeitszeit darauf verwendet werden muss, im Verfahren nachträglich herauszufinden, wer wann was gesagt und getan hat, und wer das bezeugen kann. Sondern es müssen die Gesprächsverläufe und Interaktionen **dokumentiert** werden: je mehr Konflikte vorhanden, desto mehr muss dokumentiert werden. Das betrifft Gefährdungseinschätzungen, Teambesprechungen, Hilfepläne, Inobhutnahmesituationen, lösungsorientierte Interventionen des Gerichts oder von Sachverständigen, Kindesanhörungen, familiengerichtliche Anhörungen, Sachverständigenexplorationen, Testverfahren, Verlaufsberichte von Heimen, Pflegeeltern, Umgangsbegleitern etc pp.

II. Zu den konkret vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen im Deutschen Richtergesetz werden **ausdrücklich begrüßt**.
2. Gleiches gilt für die beantragten Änderungen des GVG, bspw. durch Einfügung eines Absatzes 7 in diese Vorschrift. Die vorgeschlagene Drei-Jahres-Grenze ist auf keinen Fall zu unterschreiten, sondern eher noch **zu erhöhen**. Inhaltlich sollten vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts nachgewiesen und erhalten werden, sowie einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, der Rechtspsychologie, der Rechtsmedizin, der Pädagogik und der Sozialen Arbeit. Um den Gesetzestext nicht zu überfrachten, sollten die einzelnen Voraussetzungen anderenorts festgehalten werden. Hierzu hat die Kinderkommission in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2018 (Kommissionsdrucksache 19/04, Seite 5) **konkrete Vorschläge** gemacht. Diesen schließe ich mich an.

Eine Änderung des GVG im Sinne einer Besetzung des Familiengerichts mit **drei Berufsrichterinnen bzw. -richtern** erscheint in den „problematischen“ Fällen, d. h. in hochstreitigen Sorgerechts- und Umgangsverfahren und in Kinderschutzverfahren, bei denen es um familientrennende Maßnahmen gegen den Willen der Eltern geht, dringend empfehlenswert. **Voraussetzung** ist allerdings, dass alle drei Berufsrichter/innen über die eben genannten Kenntnisse und Kompetenzen verfügen. Alternativ wären allerdings auch Schöffen denkbar, dh **Laienrichter**. Unter der Anleitung eines informierten und insistierenden Juristen als Vorsitzenden wäre der „gesunde Menschenverstand“ von Schöffen (idealerweise von

²⁰ Die den Eltern durch Art. 6 II 1 GG auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern **auch ihrem Kind gegenüber** BVerfG, B v. 01.04.2008, 1 BvR 1620/04, FÜR 2008, 238.

solchen, die selber Kinder großgezogen haben) gegenüber mancherlei jugendamtlichem Bevormundungseifer sicherlich ein gutes Korrektiv.

In Einzelfällen, namentlich in Kinderschutzfällen, muss unbedingt die Möglichkeit bestehen, **die Öffentlichkeit zuzulassen**. Kinderschutz ist keine Angelegenheit für das „stille Kämmerchen“ mehr. Die staatliche Gemeinschaft im Sinne des Art 6 Abs. 2 Satz 2 GG, die über die Betätigung des natürlichen Elternrechts wacht, muss diese Aufgabe wiederum **unter den Augen der Öffentlichkeit erledigen**. Das ist völlig klar und selbsterklärend. § 170 GVG sollte also künftig wie folgt lauten:

Das Gericht kann die Öffentlichkeit zulassen, jedoch nicht gegen den Willen eines Beteiligten; in Angelegenheiten gemäß §§ 1666, 1666a BGB ist die Öffentlichkeit zuzulassen.

3. Änderungen des FamFG:

a. Die Einführung der **Nichtzulassungsbeschwerde** wird meinerseits ausdrücklich befürwortet. Allerdings ist das **das Mindeste**, was zu fordern ist. Gerade bei familientrennenden Maßnahmen in Kinderschutzfällen stehen **schwerstwiegende** Grundrechtseingriffe zur Debatte, die das Lebensschicksal von Familien, also Eltern und Kindern nachhaltig und unmittelbar beeinflussen. Es sind die denkbar schwersten (BVerfGE 60, 79 <89>) Grundrechtseingriffe überhaupt, abgesehen von der Inhaftierung. Diesbezüglich sagen aber viele betroffene Eltern, sie würden selbst lieber ins Gefängnis gehen, als ihre Kinder weiterhin im Kinderheim zu sehen. Die Eltern-Kind-Bindung ist eben naturgemäß so tiefgehend und essentiell, dass in diesem Bereich der höchstmögliche Grundrechtsschutz erforderlich ist. Daher ist eine Regelung analog der Regelung im Betreuungsrecht erforderlich (vgl. § 70 Abs. 3 FamFG), also nicht nur die Nichtzulassungsbeschwerde, sondern die **unmittelbare Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde** gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts in:

- Kindschaftssachen, in denen familiengerichtliche Maßnahmen gem. §§ 1666, 1666a BGB angeordnet wurden, die eine Familientrennung oder deren Aufrechterhaltung zur Folge haben und
- Kindschaftssachen, bei denen im Verhältnis der Eltern untereinander § 1666 BGB angewandt worden ist und
- Kindschaftssachen, bei denen Umgangsausschlüsse von mehr als drei Monaten angeordnet wurden.

Dauerhafte **Umgangsausschlüsse**, oftmals über Jahre hinweg, greifen ähnlich schwerwiegend in Grundrechtspositionen von Eltern und Kindern ein wie familientrennende Maßnahmen, oft sogar noch schwerwiegender. Umso grotesker ist, dass diese Umgangsausschlüsse, vom AG in erster Instanz **im Eilverfahren** angeordnet, nicht einmal mit einem Rechtsmittel angreifbar sind. Die entsprechende Rechtsvorschrift (§ 57 FamFG) gehört in diesem Punkt dringend geändert.

Dort, wo die Rechtsbeschwerde möglich ist, nämlich im **Betreuungsrecht**, hat der BGH eine Fülle von hilfreichen und detaillierten Entscheidungen etwas zu Inhalt und Methodik von Sachverständigengutachten getroffen²¹. Wir Familienanwälte wären heilfro, wenn auch in Kindschaftssachen ähnliches möglich wäre. Warum sollten die

²¹ zB BGH NZFam 2015, 288; BGH BeckRS 2017, 103150; NJW-RR 2012, 964

Rechte von Kindern und Jugendlichen prozessual weniger wert sein als die von älteren Menschen und psychisch Kranken?

- b. (schriftliche Stellungnahmen zu Anhörungen des Kindes):

Auch dieser Vorschlag wird begrüßt. Er betrifft aber eigentlich eine Selbstverständlichkeit (rechtliches Gehör). Sinnvolle Stellungnahmen können aber nur abgegeben werden, wenn das schriftliche Anhörungsergebnis folgendes Kriterium erfüllt:

Vollständige Dokumentation der Anhörung selbst.

Gerade in hochstrittigen Elternkonflikten um Sorge- und Umgangsrecht, und in Kinderschutzverfahren, ist es erforderlich, die vollständige Anhörung des Kindes zweifelsfrei zu dokumentieren. Dazu gehören grundsätzlich **Audio- und Videoaufzeichnungen**. Diese Aufzeichnungen müssen zu den Akten genommen und auf Antrag eines der Beteiligten transkribiert werden. Denn eine suggestionsfreie und kindgemäße Anhörung ist das A und O in hochstrittigen Kindschaftsverfahren, insbesondere (aber nicht nur) bei bestrittenen Vorwürfen physischer oder sexualisierter Gewalt zulasten des Kindes.

- c. Die hier im Antrag verwendete Formulierung (Kinder und Jugendliche sollen in gerichtlichen Verfahren in (auch räumlich) altersangemessener Weise die Gelegenheit erhalten, ihre Erfahrungen und Sichtweisen zu schildern) erscheint relativ abstrakt. Was genau damit gemeint sein soll, wird auch durch den in Bezug genommenen Bericht der Drucksache 21/16001 der Hamburgischen Bürgerschaft, dort Seite 20, nicht klar. Dass eine Kindesanhörung auch nach Ort, Dauer und Gestaltung kindgemäß sein muss, dürfte klar sein. Wie sodann sorgfältig dokumentierte (s. oben) Äußerungen des Kindes zu interpretieren sind, d. h. im Lichte des Entwicklungsstandes, des Erfahrungshorizonts und der emotionalen Verfassung des Kindes, dies bleibt dann ja dem Sachverstand der jeweiligen Beteiligten und ggf. des/der Sachverständigen überlassen. Von daher erscheint diesbezüglich keine explizite Gesetzesänderung erforderlich.
- d. (Anhörung von unter 14jährigen Kindern):

Dieser Antrag wird uneingeschränkt begrüßt – wiederum unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Dokumentation der Anhörung (soweit sich das Kind überhaupt verbal äußert).

Dabei ist allerdings zu beachten: Von einer Anhörung jüngerer Kinder im Gerichtssaal bei **hochkonflikthaften** Elternstreitigkeiten ist regelmäßig nicht viel zu erwarten, sondern im Gegenteil eine erhebliche Belastung des Kindes, und eine Eskalation der jeweiligen elterlichen, konkurrierenden Maßnahmen, um das zu erwartende Bild jeweils zu seinen eigenen Gunsten zu beeinflussen (wer bringt das Kind zur Anhörung? wer beeinflusst das Kind am geschicktesten? etc.pp). Dies gilt jedenfalls dann, wenn das familiengerichtliche System – wie derzeit überwiegend – an den geschilderten Mängeln leidet, welche sich allesamt eskalationsfördernd auswirken. Daher sollte auf Erfahrungen zurückgegriffen werden, die **deeskalierende und konfliktlösende richterliche Zugänge** zum Kind und zur Familie befürworten, insbesondere den **richterlichen Hausbesuch in Anwesenheit beider Elternteile**²². § 159 Abs. 2 FamFG kann und sollte daher durch den Satz ergänzt werden:

²² vgl. die Ausführungen von Prestien anlässlich eines Referats vor der Kinderkommission des Deutschen Bundestages am 08.06.2016 https://abc-kindesvertretung.de/?pag_id=787 (Abruf 05.09.2019); Prestien: Das Bielefelder Modell in „Der Amtsvormund“ 1979, 802

Den persönlichen Eindruck vom Kind und seinen Beziehungen zu Familienmitgliedern und Bezugspersonen verschafft sich das Gericht in der üblichen Umgebung des Kindes.

e. (Ablehnung bzw. Wechsel des Verfahrensbeistandes):

Auch dieser Antrag ist längst überfällig. Auf meine Ausführungen oben I. zu der typischen Kompetenzüberschreitung von Verfahrensbeiständen wird verwiesen. Allerdings merken gerade jüngere Kinder natürlich nicht, wenn ihre Äußerungen nicht energisch vorgetragen oder statt der Äußerungen irgendwelche Kindeswohlerwägungen zu Papier gebracht werden. Daher muss der Verfahrensbeistand seitens des Familiengerichts energisch **dazu angehalten werden**, seine gesetzliche Aufgabe zu erfüllen und, wenn er dies nicht tut, muss er seitens des Gerichts ausgewechselt werden. Daher wäre eine klarstellende Ergänzung des § 158 FamFG ein erster wirksamer Schritt.

Sprachlich einfachster Vorschlag dazu: *Der Verfahrensbeistand hat das **subjektive Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.*** (§ 158 Abs. 4 S. 1 FamFG).

Die Reform muss jedoch weitergehen. **Kinderrechte – auch und gerade in Richtung auf ihre Eltern - sind endlich effektiv zu verwirklichen.** Das Stückwerk muss aufhören. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf Biografie verändernde Entscheidungen wie zB das Wechselmodell, welches in vielen Fällen eine gute Alternative sein kann. Außerdem musste sich das **EU-Parlament** bereits mehrfach mit der zweifelhaften Rolle des Deutschen Jugendamts bei der Verwirklichung von Kinderrechten beschäftigen. Mit anderen Worten: diejenige Behörde, die Kindern und Jugendlichen *helfen* soll, steht europarechtlich²³ im Hinblick auf genau diese Aufgabe in der Kritik. Das ist ein unhaltbarer Zustand.

Daher muss nun, ähnlich wie u.a. vom ehemaligen Familienrichter Prestien seit langem gefordert, das **Institut der Verfahrensbeistandschaft für Kinder grundsätzlich auf den Prüfstand** gestellt werden. Prestien formuliert²⁴:

Durch eine noch fehlende unabhängige fachlich kompetente Anwaltschaft für das Kind wird das betroffene Kind gehindert, wie es Art. 103 GG verlangt, in jeder Lage des Verfahrens auf den Verlauf des Verfahrens aktiv Einfluss zu nehmen, sich ganzheitlich den über seine Rechte verfügenden Personen zur Kenntnis zu bringen und die Verwirklichung seiner Grundrechte durch Eltern wie Gerichtsbarkeit wirksam einzufordern bzw. Abwehrrechte gegen unangemessene Verkürzungen seiner Rechte geltend zu machen.

Vorschlag: Etablierung des „Hauses der Kinderanwälte“ als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Gewährleistung eines durchgängigen qualifizierten Rechtsschutzes für Kinder in allen behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Zentrale Funktionen: Rekrutierung, Benennung und Überwachung einschl. Abberufung von interdisziplinär

²³ hinsichtlich einer jugendamtlichen Praxis, die eigene Muttersprache bei Umgangskontakten nicht benutzen zu dürfen: http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0476_DE.pdf; allgemein zu Beschwerden über willkürliches Verhalten deutscher Jugendämter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/peti/document_travail/2009/418136/PETI_DT\(2009\)418136_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/peti/document_travail/2009/418136/PETI_DT(2009)418136_DE.pdf)

²⁴ https://abc-kindervertretung.de/?page_id=787 Abruf 09.09.2019

kompetenten Kindesanwälten (entsprechend dem Konzept des DKSB von 1983) in gerichtlichen Kindschafts- und Jugend-, wie behördlichen Verfahren.

f. (Qualifikationsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände):

Hier wird das grundsätzliche Problem Verfahrensbeistandschaft lediglich „verschlimmbessert“. Wie unter I. dargelegt, ist die derzeitige Praxis der Verfahrensbeistandschaft **eher als Teil des Problems als Teil der Lösung** anzusehen. Fortbildungen ändern daran nichts. Denn soweit es sich beim Verfahrensbeistand um Vertreter der Anwaltschaft handelt, so wissen diese kraft Berufs unabhängig von Fortbildungen sehr genau, was parteiliche Interessenwahrnehmung bedeutet. Darüber hinausgehende Fortbildungen auf psychologischen oder sozialwissenschaftlichem Gebiet ohne Konzept bergen lediglich die Gefahr, dass **ziellos und konzeptlos** im hochkomplexen Familiensystem und im erweiterten System aus Familie, Familiengericht, Jugendhilfe und sonstigen Beteiligten „herumgestochert“ und „herumgepfuscht“ wird. Daher sollte man es m. E. zunächst dabei belassen, Verfahrensbeistände auf ihre **genuine Pflicht** hinzuweisen, die geäußerten Interessen bzw. mutmaßlichen subjektiven Interessen und den geäußerten Willen der Kinder energisch ins Verfahren einzubringen, und ansonsten sich weiterer Interventionen zu enthalten (kleine Lösung). Wenn dagegen das Problem an der Wurzel gepackt werden soll und hoffentlich an der Wurzel gepackt wird (große Lösung), nämlich eine wirklich **unabhängige** und **hochqualifizierte** interdisziplinäre Anwaltschaft für das Kind zu etablieren, welche das Kind in allen Phasen des gerichtlichen Verfahrens und des behördlichen Verfahrens (Hilfeplanverfahren, Gefährdungseinschätzung, § 8a SGB VIII; Anhörungen), und auch schon **im Vorfeld** solcher Verfahren, und **nach** Abschluss der kindschaftsrechtlichen Verfahren begleitet und auf die Einhaltung und Durchsetzung seiner Rechte (wiederum auch in Bezug auf seine Rechte gegenüber seinen Eltern) achtet: **Dann, und erst dann, sind die Kinderrechte wirklich gewahrt.**

Damit wäre ich auch beim letzten Punkt angelangt:

III. Ombuds- bzw. Beschwerdestellen:

1. „Die Einrichtung unabhängiger und fachlich nicht weisungsgebundener Ombuds- und Beschwerdestellen“ ist zwar **besser als nichts**. Ich befürchte jedoch, dass solche Stellen sich als „zahnlose Tiger“ erweisen werden einerseits, und außerdem würden hier Doppelstrukturen geschaffen andererseits. Denn von vorneherein klar ist – und darauf deutet aus meiner Sicht alles hin –, dass das Institut der Verfahrensbeistandschaft grundlegend reformiert gehört, dann kann man auch gleich das von Prestien vorgeschlagene Institut einer unabhängigen Anwaltschaft für das Kind mit genau denjenigen Kompetenzen und rechtlichen Möglichkeiten ausstatten, die erforderlich sind, damit Kinder und Jugendliche sich informieren, beraten lassen und beschweren können und, darüber hinaus, sämtliche Grundrechte des Kindes, sowohl in materiell-rechtlicher Hinsicht als auch in verfahrensmäßiger Hinsicht, vor Gerichten und Behörden (zB bei der Hilfeplanung, § 36 SGB VIII), aber auch gegenüber Institutionen der Heimerziehung (Pflegeeltern, Kinderheime) effektiv, dh mit dem gebotenen Nachdruck, verwirklicht werden können. Mit anderen Worten: eine unabhängige Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche.

2. Was mit „Vernetzung“ genau erreicht werden soll, bleibt mir rätselhaft. Nach meiner Kenntnis gibt es in allen Amtsgerichtsbezirken Arbeitskreise, bei denen sich Jugendamtsmitarbeiter, Beratungsstellen, Familienrichter und -richterrinnen und Anwälte (hoffentlich) fallübergreifend über ihre Tätigkeit austauschen. Hier ist also im Prinzip genügend „Vernetzung“ vorhanden. Im Gegenteil besteht sogar die Gefahr, dass sich das bewahrheitet, was viele Mandanten vermuten: „Da wird sich abgesprochen, außerhalb des Gerichtssaals, und es wird geklüngelt, und es steht von vorne herein fest, wie mein Fall entschieden wird.“ Ich habe es oft genug erlebt, dass nach Ende von Sitzungen beim Familiengericht der Familienrichter und der Verfahrensbeistand sich noch treffen bzw. zusammenbleiben, um über einen anderen Fall zu reden. Was dort im Einzelnen gesprochen wird, taucht sicherlich nicht in Protokollvermerken auf. Vernetzung macht also über ein gewisses Maß gegenseitiger Kenntnis der Arbeitsweisen und -methode und der jeweiligen konkreten Aufgaben hinaus keinen Sinn. Darüber hinaus besteht die Gefahr der **Rollendiffusion und damit der Verantwortungsdiffusion**.

Zusammengefasst:

Ich begrüße den Antrag sehr. Besser als nichts, dh besser als die bisherige Praxis der faktischen Delegation richterlicher Befugnisse auf das Jugendamt ist er allemal. Andererseits geht er bei weitem nicht entschlossen genug an die Wurzel der Problematik heran.

Was jedoch perspektivisch wirklich nötig ist, lässt sich wie folgt – visionär – umreißen:

- Eine Konzentration der ersten Instanz auf **Tatsachenfeststellungen**. Damit dazu nicht monate- und jahrelange Anhörungen und Papierkriege stattfinden, muss das Familiengericht darauf achten, dass das befasste Jugendamt zeitnah (Beschleunigungsgrundsatz!) unter Beachtung des Datenschutzes und des Vertrauensverhältnisses zu den Eltern und Kindern einen klar gegliederten, objektiv nachprüfbaren Sachverhalt aufbereitet und präsentiert, der objektiv richtig und vollständig ist. Bestrittene entscheidungserhebliche Tatsachen sind durch rasche förmliche Beweiserhebung zu klären. Der vollständige Sachverhalt ist das A und O der Falllösung. Wenn der Sachverhalt feststeht, ist die Bewertung des Sachverhalts wesentlich transparenter. Eskalationsschleifen werden vermieden. Ungeeignete, fachlich ungenügende, affirmative und selbstbestätigende, mithin: amtspflichtwidrige²⁵ Jugendamtsberichte sind **zurückzuweisen** und empfindlich zu sanktionieren (Verfahrenskosten).
- Erst auf dieser Basis lassen sich die weiteren Schichten der Entscheidungsfindung abarbeiten: Bewertung des Sachverhalts durch das Gericht; bei mangelnder Kenntnis von Erfahrungssätzen der Psychologie muss **sachverständige Hilfe** in Anspruch genommen werden.
- Einvernehmliche Lösungen und lösungsorientierte Gutachten müssen ihren Platz haben. Dafür bedarf es erfahrener Familienrichter und -richterrinnen, die wissen, wann die Zeit dafür reif ist und wann nicht. **Wie** man den Erfahrungsschatz solcher Richter erhält (eigene Fachgerichtsbarkeit?) ist eine Fachfrage, die ich nicht beantworten kann. **Dass** es solcher Maßnahmen dringend bedarf, steht jedoch außer Frage.
- Familienrichter und Familienrichterrinnen müssen lernen, das betroffene Kind sowohl in seinen Rechten als auch in seiner Befindlichkeit wirklich wahrzunehmen. Dies betrifft die Themenkreise **„Anhörung“ und „Hausbesuch“**.

²⁵ OLG Dresden, Urteil vom 30.04.2013, 1 U 1306/10 = BeckRS 2013,11653

- Gleiches gilt für einstweilige Anordnungen. Diese müssen **mit Fingerspitzengefühl** und unter höchstmöglicher Beachtung der Rechte der Kinder eingesetzt werden, um die Zeit bis zu einer Hauptsacheentscheidung sinnvoll zu gestalten. Bei Irrtümern – die immer vorkommen können – sind die vorläufigen Entscheidungen abänderbar (§ 54 FamFG).
- Das **Jugendamt darf nicht länger zum „Hilfsgutachter“ aufgebaut** und damit in eine Rollendiffusion hineinmanövriert werden. Es muss den Eltern **außerhalb** des Gerichtes – während und nach den Verfahren – als Leistungserbringer zur Seite stehen. Das Vertrauensverhältnis zu den Eltern darf auf keinen Fall durch das Gerichtsverfahren selbst untergraben werden.
- Die Verfahrensbeistandschaft ist **grundlegend zu reformieren**, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen endlich als **Subjekte des Verfahrens**, und nicht als Objekte des Verfahrens wahrgenommen werden. Dies betrifft auch die Zeit vor und nach dem Gerichtsverfahren, und die Vertretung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen im „System Jugendamt“ und gegenüber Leistungserbringern wie zB Kinderheimen. Hierzu bedarf es nicht finanziell abhängiger und devoter Verfahrensbeistände, sondern eine erstklassige, **unabhängige**, professionelle und engagierte Anwaltschaft des Kindes ist erforderlich. Diese muss die Rechte des Kindes vertreten. Das sind Abwehrrechte gegenüber dem Staat, aber auch **Leistungsrechte**. Gerade auch in Bezug auf die Erhaltung oder Aktivierung der eigenen Eltern.
- Auf **oben I. e)** (Ausblick, S. 11) wird ebenfalls nochmal hingewiesen.

Johannes Hildebrandt
RA

Schwabach, 17.09.2019

Dr. Gudrun Lies-Benachib
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
2. Familiensenat in Kassel
Frankfurter Str. 7
34117 Kassel
Tel: 0561 912 2835
gudrun.lies-benachib@olg.justiz.hessen.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Sekretariat PA 6
Platz der Republik 1
11011 Berlin

PA 6 - 5410-2.2

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss am 25.9.2019

**Stellungnahme zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie zur
Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren,**

Antrag vom 19.3.2019, Drs 19/8568

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion
der GRÜNEN /Bündnis 90 und für die Einladung zur Sachverständigenanhörung.

Im Folgenden nehme ich zu dem Antrag wie folgt vorab schriftlich Stellung:

1. Einleitung

Das Fortbildungsproblem im Familienrecht ist ein Ausbildungsproblem

Die Forderung nach einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter betrifft nicht nur die in Familiendezernaten eingesetzten Richterinnen und Richter, sondern ist ebenso in anderen Fachgebieten berechtigt. Auch etwa in Straf- und Haftsachen stehen äußerst sensible Grundrechte zur Klärung an, die Bürgerinnen und Bürger haben in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten einen Anspruch darauf, dass der Staat für einen regelmäßig fortgebildeten Richter sorgt, der sich mit dem Rechtsstreit mit Kenntnissen auf

dem neuesten Stand befasst. Deswegen müssen alle Richterinnen und Richter sich regelmäßig fortbilden.

Der vorliegende Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN konzentriert sich jedoch mit einigem Recht auf Familienrichterinnen und Familienrichter. Das liegt nicht daran, dass sie im Verhältnis zu ihren Kolleginnen und Kollegen in der Vergangenheit durch fehlende Fortbildungsbereitschaft aufgefallen sind. Der neuralgische Punkt liegt meines Erachtens darin, dass in diesem Bereich der ordentlichen Justiz Fortbildung oft nicht Weiterbildung, sondern annähernd Erstausbildung ist. Schaut man sich die in Studium und Referendariat in den anderen größeren Rechtsgebieten (Zivilrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht) vermittelten Kenntnisse an, werden bezüglich des Familienrechts bereits in der universitären Ausbildung Versäumnisse sichtbar, die durch die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst (iF Referendariat) nicht entfernt ausgeglichen werden: Familienrecht wird trotz seiner großen, nicht nur an Fallzahlen ablesbaren forensischen Bedeutung an den Universitäten annähernd als Neigungsfach unterrichtet, findet kaum Eingang in die erste Staatsprüfung und wird - wie eine Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht aus dem Jahr 2016 besorgt feststellt¹ - deswegen von den Kandidat*innen auch nicht gelernt.

Das setzt sich im Referendariat fort. In Hessen wird hier unregelmäßig eine Wahlarbeitsgemeinschaft zum Familienrecht angeboten, die sich an „besonders interessierte“ Teilnehmer richtet; bei weitem nicht alle Referendarinnen und Referendare können einen Platz bekommen. Das gilt nach einer Sichtung der Prüfungsordnungen wohl für alle Bundesländer, sodass eine Ausbildung im Familienrecht während des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht stattfindet. Ich habe die freiwillige Arbeitsgemeinschaft zum Familienrecht für den Landgerichtsbezirk Kassel zwischen 2004 und 2018 einmal im Jahr für durchschnittlich 10 Referendar*innen angeboten.² Die Frage, ob Vorkenntnisse aus der Universität vorhanden sind, haben diese „interessierten“ Teilnehmer*innen fast ausschließlich mit „nein“ beantwortet. In 10 Unterrichtsterminen zu 3 Stunden habe ich den Versuch unternommen, den Kandidatinnen das materielle Familienrecht und das

¹ FamRZ 2016, S. 1617.

² Anders als die arbeitsrechtliche Arbeitsgemeinschaft, die über einen Monat lang täglich 4 Stunden Unterricht verpflichtend für alle Referendare anbietet.

seit 2009 in einer eigenen Verfahrensordnung (dem FamFG) geregelte Prozessrechnung zu bringen.

Das fehlende Ausbildungsangebot führt nur deswegen nicht dazu, dass die Referendarinnen und Referendare Prüfungsergebnisse anfechten oder sich beschweren, weil sich die Versäumnisse mangels entsprechender Prüfungsinhalte so gut wie nie auswirken. Ich bin in Hessen seit 2005 Prüferin im Zweiten Staatsexamen, erst seit 2010 gehören Teile des Familienrechts hier überhaupt wieder zum Prüfungsstoff für das zweite Staatsexamen. Seither hat es – bei vier Prüfungsdurchgängen im Jahr – wohl zwei familienrechtliche Klausuren gegeben. Im Zweiten Staatsexamen werden wohl nur in Bayern, Baden Württemberg und Sachsen mit einiger Regelmäßigkeit Klausuren mit familienrechtlichen Schwerpunkten gestellt. In anderen Bundesländern ist Familienrecht auch im Zweiten Staatsexamen mit so großer Wahrscheinlichkeit nicht gefragt, dass sich der Aufwand, sich ein so ausgedehntes Rechtsgebiet anzueignen, schlicht nicht lohnt.³

Die Ausbildung, die die im Familiendezernat eingesetzten Richter mitbringen, unterscheidet sich daher gravierend von der gründlichen Ausbildung der Strafrichter⁴ und der im Zivilrecht eingesetzten Kollegen, die umfangreiche materiell-rechtliche und strafrechtliche Kenntnisse in der ersten und zweiten Staatsprüfung nachweisen müssen.⁵ Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht sind im ersten wie im zweiten Staatsexamen Gegenstand von Klausuren, teilweise im Wechsel zum Gesellschaftsrecht und damit für die

³ Eine Übersicht über die Fundstellen der von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Stoffkataloge gibt http://www.saarheim.de/Gesetze_Laender/jag_laender.htm, . Der Bericht der Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) zu Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen (Herbst 2016) listet die unterschiedlichen Prüfungsrelevanten Stoffe in den Bundesländern sehr anschaulich auf https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2016.pdf (ebda S.13-27).

⁴ Universität: kleiner und großer Schein im Strafrecht, 1. Staatsexamen: eine Klausur, eine mündliche Prüfung; 2. Staatsexamen: eine Ausbildungsstation beim Strafrichter/Staatsanwalt, eine Regelarbeitsgemeinschaft mit Pflichtklausuren, die in die Note einfließen, 2. Staatsexamen mindestens eine Klausur, eine mündliche Prüfung.

⁵ Universität: kleiner und großer Schein im bürgerlichen Recht, 1. Staatsexamen: eine Klausur, eine mündliche Prüfung; 2. Staatsexamen: eine Ausbildungsstation beim Zivilrichter, eine Regelarbeitsgemeinschaft mit Pflichtklausuren, die in die Note einfließen, 2. Staatsexamen zwei Klausuren, eine mündliche Prüfung. Hierin verbergen sich höchst selten auch Fragestellungen aus dem Familienrecht. Die Verwaltungsrichter blicken auf eine ähnliche Unterrichts- und Prüfungsdichte zurück: Universität: kleiner und großer Schein im öffentlichen Recht, 1. Staatsexamen: eine Klausur, eine mündliche Prüfung; 2. Staatsexamen: eine Ausbildungsstation in der Verwaltung oder beim Verwaltungsrichter, eine Regelarbeitsgemeinschaft mit Pflichtklausuren, die in die Note einfließen, 2. Staatsexamen 1 Klausur, 1 mündliche Prüfung.

Kandidatinnen nicht vorhersehbar. Infolgedessen wird der Stoff gelernt, denn hier eine Wissenslücke zu haben ist für die künftigen Prädikatsjurist*innen, die eine Einstellung in der Justiz anstreben, zu riskant. Es dürfte daher wohl nur im Sozialrecht ein dem Familienrecht ähnlicher, niedriger Ausbildungsstand der neu eingestellten Richterinnen und Richter zu konstatieren sein. Diese werden sich jedoch in einer eigenen Fachgerichtsbarkeit wiederfinden, in der sie - begleitet von spezialisierten Kolleginnen und Kollegen - den Einstieg in den Job erleichtert sehen, den sie künftig sicher dauerhaft ausüben werden. Außerdem entscheiden sie in einer Kammer. Der Arbeitsanfall bei den Sozialgerichten - das nur nebenbei - beläuft sich auf etwas über die Hälfte der Verfahren, die die Familiengerichte abarbeiten.⁶

Die Familienrichterinnen und -richter dagegen fangen im schlechtesten Fall mit einer nicht vorhandenen Grundausbildung an einem Amtsgericht an, das eine kleine Familienabteilung mit einem Dezernat vorhält. Sie müssen sich das notwendige Wissen gegebenenfalls allein aneignen. Sie stammen auch keineswegs sicher aus dem Pool der erwähnten „Interessierten“. Wer in die ordentliche Justiz geht wird erleben, dass er dort eingesetzt wird, wo Not am Mann ist. Es ist fast ausgeschlossen, sich mit einer familienrechtlichen Neigung so in die Justiz zu bewerben, dass man künftig Familienrichter*in wird, denn die Frage, wer welche Aufgabe beim Amtsgericht wahrnimmt, wird nicht von dem Ministerium entschieden, das die Neueinstellung vornimmt, sondern vom Präsidium der ersten Beschäftigungsbehörde (Amtsgericht/Landgerichts).

Muss ein Familiendezernat neu besetzt werden (etwa weil Krankheit, Schwangerschaft, Abordnung an ein Obergericht für 9 Monate, Pensionierung, Beförderung oder Wechselwunsch des Dezernatsinhabers anstehen), dann sucht das Präsidium ad hoc eine Kollegin aus, die das aktuell erforderliche erste Berufsjahr (§ 23 b Abs. 3 GVG) hinter sich hat. Ob familienrechtliche Kenntnisse vorhanden sind und die Betroffene den Wechsel in die Abteilung wünscht, ist Gegenstand der Anhörung vor dem Präsidium. Letztlich wird jedoch irgendjemand aus dem zur Verfügung stehenden richterlichen Personal ausgewählt werden müssen. Damit trifft es oft auch Kolleg*innen, die weder Vorkenntnisse noch Interesse an einer Tätigkeit im Familienrecht haben. Letztere werden angesichts der hohen Anforderungen an ihre Tätigkeit in der Einarbeitungszeit enorm frustrieren-

⁶ Vgl. die Statistischen Angaben bei Lies-Benachib, Generalisten vs. Spezialisten, FamRZ 2019, S. 428, m.w.N. (liegt an).

de Erfahrungen machen. Denn in der Regel wird neben der erforderlichen Einarbeitung erwartet, dass die Dezernate mit allen anstehenden Fragen sofort voll versorgt werden, also sämtliche Akten bearbeitet und sämtliche anstehenden Entscheidungen (in Eilsachen sofort) gefällt werden. Wenn der Anfänger sich nicht sogleich auf diese Art und Weise mit der Dezernatsarbeit befasst, wird er „absaufen“, denn es kommen monatlich um die 40 neue Verfahren dazu. Aus dieser für Anfänger höchst unbefriedigenden Arbeitssituation folgen Wechselwünsche - und das Auswahlkarussell dreht sich von neuem.

Die vor allem aus Sicht der Rechtssuchenden überaus schädliche Fluktuation in den Familiendezernaten ist in den einzelnen Amtsgerichten ganz davon abhängig, ob die Ausgesuchten den ihnen anvertrauten Arbeitsbereich irgendwann schätzen. Wohl deswegen werden in vielen Amtsgerichten Teildezernate eingerichtet, weil es für die Kolleg*innen als unzumutbar gilt, mit ihrer ganzen Arbeitskraft die – ungeliebte – neue Materie zu bearbeiten. Für die Professionalität bei der Bearbeitung der Fälle ist das schlecht. Das rechtssuchende Publikum bemerkt die fachliche Doppelbelastung nicht einmal, weil das angerufene Gericht als Familiengericht bezeichnet ist.⁷

Ich bin angesichts dessen davon überzeugt, dass Familienrichter*innen für die ihnen anvertrauten Menschen nur dann eine gute Arbeit leisten können, wenn sie in der Anfangszeit der Betrauung mit familienrechtlichen Streitigkeiten eng mit einem Ausbildungsangebot begleitet werden, das ihnen die notwendigen Kenntnisse vermittelt. Die dem hier vorliegenden Antrag zugrunde liegende, auf das Kindschaftsrecht bezogene Kritik hat eine Hauptursache darin, dass bislang (anfangs) wenig qualifizierte Richterinnen und Richter eingesetzt werden müssen. Eine Einarbeitungsphase existiert nach meiner Kenntnis jedenfalls in Hessen so gut wie nicht, stattdessen müssen ab der ersten Arbeitswoche Entscheidungen vom Kolleginnen und Kollegen getroffen werden, die möglicherweise in dem betroffenen Fall das erste Mal die zentralen Normen für den Sorgerechtsentzug (§§ 1666, 1666a BGB) gelesen haben.⁸ Es muss an dieser Stelle her-

⁷ Vgl. zum ähnlich gelagerten Problem der Einrichtung von Spezialkammern- oder Senaten in der Zivilgerichtsbarkeit als Teilkammern oder – Senate, Schröder, NZBau 2019, 145.

⁸ Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass auch ich zu dieser Art Familienrichterinnen gehörte, als ich völlig unvermittelt im Jahr 2003 ein familienrichterliches Dezernat übernommen habe. Ich habe meine Ausbildung zunächst fast ausschließlich im Selbstlernverfahren hinter mich gebracht. Dieses „learning on the job“ ist im ersten Jahr meiner Tätigkeit – nach 6 Monaten und ca

vorgehoben werden, dass dies auch für andere Bereiche im Familiendezernat gilt, in denen es u.a. um viel Geld geht. Im Versorgungsausgleich - einer völlig aus dem Unterrichtsstoff an Universitäten und im Referendariat ausgenommenen Materie, die bei den meisten der rund 140.000 Scheidungen im Jahr zur Entscheidung ansteht - teilt das Familiengericht den oft einzigen Vermögensstock der Eheleute von Amts wegen. Im Unterhaltsrecht geht es um nicht mehr und nicht weniger als die wirtschaftliche Grundlage der Trennungsfamilie oder der Kinder. Gerade diese stark richterrechtlich geprägte Materie gehört in den meisten Bundesländern offiziell nicht zum Prüfungsstoff.

Dabei ist die Kenntnis im interdisziplinären Bereich noch nicht einmal angesprochen. Die im Antrag angesprochene notwendige Qualifikation bei den Schnittstellen zu anderen Wissensgebieten insbesondere im kinderpsychologischen Bereich muss sich ein Familienrichter natürlich auch aneignen, denn hier sind im Studium und im Referendariat sicherlich keinerlei Angebote verfügbar.

Es darf überdies nicht unerwähnt bleiben, dass der beschriebene Ausbildungsstand auch auf die in zweiter Instanz tätigen Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht zutreffen kann. Es ist keineswegs Voraussetzung für die Tätigkeit in einem Familiensenat, zuvor in einer Verwendung bei einem Familiengericht Kenntnisse erworben zu haben. Es ist zwar mittlerweile durchaus üblich, nach Abordnungen in einen Familiensenat erprobte, entsprechend qualifizierte Familienrichter*innen einzusetzen - *conditio sine qua non* für diese Tätigkeit ist dies allerdings nicht. Gerade in den Spruchkörpern bei den Oberlandesgerichten, die neben dem Familienrecht auch Zivilrechtsfälle bearbeiten, kommen dem Grunde nach hochqualifizierte Kolleginnen und Kollegen aus den Landgerichten zum Einsatz. Wenn diese - bis zu ihrer Verwendung in einem Familiensenat - keine Erfahrungen im Familienrecht sammeln konnten, dann müssen sie diese erwerben, während sie die ersten Rechtsmittel bearbeiten. Das gilt durchaus auch für Vorsitzende von Familiensenaten - und sogar für die beim Bundesgerichtshof in der Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeinstanz eingesetzten Bundesrichter*innen.

160 Neueingängen durch eine dreitägige Anfängerfortbildung begleitet worden. Hier sind die Teilnehmer*innen einen Tag lang im Kindschaftsrecht, einen Tag lang Unterhaltsrecht, einen halben Tag Scheidungsrecht und einen halben Tag Versorgungsausgleichsrecht unterrichtet worden.

Hier zeigt sich besonders eindrucksvoll, dass das bestehende Ausbildungssystem und die bestehende Gerichtsverfassung, die die Familiengerichte als Abteilungen der Amtsgerichte versteht, schon strukturell die berechtigten Anforderungen an einen funktionierenden Rechtsstaat im Familiengericht nicht mit der notwendigen Zuverlässigkeit erfüllt.

Im bestehenden System müssten meines Erachtens über die Vorgaben des § 23 b GVG hinaus präzisere gesetzliche Vorgaben für die Geschäftsverteilung durch die Präsidien geschaffen werden. Teildezernate sollten bis auf Konstellationen, die aus anderen Gründen zwingend erscheinen (etwa die gegenseitige Vertretung zweier Familienrichter in kleineren Familiengerichten, in denen nicht zwei volle Familienrichterdezernate zu bearbeiten sind), vermieden werden. Der Umstand, dass die Geschäftsverteilung bei einigen – vor allem größeren – Amtsgerichten aktuell derartigen Vorgaben bereits entspricht darf nicht den Blick darauf verstellen, dass es andere Gerichte gibt, in denen jenseits der Notwendigkeiten nicht sachgerechte Teilungen erfolgen. Die Bundesländer sollten zusätzlich weiter als bisher gehalten sein, die Möglichkeiten der Zuständigkeitskonzentration stärker zu nutzen, maW größere „Familiengerichte“ bei Amtsgerichten einzurichten, deren Gerichtssprengel weitere Amtsgerichtsbezirke miteinbezieht (§ 23 d GVG).

Es sollten die Möglichkeiten ausgelotet werden, eine Anfangszeit im Dezernat mit einer Entlastung zu verbinden, die wenigstens den Arbeitsanfall so minimiert, dass tatsächlich Zeit für die dringend notwendige eigene Aus-/Fortbildung bleibt.⁹ Denn neben dem Acht-Stunden-Tag, der für die Versorgung eines vollen Familiendezernats immer erforderlich, fehlt vielen Familienrichterinnen und -richtern schlicht die Zeit, sich die notwendigen Kenntnisse zeitnah anzueignen. Raum für interdisziplinäre Vernetzung ist in dieser Phase mit großer Gewissheit überhaupt nicht vorhanden. Stattdessen werden zu oft Entscheidungen auf Dritte (Sachverständige, Verfahrensbeistände, Jugendämter) delegiert. Der Familienrichter muss allerdings deutlich mehr als der Moderator im Sit-

⁹ Den Fortbildungsbedarf bildet es völlig richtig ab, wenn die Hamburger Bürgerschaft mit einer Resolution vom 23. Juli 2019 festhält, dass flankierend zur Verankerung einer Fortbildungspflicht in das Hamburger Richtergesetz 100.000 € in die dringend notwendige Kompetenzförderung bei Berufseinsteigern investiert werden.

zungssaal sein, denn er soll aufgrund eigener Meinungsbildung in der Sache entscheiden.¹⁰

Die im vorliegenden Antrag formulierte Forderung nach Fortbildung gehört selbstverständlich zu der notwendigen Qualitätsoffensive. Die Familienrichterinnen und Familienrichter in Deutschland sind ganz überwiegend eine enorm fortbildungsfreudige Richterschaft. Sie erledigen ihre Aufgaben trotz der gezeigten schlechten Startbedingungen spätestens nach der notwendigen Einarbeitungsphase auf absolut sehenswerten Niveau. In den Bereichen, in denen Vermögenswerte zur Teilung anstehen, werden Fehler, die ihnen (und mir) in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit unausweichlich unterlaufen, in der Regel durch erfahrenere Richter*innen am Oberlandesgericht korrigiert werden können. Eine solche Fehlerkorrektur ist aber faktisch ausgeschlossen, wenn in Kindschaftsachen die Zeit gegen die emotionalen Bindungen arbeitet und deswegen falsche oder hinausgezögerte Entscheidungen Fehlentwicklungen zementieren, die von erfahrenen und gut ausgebildeten Richter*innen bereits nicht eingeleitet würden. Wird etwa ein Säugling zu Unrecht aus der Obhut seiner Mutter genommen, dann kann das Kleinkind nach einem Verfahrensgang von gut und gerne zwei Jahren nicht ohne tiefgreifende Schäden infolge des notwendigen Beziehungsabbruchs zur sozialen (Pflege-)Mutter in die Arme der tief traumatisierten leiblichen Mutter gegeben werden. Erhält ein Vater nach Trennung von der Mutter seiner Kinder keinen Umgang mit diesen Kindern, sind sie ihm nach Ende eines langen Verfahrensganges möglicherweise derart entfremdet, dass ein Beziehungsaufbau dauerhaft zum Scheitern verurteilt ist. Die Schäden, die Kinder hier erleiden können, sind teilweise irreversibel. Deswegen muss der Gesetzgeber, müssen aber auch die in der Justiz mit Geschäftsverteilung befassten Gremien die bestehende Kritik aus den Verbänden ernst nehmen und mit aller Kraft die Qualität familiengerichtlicher Rechtsprechung verbessern. Ausreichende Ausbildung ist dafür Grundvoraussetzung, ausreichende Fortbildung sollte darauf aufbauen können.

Nach meiner Meinung müssen die Früchte aller Fortbildungsanstrengung auch bewahrt werden, indem (wie 1953 für die Sozialgerichtsbarkeit geschehen) eine eigene Fachgerichtsbarkeit gegründet wird, in der weniger personelle Fluktuationen Arbeitsabläufe

¹⁰ Es dürfte alarmierend sein, dass das Europäische Parlament in einer Entschließung „Zur Rolle des deutschen Jugendamts in grenzüberschreitenden Fällen“ vom 29.11.2018 festhält, dass die Empfehlungen der Jugendämter an die Familienrichter praktisch verbindlich sind, vgl. Becker, in: forum familienrecht 2019, S. 89).

erschweren und in der die Fortbildung im familienrechtlichen Bereich sich auch für den eigenen Werdegang des Familienrichters lohnt.¹¹ Aktuell führt eine Beförderung eines Familienrichters je nach Größe des Amtsgerichts mit einiger Wahrscheinlichkeit dazu, dass er/sie das Familiengericht wieder verlässt. Das Beförderungsamts – beim Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter, Direktor o.ä. – führt oft in andere Abteilungen oder Aufgaben beim Landgericht. Infolgedessen muss erneut (Aus-) Fortbildungsaufwand betrieben werden, um einen Ersatz zu qualifizieren. Jede Fluktuation führt dazu, dass erneut Gelder in die Hand genommen werden müssen, um diese Qualifikation zu finanzieren. Steuerbar ist der Vorgang für die in der Pflicht stehenden Bundesländer kaum, weil der konkrete Einsatz des richterlichen Personals der Entscheidung der Gerichtspräsidien vorbehalten ist, in deren Entscheidungshoheit die Gerichtsverwaltung nicht eingreifen darf. Dazu kommt, dass der Einsatz beim Amtsgericht dazu führt, dass derselbe Richter gleichzeitig regelmäßig in Haftsachen und Betreuungssachen fortgebildet werden muss, weil hier die Wochenendbereitschaftsdienste mit zu versorgen sind.

Deswegen sprechen auch fiskalische Gründe dafür, eine eigene Fachgerichtsbarkeit für Familienrecht zu begründen, die strukturelle Mängel ausgleicht, die durch die individuellen Anstrengungen der Familienrichterinnen und -richter nicht behoben werden können.¹² Die Fortbildung zu verstärken und ein Kammersystem zu etablieren ist daher nach meiner Meinung ein Schritt in die richtige Richtung, der Weg sollte allerdings zu Ende gedacht werden.

II. Zu den Vorschlägen im Einzelnen

Zu 1. Änderungen des DRIG (Richterfortbildung)

Eine Fortbildungsverpflichtung für Familienrichterinnen – und Richter gesetzlich zu verankern und dabei festzuhalten, dass der Fortbildungspflicht vor allem ein Fortbildungsrecht gegenüber der eigenen Gerichtsverwaltung gegenübersteht, halte ich für ein geeignetes und zulässiges Steuerungsmittel, um die gewünschte Qualitätssicherung zu erreichen. Wie im Antrag hervorgehoben, dürfte die richterliche Unabhängigkeit es nicht

¹¹ Eigenständige Familiengerichte bestehen in einigen Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises (Australien, Hong Kong, USA, England, Wales, eingeschränkt eigenständige auch Neuseeland).

¹² Ausführlich Lies-Benachib, FamRZ 2019, 428f.

gestatten, einzelne Fortbildungsmaßnahmen dem einzelnen Richter vorzuschreiben. Die Pflicht, Fortbildungen zu fördern, ist allerdings aktuell bei weitem nicht in einem für die Richterschaft ausreichenden Rahmen festgehalten.

Die Familienrichterinnen und Familienrichter sind Landesrichter, weil sie in Abteilungen der Amtsgerichte (Familiengerichten) eingesetzt werden. Es dürfte daher eine Fortbildungspflicht nur als Statusrecht verankert werden können, denn nur insoweit besteht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die notwendige Kompetenz des Bundes. Man wird die Auffassung vertreten können, dass es sich bei der Aus- und Weiterbildung von Familienrichtern um ein Statusrecht handelt, das der Bundesgesetzgeber – auch nachdem die Föderalismusreform im Jahr 2006 die Bundeskompetenz eingeengt hat (Art. 98 Abs. 3, 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) - regeln kann. Als Regelungsstandort kommt dann am ehesten das DRiG in Betracht.

Das Fortbildungsrecht der Richterschaft muss wegen der bestehenden Fortbildungsbereitschaft der Richterschaft auf der einen und der nachhaltig unterfinanzierten Fortbildungsetats der Länder auf der anderen Seite als Statusrecht begriffen werden; die Verpflichtung zur Fortbildung als wesentlicher Bestandteil richterlicher Aufgabenerfüllung steht für die überwältigende Überzahl der Richterinnen und Richter außer Frage und würde nur mitgeregelt.¹³ Fortbildungsangebote sind Voraussetzung für die Erfüllung der rechtsstaatlichen Aufgaben im Richterberuf.

Aktuell ist Fortbildung für Richterinnen und Richter nur noch zu Teil durch den Umlauf aktueller Fachliteratur gewährleistet; eine ganze Reihe von Gerichten haben im Zuge der Digitalisierung und des Einkaufs teurer (und segensreicher) Datenbanken den Umlauf der Periodika stark eingeschränkt. Deswegen müssen Veranstaltungen (Seminare, interdisziplinäre Workshops etc) finanziert werden, an denen die Richterschaft auch tatsächlich teilnehmen kann. Bei personellen Engpässen ist es in einigen kleineren Amtsgerichten durchaus problematisch, sich für einige wenige Tage auf Fortbildungsreise zu begeben, weil die notwendige Vertretung auf den Schultern der Kollegen lastet. Eine

¹³ Dem entspricht es, wenn die bisherigen in Landerichtergesetzen niedergelegten Verpflichtungen immer beide Seiten benennen, vgl. § 13 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz Nordrhein – Westfalen; Art 6 Richter- und Staatsanwältegesetz Bayern; § 7 Landesrichtergesetz Sachsen-Anhalt, § 8a Landesrichter – und Staatsanwaltsgesetz Baden Württemberg, so auch die im Juli 2019 in Hamburg geplante Ergänzung des Richtergesetzes.

Fortbildungspflicht wird hier die Rechtfertigung für alle Richter bieten, sich auch in solchen Phasen um ihre eigene Fachkenntnis zu kümmern und die ihnen zustehenden Freiräume dafür zu fordern.

Ich kann wiederum nur für Hessen sprechen, das folgende soll ein Schlaglicht auf die Fortbildungsangebote werfen: Eine Durchsicht der Geschäftsverteilungspläne aller Amtsgerichte ergab um den Jahreswechsel 2018/2019 rund 180 mit Familiensachen betraute Richterinnen und Richter. In Hessen findet 2019 – wie alljährlich - der „Erfahrungsaustausch“ statt, eine dreitägige Fortbildungsveranstaltung mit rund 15 Stunden „Unterricht“ , an der rund 35 Kolleg*innen teilnehmen können. Außerdem organisiert die Justizakademie acht eintägige Veranstaltungen zu verschiedenen Sachthemen, die etwa 5 Seminarstunden umfassen und zwischen 10 bis 25 Teilnehmer einladen. Die Teilnehmerplätze bei familienrechtlichen Veranstaltungen der deutschen Richterakademie sind 2019 auf 18 begrenzt.¹⁴ Damit stehen nicht für alle Kolleginnen und Kollegen Plätze für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung, die auch nur annähernd die Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte nach § 15 FAO erreichen (15 Stunden/Jahr). Für die Teilnahme an selbstfinanzierten Fortbildungsteilnahmen wird großzügig Dienstbefreiung gewährt. Es sind allerdings nicht alle Richter bereit, selbst für Fortbildungen zu zahlen, die – wie der diesjährige familiengerichtstag – mit Kosten um die. Was bei einem Preis etwa für die Teilnahme am Familiengerichtstag mit aktuell 415 € (für Nichtmitglieder) € zzgl. Anfahrts- und Hotelkosten nicht erstaunlich ist.

Zu 2. Änderungen im GVG

a) Erhöhung des Dienstalters für Familiensachen auf drei statt bislang ein Jahr Proberichterzeit / Kenntnissnachweis

Die Anhebung des notwendigen Dienstalters für Richterinnen und Richter im Familiendezernat auf drei Jahre halte ich im Ergebnis für kein geeignetes Mittel, die notwendige Expertise in den Familiengerichtssaal zu bringen. Ziel dieses Vorschlags ist es, eine „gestandene“ Richterpersönlichkeit mit Familiensachen zu betrauen, die bereits ausge-

¹⁴https://justizakademie.hessen.de/sites/justizakademie.hessen.de/files/FK%20Katalog%202019_31.10_0.pdf

dehnte Erfahrungen im Umgang mit forensisch ausgetragenen Konflikten hat. Das kann, muss aber nicht funktionieren.

Es gibt gute Gründe, Richterinnen und Richter nicht im ersten Arbeitsjahr einzusetzen, in dem sie in der Regel die Abläufe im Gericht und die Gestaltung von Gerichtsterminen kennenlernen. Eine weitergehende Einarbeitungsphase bedarf es mE nicht, bevor – nach Überprüfung fachlicher Eignung - der Wechsel in ein Familiendezernat eingeleitet wird. Die Fähigkeiten des Familienrichters werden nämlich nicht dadurch erlangt oder verbessert, dass er drei Jahre lang Strafsachen, Zivilsachen oder Registersachen bearbeitet hat. Er beherrscht dadurch weder das Familienverfahrensgesetz, noch kann er Kinder anhören, Sachverständigengutachten richtig interpretieren, Unterhalt berechnen oder den Versorgungsausgleich richtig durchführen. Er- oder sie - hat lediglich andere forensisch wichtige Erfahrungen gesammelt und ist möglicherweise schon als Richter ernannt, sodass ihm kein Wechsel an ein anderes Gericht mehr droht.

Diesen Vorteilen stehen indes erhebliche Nachteile gegenüber. Eine derart starre Regelung wäre möglicherweise ausschlaggebend dafür, dass das Präsidium eines Amtsgerichts beispielsweise nicht die geeignete, im Familienrecht möglicherweise durch das Wahlfach „Familienrecht“ in beiden Staatsprüfungen ausgewiesene Kollegin mit einem Familiendezernat betrauen kann. Dieses Schicksal würde sie mit einer aus dem Anwaltsfach in den Richterberuf wechselnde Fachanwältin für Familienrecht teilen. Dieser Kollegin, die ihre Aufgaben gut und mit einigem Engagement bewältigen würde, müsste stattdessen für eine Zeit von weiteren zwei Jahren nach ihrer Einstellung ein langjährig beispielsweise im Strafrecht erfahrener Richter vorgezogen werden. Ob der Kollege nach diesen zwei Jahren mit adäquaten Fortbildungen das mit viel Mühe aufgeräumt gehaltene Familiendezernat überlässt, ist keineswegs sicher, denn ein Dezernatswechsel setzt beim Amtsgericht immer die Einarbeitung in einen völlig fremden Aktenbestand voraus. Außerdem hat in der Zwischenzeit ein anderer Kollege das Strafrechtsdezernat bearbeitet. Auch dieser wird einen erneuten Wechsel scheuen.

Das Präsidium hat allen Richtern gegenüber durchaus auch Fürsorgepflichten. Bei einem Amtsgericht anfallende Geschäfte kennen keine Wertigkeit, das Familienrecht kann hier nicht als wichtiger als die anderen Sachen angesehen werden - auch Beschuldigte in Strafverfahren, Betreute und Verkehrsunfallopfer haben ein Recht auf gute Justiz. Das

Präsidium wird die Belange anderer Rechtsuchender nicht hinter die Belange von Familien stellen können, weil es im Bereich der Familiengerichte Verbesserungsbedarf gibt.

Ich lehne daher die Verlängerung der in § 23 b GVG benannten Zeit ab.

b) Fachliche Eignung

Es ist nach meiner Meinung daher in jedem Sinne aussichtsreicher, auf die fachliche und persönliche Eignung abzustellen. Man wird hier jedoch – bis auf die Quereinsteiger aus dem anwaltlichen Fach – aus den in der Einleitung genannten Gründen, die in der Ausbildung liegen, bei den wenigsten Richtern auf vorhandene Fachkenntnis stoßen. Ich halte es nach der aktuellen Gerichtsverfassung, die (zu Recht) mit einer auf Endnoten in Staatsexamina abstellenden Einstellungspraxis korrespondiert, für fast unmöglich, die im hier vorliegenden Antrag (zu Recht) für wünschenswert gehaltenen Qualifikationen im Personalstamm eines Amtsgerichts oder Landgerichts vorzuhalten. Es ist schlicht Zufall, ob ein Bewerber mit familienrechtlichen Kenntnissen die notwendigen Einstellungsnoten mitbringt, ob er dann (dauerhaft) einem Amtsgericht zugeordnet wird, bei dem gerade ein familienrichterliches Dezernat frei wird. Es ist ebenso eher Zufall, ob in der ordentlichen Justiz eingestellte Richterinnen und Richter überhaupt bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht eingesetzt bzw. dauerhaft ernannt werden. Mit den eigenen fachlichen Neigungen und – ggf. durch die Mitarbeit an Publikationen, Arbeitsstationen in der Anwaltschaft nachgewiesenen Qualifikationen - der Proberichterinnen und Proberichter hat das sehr oft nichts zu tun. Es kommt ausschließlich darauf an, wo das Präsidium des Gerichts, dem der Berufseinsteiger zugeordnet wird, eine Stelle besetzen muss.¹⁵

Deswegen ist im Übrigen die sogenannte „Verwendungsbreite“ aktuell als Gütesiegel bei den Anlass- und Regelbeurteilungen der Richterinnen und Richter gebräuchlich. Die Einsatzfähigkeit des richterlichen Personals in vielen Bereichen zu erhalten, ist aus der Perspektive der Gerichtsverwaltung in Zeiten, in denen Dezernate dringend besetzt werden müssen, eine absolut nachvollziehbare Strategie. Mit Qualitätssicherung und

¹⁵ Vgl. auch die Präsidentin der OLG Düsseldorf Gräfin von Schwerin im Interview, forum familienrecht 2019, S. 180.

Professionalisierung in einzelnen Bereichen ist das – nicht nur im Familienrecht – nicht immer kongruent.¹⁶

c) Kammerbesetzung

Die Idee einer Besetzung des Familiengerichts mit drei Berufsrichtern in den überaus grundrechtssensiblen Kindschaftssachen stellt mit einigem Recht auf die besondere Situation in diesen Verfahren ab, die durch eine Vielzahl von beteiligten Personen und Professionen und die Interdisziplinarität dieser Fallkonstellationen geprägt ist. Der institutionalisierte Beratungsrahmen ist für meine Ansicht ausschlaggebend, dass die Besetzung mit drei Berufsrichtern ein guter Ansatzpunkt für die gewünschte Verbesserung ist - er sollte deswegen nicht auf Kindschaftssachen beschränkt bleiben. Die persönliche Belastung in den anspruchsvollen Rechtsfragen ist in allen Familiensachen besonders hoch. Eine Beratung mit Kolleg*innen, die tatsächlich mit der Sache befasst sind, ist hier besonders wertvoll und kann neben der Verbesserung der Sachentscheidung (und Verhandlungsführung) auch zu einer Versachlichung des Gesprächsklimas beitragen. Außerdem wäre eine Kammerbildung in den Unterhaltssachen förderlich, weil so eine zu stark zersplitterte Rechtsprechung in dieser sehr richterrechtlich geprägten Materie vermieden werden könnte. Wenn – ähnlich wie für Zivilsachen in § 526 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vorgesehen – eine Kammerentscheidung auch dafür entscheidend wäre, dass das Oberlandesgericht im Rechtszug im Senat entscheiden muss, wäre der Rechtsvereinheitlichung zusätzlich gedient.

Abgesehen davon steht das Sechsaugenprinzip einer Kammerprinzip in direktem Zusammenhang mit der eingangs beschriebenen Aus- und Fortbildungsproblematik: Wäre in Anlehnung an die Zivilkammern beim Landgericht ein Vorsitzender /eine Vorsitzende bestimmt, könnte die Einarbeitung der neuen Familienrichterinnen und – richter auf einem völlig anderen Niveau gewährleistet werden, könnten diese auf eine institutionalisierte Unterstützung durch erfahrenere Kollegen zurückgreifen. Umgekehrt würden die Beteiligten (und die Fachanwältinnen – und anwälte) nicht mehr erleben, dass ihre

¹⁶ Kritisch dazu auch Loebbert in seinem Vortrag zur Belastungssituation der Familiengerichte vor dem Deutschen Anwaltstag am 16.5.2019, vgl. die Zusammenfassung bei Wilmes, forum familienrecht 2019, S. 267.

Sache vor einer/m völlig unerfahrenen Familienrichter/in verhandelt und entschieden wird.¹⁷

Die Tatsache, dass die Besetzung beim Amtsgericht mit Kammern wesensfremd ist, stellt nach meiner Auffassung keinen Hinderungsgrund dar. Allerdings sehe ich Einwände im Hinblick auf die Finanzierbarkeit aus Sicht der belasteten Bundesländer. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Abschaffung des Kammerprinzips zu Gunsten des Einzelrichterprinzips bei den Landgerichten und die Einführung der Einzelrichterübertragung bei den Zivil- und Familiensenaten der Oberlandesgerichte keineswegs sicher eine Personaleinsparung gebracht hat. Der zeitliche Aufwand für den einzelnen Richter bei einer Tätigkeit in einem Dreier-Spruchkörper ist erhöht, weil er /sie auch in den Sachen der anderen Kolleginnen, in denen keine Berichterstattung erforderlich ist, mitberaten und an der Sitzung teilnehmen muss. Das korrespondiert allerdings mit Synergieeffekten bei der eigenen Berichterstattung, die durchaus auch eine Zeitersparnis mit sich bringen.

Ich bin der Meinung, dass jedenfalls bei dem Vorschlag, einen Sorgerechtsentzug in beiden Instanzen einem mit drei Richter*innen besetzten Spruchkörper vorzubehalten, fiskalische Aspekte in jedem Fall hintanstellen sollten. Es geht hier um einen Grundrechtseingriff für Kind und Eltern, der sehr erheblich ist; aus der Sicht vieler Eltern vielleicht erheblicher als ein Freiheitsentzug. Hier muss Qualitätssicherung auf allen Ebenen Vorrang haben.

3. Änderungen im FamFG

a) Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde

¹⁷ Vgl. etwa zu den Vorteilen des Kammerprinzips für Richter auf Probe das Proberichterkonzept der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen, 3.1.1. <http://www.ovg.nrw.de/aufgaben/personalentwicklung/proberichterkonzept-stand-15-04-2016.pdf> : „Das für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 5 Abs. 2 und 3 VwGO geregelte Kammerprinzip mit der Möglichkeit der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO, § 76 Abs. 1 AsylG) bietet Raum, die gerichtliche Verfahrensweise nach den Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten und der Struktur eines Rechtsstreits unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Erfahrung der richterlichen Mitglieder einer Kammer auszurichten. Dadurch trägt es wesentlich zu einem flexiblen, sach- und zeitangemessenen Rechtsschutz bei.“

Der Antrag plädiert für die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde aus Gründen der Vereinheitlichung der Rechtsprechung.

Ich teile nicht die Auffassung, dass durch mehrere mit Familienrecht befasste Senate beim BGH eine Spaltung der Rechtsprechung droht. Mit der gleichen Begründung könnte man in jedem Rechtsgebiet, das beim BGH einem spezialisierten Senat zugewiesen ist, die Nichtzulassungsbeschwerde als untunlich ansehen. Auch im Arbeitsrecht ist das BAG mit verschiedenen Senaten mit Rechtsmitteln betraut, ohne dass die Angst vor einer Spaltung je thematisiert worden wäre.

Nichtzulassungsbeschwerden - so ein weiteres, oft gebrauchtes Argument - sind nur zu einem verschwindend geringen Anteil erfolgreich. Mit diesem Argument könnte man die Nichtzulassungsbeschwerde in allen Rechtsgebieten abschaffen – was soweit ich sehe aktuell niemand fordert. Eine weitere hinzuzufügen scheint jedoch als verschwendete Investition, es müssten noch mehr der ohnehin engen Ressourcen beim BGH dafür eingesetzt werden, eine Unzahl von familienrechtlichen Nichtzulassungsbeschwerden daraufhin zu überprüfen, ob anders als vom Oberlandesgericht angenommen nicht doch ein Zulassungsgrund gegeben ist. Dazu kommt, dass die Entscheidungshoheit des Oberlandesgerichts bei der bestehenden Gesetzeslage in § 70 FamFG einen ganz erheblichen Anteil am Rechtsfrieden und auch an der Beschleunigung der endgültigen Entscheidung in den Familiensachen hat. Zwar ist die „Endgültigkeit“ gerade in Kindschaftssachen nicht im gleichen Maß gegeben wie in den Familienstreitsachen, weil die Durchbrechung der materiellen Rechtskraft hier faktisch durch die Veränderlichkeit der Rahmenbedingungen häufig eingefordert wird und die Beteiligten eine Änderung der letzten Endentscheidung verlangen (§ 1696 BGB). Aber der Eindruck, dass es in der Anhörung beim Familiensenat zunächst sinnvoll ist, eine allen Bedürfnissen gerecht werdende Einigung zu erarbeiten, weil hier zunächst das Ende des Instanzenzuges erreicht ist, verstärkt die Anstrengungen mit großer Sicherheit.

Nach meinem Dafürhalten ist die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde dennoch aus drei Gründen geboten:

Erstens ist es den Rechtssuchenden nicht vermittelbar, warum es darauf ankommt, ob eine Familie im Sinne des § 266 FamFG um Geld streitet, oder ob nicht familiär gebun-

dene Menschen eine Streitigkeit um Geld austragen. Ich denke, dass hier sogar der Gleichheitssatz des Art. 3 GG berührt ist, denn teilweise fehlt es auch an einer sachlichen Begründung für diese Begrenzung. Als Beispiel können Schenkungen von (Schwieger-) Eltern an Eheleute dienen: Oft übersteigt der Wert des - nach Trennung der begünstigten Eheleute - Zurückgeforderten die Wertgrenze, die für eine Nichtzulassungsbeschwerde gezogen wird.¹⁸ Als 2009 mit der Gründung des sog. Großen Familiengerichts auch die Schwiegereltern in den Zuständigkeitsbereich des FamFG einbezogen wurden (§ 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG), hat man ihnen die zuvor in Zivilsachen eröffnete Nichtzulassungsbeschwerde genommen. Diese steht auch weiterhin dem nicht mit der Schwiegermutter verheirateten Lebensgefährten selbstverständlich zu, wenn die notwendige Beschwer erreicht ist. Eine sachliche Begründung dafür kann ich nicht erkennen.

Auch bei nichtvermögensrechtlichen Streiten erkennen die Beteiligten mit Recht keinen sachlichen Grund für ihre Schlechterstellung im Instanzenzug. Streiten die Parteien im Rahmen des Abgasskandals um die Lieferung eines Audi A 8 für 25.000 €, stellt der Rechtsstaat mit der Nichtzulassungsbeschwerde einen Weg zum BGH her. Ein Autofahrer kann die Justiz über drei Instanzen mit der Frage beschäftigen, ob gegen ihn zu Recht ein 250 € übersteigendes Bußgeld wegen zu schneller Fahrt verhängt wurde (§ 79 O-WiG). Streiten jedoch Eltern darum, wo ihr Kind nach der Trennung leben soll oder ob das Jugendamt ihr Kind aus ihrer Familie herausnehmen und in einem Heim unterbringen darf, ist nach zwei Instanzen mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts das letzte Wort gesprochen, ohne dass auch nur eine Überprüfung der eingegrenzten Frage stattfindet, ob ein Zulassungsgrund i.S.V. § 70 FamFG bestand. Das verstehen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht und eine sachliche Begründung dafür wird nicht einmal versucht, denn die Beschränkung hat ausschließlich fiskalische Gründe.

Zweitens ist nach meinem Dafürhalten der Effekt einer statthaften Nichtzulassungsbeschwerde auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht zu unterschätzen. Es steht mir nicht zu, die Entscheidungen der Oberlandesgerichte zu kritisieren und angesichts der Vielzahl der Beschlüsse, die hier mit einer angesichts der Belastung dieser Senate oft enormen Durchdringungstiefe in den Fachzeitschriften veröffentlicht werden, ist flächendeckende Kritik auch nicht angebracht. Allerdings bin ich fest davon über-

¹⁸¹⁸ § 26 Nr. 8 EGZPO: 20.000 €.

zeugt, dass es den Aufwand, mit dem die Beteiligten von den Gründen der Entscheidungen überzeugt werden sollen, erheblich verändert, wenn die Verfasser der Entscheidungen auch den Bundesgerichtshof davon überzeugen müssen, dass kein Zulassungsgrund gegeben ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die oben erwähnte geringe Erfolgsaussicht von statthaften Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen auch damit zusammenhängt, dass die Urteilsbegründungen in der Gewissheit eines Rechtsbehelfs abgefasst werden – und damit gründlicher ausfallen. In Anwaltskreisen wird jedenfalls offen darüber gesprochen, dass man bereits am Gewicht des Briefumschlages, der den Beschluss des Oberlandesgerichts enthält, erkennen kann, ob die Rechtsbeschwerde zugelassen worden ist. Nach meiner persönlichen Ansicht sollte die Justiz hier den Mut zu selbstreflektiertem Entscheidungsverhalten aufbringen und (wie ich) zugestehen, dass die Darstellung der gefundenen Ergebnisse auch mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde zusammenhängt.

Drittens hat die Neuordnung des Beschwerderechts bei Einführung des Familienverfahrensgesetzes den Instanzenzug beim Oberlandesgericht aus der Perspektive der Beteiligten stark entwertet.

Nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG kann ein Familiensenat in der Sache schriftlich entscheiden, wenn erstinstanzlich mündlich verhandelt worden ist. Einstimmigkeit in der Entscheidung ist hier nicht notwendig, die Entscheidung des Amtsgerichts kann hier sogar abgeändert - im äußersten Fall umgedreht werden.

In den sog. Familienstreitsachen (zB Güterrecht, Unterhalt, Schwiegerelternschenkung) muss schriftlich darauf hingewiesen werden, dass von einer erneuten Verhandlung abgesehen werden soll (§ 117 Abs. 3 FamFG). In den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kindschaftssachen) kann ein Familiensenat ohne einen derartigen Hinweis ohne weitere Anhörung entscheiden. Ich bin sicher, dass jeder Familiensenat die Art und Weise seine Verfahrensweise in Abwägung aller Interessen und aller Einwände zu treffen bemüht sein wird. Dennoch dürfte zu bedenken sein, dass das FamFG mit dieser über die Möglichkeiten des § 522 Abs. 2 ZPO weit hinausgehenden Entscheidungsmöglichkeit den Beteiligten den Eindruck vermittelt, dass der Gesetzgeber ihr Anliegen weniger bedeutsam einschätzt als die Rechtsstreitigkeiten andere Bürgerinnen und Bürger, weil ihnen das Recht auf einen Termin mit den entscheidenden Richtern ge-

nommen wird. Die fehlende Nichtzulassungsbeschwerde ist aus ihrer Sicht ein weiteres Element für diese mangelnde Wertschätzung.

Ich halte daher abschließend fest: Die Entscheidung gegen die Nichtzulassungsbeschwerde ist ausschließlich fiskalisch motiviert. Ich denke, es wäre eines Rechtsstaates würdiger, auch Familienmitgliedern den Zugang zu einem Rechtsmittel zu eröffnen, das ohnehin (zunächst) nur die Zulassungsgründe i.S.v. § 70 FamFG einer Überprüfung unterwirft. Es wird zwar – wie befürchtet – eine Welle von Nichtzulassungsbeschwerden auf den BGH zurollen, möglicherweise muss dann mehr Richterarbeitskraft beim BGH für Familiensachen eingesetzt werden. Aktuell sind beim BGH in diesem Bereich nach meiner Kenntnis 8 Richterinnen und Richter eingesetzt, die neben dem Familienrecht auch Betreuungsrecht und das Recht der gewerbliche Miete bearbeiten. Das Argument, dass das Geld oder die sächlichen Ressourcen für einige zusätzliche Richterarbeitsplätze nicht vorhanden sind, sollte in einem Rechtsstaat nicht rechtfertigen, dass Familiensachen ein anderer Rechtszug als in anderen vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten eröffnet ist.

b) Stellungnahme zu Anhörungen

Die Verschriftlichung der Stellungnahmen der beteiligten Jugendämter und der Verfahrensbeistände ist im Sinne eines rechtsstaatlichen Verfahrens unbedingt wünschenswert. Hier sind im FamFG bzw. im SGB VIII auch aus meiner Sicht dringend Regelungen nötig, die sicherstellen, dass die Sicht dieser Professionen für die beteiligten Eltern so niedergelegt wird, dass das Grundrecht auf rechtliches Gehör gewährt wird. Der mit einer völlig anderen Zielrichtung eingeführte Beschleunigungsgrundsatz (§ 155 FamFG) darf nicht länger als Argument dafür herhalten, fachliche Einschätzungen in der einen Monat nach Antragseingang anzuberaumenden Anhörung nur mündlich abzugeben. Die Äußerungen werden nicht im Wortlaut protokolliert, nicht zuletzt deswegen ist in der Beschwerdeinstanz oft völlig unklar, welche Position hier vertreten worden ist. Der Vorschlag greift daher ein breiter angelegtes Problemfeld auf. Die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Verfahrensbeistandes und des Jugendamts, gegebenenfalls auch eines Sachverständigen zum Anhörungsergebnis setzt im Übrigen voraus, dass die Anhörung des Kindes selbst adäquat protokolliert wird. Auch das trägt zur Transparenz im Verfahren bei.

Eine (erhebliche) Verzögerung des im Interesse des Kindes /Jugendlichen aber auch der Eltern beschleunigt zu führenden Verfahrens ist mit der als weitere Option ausgestalteten Regel nicht zu befürchten. Es bliebe der Richterin überlassen, ob sie eine weitere Unterstützung tatsächlich benötigt und bei besonderem Beschleunigungsinteresse wird ggf. darauf zu verzichten sein. Das dürfte indes recht eindeutige Konstellationen betreffen, bei denen die geforderte Unterstützung bereits nicht zwingend erforderlich erscheint.

c) Gewährleistung altersangemessener Anhörungssituationen für Kinder und Jugendliche

Der Vorschlag dürfte nicht mehr als die Aufnahme eines programmatischen Satzes in das FamFG bezwecken, dessen Früchte mir eher ungewiss erscheinen. Eine altersangemessene Anhörungssituation herzustellen bedeutet nicht nur, die Gesprächssituation mit der notwendigen Sensibilität unter Hinzuziehung des bestellten Verfahrensbeistandes adäquat zu gestalten. Wünschenswert wäre es auch, passende Räumlichkeiten in den Familiengerichten zu schaffen und bei der Berechnung der notwendigen Arbeitszeit der Familienrichterinnen und -richter mehr Zeit für Hausbesuche zu berücksichtigen (aktuell nach Pebbßy je Kindschaftssache in der ersten Instanz kaum auskömmliche 280 Minuten im Durchschnitt).

d) Anhörung unter 14-jähriger Kinder verbessern

Es ist zu begrüßen, wenn für die Pflicht zur Kindesanhörung ein Mindestalter eingeführt werden soll. Oft sind es auch die – sozusagen im Vorbeigehen – gewonnenen Erkenntnisse aus dem Verhalten von Kindern, die in einer Entscheidungssituation maßgeblich helfen. Ob ein Kind Angst vor einem Elternteil hat oder sich schwungvoll in die Arme des angeblich so verhassten Elternteils trägt durchaus zu entscheidungserheblichen Kenntnissen bei. Diese Erkenntnisse können auch bei Kleinkindern zu einer fundierten Entscheidung beitragen.

Ich halte allerdings die Grenze von drei Jahren als (zwingendes) Einstiegsalter tatsächlich für zu niedrig. In diesem als Eingangsalter für den Kindergarten festgelegten Alter

sind viele Kinder nicht einmal dazu in der Lage, sich eine nicht sichtbare Situation auch nur vorzustellen - geschweige denn sie zu verbalisieren. Die Entwicklung dieser Sprachkompetenz setzt erst zwischen dem dritten oder vierten Lebensjahr ein.¹⁹ Man sollte also zwingend ein Alter von vier Jahren vorschreiben und die Anhörung noch jüngerer Kinder in das Ermessen des Spruchkörpers gestellt sein lassen.

e) Ablehnung /Wechsel der Verfahrensbeistände

Die „Ablehnung“ eines ausgesuchten Verfahrensbeistandes und der Wechsel zu einem anderen Verfahrensbeistand kann aktuell durchaus erfolgreich sein, wenn der zuständige Familienrichter den Austausch befürwortet; er ist ohne weiteres berechtigt, eine andere Person einzusetzen. Abgesehen von der Frage, ob in Anlehnung an die Ablehnung von Richterinnen und Richtern (§ 6 FamFG i.V.m. §§ 41 ff. ZPO) ein Austausch erzwungen werden kann, ist es notwendig Kriterien niederzulegen, nach denen ein Verfahrensbeistand ausgetauscht werden sollte. Denn im Familienverfahrensgesetz ist ein „befangener“ Verfahrensbeistand nicht existent, was in einem mir unlängst vorliegenden Verfahren dazu beigetragen hat, dass der entscheidende Familienrichter unrichtig davon ausging, dass ein Austausch nie in Betracht kommt. Hier ist eine Klarstellung sinnvoll.

Die Erzwingung der Abberufung einer Person, die lediglich ihre eigene Sichtweise in das Verfahren einbringt und nicht in der Sache entscheidet, ist den Verfahrensordnungen jedoch insgesamt fremd. Auch eine Staatsanwältin kann die Angeklagte nicht ablehnen, wenn sie ihrer Pflicht zur allumfassenden Aufklärung der Sache nicht nachkommt und ausschließlich mit Belastungstendenz Fakten sammelt. Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass es zwar kein Ablehnungsrecht gegenüber einem Staatsanwalt gibt, aber die Staatsanwaltschaft als Behörde gut beraten ist, eine dergestalt über das Ziel hinaus argumentierenden Staatsanwältin von der Sache abzuziehen und den Fall einem/einer anderen zu überantworten.

¹⁹ vgl. die zusammenfassende Darstellung in der 2015 vom hessischen Ministerium für Soziales und Integration unter Mitarbeit namhafter Professoren herausgegebenen Broschüre Sprachentwicklung und Sprechförderung bei Kindern, https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjW7KuVwa_kAhVSaIAKHaiiDEMQFjAAegQIAAC&url=https%3A%2F%2Fsoziales.hessen.de%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fmedia%2Fhsm%2Fhmsi_sprachentwicklung_2015_lr_0.pdf&usg=AOvVaw0V4keImJufMnG4tnpGWylk (dort S. 12).

Ein – womöglich mit einem Rechtsmittelzug versehenes – Ablehnungsrecht für Verfahrensbeistände sehe ich kritisch, denn Einseitigkeit für das Kindesinteresse gehört zu ihren Aufgaben. Dazu kommt, dass es in der Regel gerade nicht die Kinder sein werden, die den Verfahrensbeistand als Person ablehnen, sondern die Eltern. Da es die Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist, die möglicherweise stark von der Perspektive der Eltern oder eines Elternteiles abweichende Sichtweise des Kindes adäquat in das Verfahren einzubringen, wird sich der absehbare Interessenkonflikt zu oft in einem Befangenheitsgesuch für den Verfahrensbeistand niederschlagen. Viele Eltern können – in einer emotional hoch angespannten Lage - nicht verstehen, wenn sich ihr Kind vermeintlich gegen sie stellt. Sie erleben den Verfahrensbeistand deswegen als einseitig und können sich das nicht anders als durch unsachliche Befangenheit dieser als negativ erlebten Person erklären.

Es ist mit dem besonderen Beschleunigungsgrundsatz in Kindschaftssachen schlecht vereinbar, wenn wegen eines Befangenheitsgesuchs gegen den Verfahrensbeistand Verzögerungen eintreten. Ich bin daher der Meinung, dass ein Ablehnungsrecht im Rechtsmittelzug keineswegs in Anlehnung an die Ablehnung von Richterinnen und Richter geregelt werden darf. Denn allein wegen des zeitaufwändigen Verfahrenslaufs²⁰ wäre ein solches, mit Rechtsmittelzug ausgestattetes Ablehnungsrecht enorm kontraproduktiv. Während des gesamten Verfahrens über seine Ablehnung dürfte der Verfahrensbeistand nicht tätig werden, könnte also nicht „Anwalt“ des Kindes sein. Es muss nach meinem Dafürhalten ausreichen, wenn die Befangenheit des Verfahrensbeistandes im Rahmen der Überprüfung der Hauptsacheentscheidung durch das Rechtsmittelgericht erfolgen kann. Wenn hier erkannt wird, dass die Empfehlungen des Verfahrensbeistandes tatsächlich einer nicht sachlich fundierten, einseitigen Sichtweise entsprechen, mag das Oberlandesgericht entweder einen anderen Verfahrensbeistand einsetzen oder aber schlicht gegen die Empfehlung entscheiden. Denn das Wort des Verfahrensbeistands hat letztlich gerade nicht mehr Gewicht als das der Eltern oder ihrer Anwälte.

²⁰ Hier sind leicht drei Monate zu erreichen, denn zunächst muss im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs an die Beteiligten eine Frist von nicht unter zwei Wochen abgewartet werden. Trifft der Richter eine (anfechtbare) Entscheidung beginnt die zweiwöchige Beschwerdefrist erst nach Zustellung der Entscheidung. Wird die sofortige Beschwerde eingelegt, findet zunächst das sog. Abhilfeverfahren statt, hier muss wiederum allen Beteiligten rechtliches Gehör gewährt und eine Stellungnahmefrist gesetzt werden (§ 572 ZPO). Bei Nichtabhilfe geht der Vorgang zum entscheidenden Oberlandesgericht, das in der Regel erst nach Lektüre des gesamten Vorgangs sich ein umfassendes Bild verschaffen kann. Bis zu einer Entscheidung dort können daher auch Wochen vergehen.

f) Verbindliche Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände

Ich teile die Auffassung des Antrags, dass verbindliche Qualitätsstandards für die Verfahrensbeistände dringend notwendig sind. Der „Anwalt des Kindes“ muss eine Ausbildung haben, die ihn einerseits pädagogisch, andererseits aber auch rechtlich dazu befähigt, sich wirksam für das Kind einzusetzen, an dessen Seite er gestellt wird. Die pädagogische Eignung bringen viele Verfahrensbeistände mit, die aus dem sozialpädagogischen Fach stammen. Ihnen fehlt möglicherweise die Kenntnis zu elementarsten Verfahrensregelungen und zu den rechtlichen Anforderungen im Kindschaftsrecht. Anwälte sind zwar rechtlich bewandert, bringen aber möglicherweise keine pädagogischen /psychologischen Grundkenntnisse mit. Beide Professionen benötigen hier eine (weitere) Qualifikation, die nachgewiesen werden sollte. Sonst ereignen sich in diesem sensiblen Bereich Versäumnisse, die fatale Auswirkungen haben können. Abgesehen davon ist die mangelnde Qualifikationsbeschreibung offenbar unzulänglich, denn nach der Gesetzeslage kann sich jedermann völlig unabhängig von seiner Ausbildung Verfahrensbeistand nennen.

Die Fortbildung für Verfahrensbeistände kostenfrei anzubieten ist nach meiner Ansicht nicht erforderlich. Verfahrensbeistände erhalten in den Verfahren eine Vergütung, die – jedenfalls wenn mehrere Kinder betroffen sind - die Anwaltsgebühren der auf der Seite der Eltern beschäftigten Anwälte übersteigt. Verfahrensbeistände erhalten nach § 159 FamFG pauschal je Kind 350 €, wenn keine Gespräche mit den Eltern geführt werden sollen. In der Regel wird aber der um diese Aufgabe erweiterte Aufgabenkreis gewählt, bei dem pro Kind 550 € abgerechnet werden können. Die Vergütung fällt je Rechtszug an, also auch gesondert, wenn neben der Hauptsache Anträge auf einstweilige Anordnungen zur Entscheidung anstehen. So kann – etwa im Fall der Inobhutnahme zweier Kinder, die zum Sorgerechtsentzug führt – der Verfahrensbeistand insgesamt 4.400 € abrechnen.²¹ Ein qualifizierter Berufsstand von Verfahrensbeiständen darf mit gutem Recht eine adäquate Vergütung erwarten. Warum die Fortbildung dieser Personen dann auch noch anders als bei den Fachanwälten für Familienrecht aus Mitteln der Staatskasse erfolgen soll, erschließt sich mir nicht.

²¹ Jeweils 1.100 € für das Verfahren einstweilige Anordnung beim AG und beim OLG zzgl. weitere jeweils 1.100 € für das Hauptsacheverfahren beim AG und OLG.

III.

Zu1. Ombuds- bzw. Beschwerdestellen

Die Einrichtung einer Ombuds- oder Beschwerdestelle für Kinder und Familien sehe ich nicht als Instrument, das in der aktuellen Versorgungslandschaft einen sichtbaren Vorteil bringen kann. In dem Gerichtssprengel des 2. Familiensenats des OLG Frankfurt ist zu beobachten, dass die Jugendämter sich seit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 2008 aus ihrer beratenden Funktion zurückgezogen haben. Meines Erachtens sollte es im Zentrum aller Bemühungen stehen, die hierzu befähigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter (wieder) mit diesen Aufgaben zu betrauen; Vertrauenslehrer in Schulen könnten hier sinnvoll erste Navigationstätigkeiten übernehmen. Rechtliche Beratung stellen die Anwältinnen und Anwälte ausreichend zur Verfügung, hier ist nach meinem Dafürhalten keine weitere Stelle notwendig.

Dazu kommt, dass die angedachte „unabhängig von rechtlichen Sachlagen, Einzelansprüchen und Optionen“ erfolgende Beratung nach meinem Dafürhalten in einigen Fällen durchaus kontraproduktiv sein kann. Sollen Kinder und Jugendliche selbst abschätzen, welche Rechte sie haben? Welche Grundinformationen soll der Ombudsmann von wem erhalten? Es ist – wie ich meine – aus gutem Grund ein durchaus haftungsanfälliges Geschehen, wenn Anwälte sich nicht hinreichend mit Hintergründen beschäftigen und deswegen unrichtig Rechtsrat erteilen, das Rechtsdienstleistungsgesetz überantwortet die rechtliche Beratung mit gutem Grund den dazu Befähigten. Eine Art „Eingangsberatung“ erzeugt ohne weiteres den Eindruck, kundigen Personen gegenüber zu sitzen, die einen Rat erteilen können. Eine solche Beratung hält also möglicherweise davon ab, einen Rechtsrat zu suchen, den der Ombudsmann wohl nicht erteilen soll.

Zu 2. Vernetzung

Ein institutionalisierter Austausch aller Professionen untereinander ist außerordentlich wünschenswert. Die Jugendämter bieten den Familiengerichten die unbedingt notwendige Beratung im pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Bereich. Die im sog. Cochemer Modell (das bei der Reform des Kindschaftsrechts 2008 für die Verfahrensre-

gelungen Pate stand) mitgedachte Vernetzung steht und fällt mit Personen und Kontinuitäten im fachlichen Austausch. Ein solcher Austausch wird am ehesten gelingen, wenn der Personalbestand der Familiengerichte wenig Fluktuationen erlebt. Das zeigt erneut, dass eine eigene Fachgerichtsbarkeit den strukturierten Rahmen für einen regelmäßigen Austausch bieten sollte. Es wäre für die Jugendämter in einem Bezirk ein unschätzbare Vorteil, wenn sie sich mit einer Fachgerichtsbarkeit austauschen könnte, in der jeder Familienrichter dauerhaft und ausschließlich Familienrecht macht und in der eine Gerichtsspitze verfügbar ist, die über Jahre die institutionelle Zusammenarbeit fördert.

Solange die Familiengerichte unselbständige Abteilungen der Amtsgerichte sind, muss der institutionalisierte Austausch zunächst auf Gerichtsebene den (je nach Größe des Amtsgerichts vorhandenen) Abteilungsleitern anvertraut werden, die sich in regelmäßigen Abständen jedenfalls mit den Behördenleitungen der Jugendämter austauschen sollten. Dazu sollten interdisziplinäre Treffen /Seminare gehören, in denen die Arbeits- und Sichtweise der jeweiligen Professionen für den jeweilig anderen transparent dargestellt werden. Der Deutsche Familiengerichtstag und mit ihm auch der vorliegende Antrag mahnt hier zu Recht einen Mangel an Interdisziplinarität an. Sie umzusetzen ist bei der aktuellen Gerichtsverfassung nur im Rahmen von Programmsätzen im Gerichtsverfassungsgesetz oder im SGB VIII möglich.

Kassel, am 11. September 2019

Dr. Gudrun Lies-Benachib

d. h. die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten nach dem Österreichischen Erwachsenenschutzgesetz.⁶⁹ So sollte bei Betreuerbestellung die Geltendmachung von Ansprüchen zur sozialen Sicherung des Betreuten als besondere Aufgabe aufgeschlüsselt werden.

3. Durch Delegation von Aufgaben mit Aufwendersatz müssen ehrenamtliche Betreuer eine fachliche Überforderung vermeiden können.

Das Ehrenamt Betreuung benötigt Vertrauen und Rückhalt wie jedes andere soziale Engagement. Durch Information und

Wissen, nicht durch Angst vor Haftung, sollte das Handeln der ehrenamtlichen Betreuer bestimmt werden.⁷⁰

69 Seit 1.7.2018 ist im Österr. ABGB durch das 2. ErwSchG die Einzelvertretung an die Stelle der Sachwalterschaft getreten, die wie die Betreuung alle Angelegenheiten umfassen konnte. Dieser Weg der Vertretung in einzelnen Angelegenheiten wurde beim 16. BGT als eine Perspektive diskutiert; vgl. *Schnellenbach* [Fn. 6]. Wegen der gesetzlichen Erwachsenenvertretung durch Angehörige werden gerichtlich in Österreich wohl nur noch „Berufsbetreuer“ bestellt (§§ 242, 271 ff. Österr. ABGB); vgl. *Ganner*, BtPrax 2018, 128 ff.

70 So auch *Klasen*, BtPrax 2015, 224, 226 (zur Fixierung).

Generalisten vs. Spezialisten

– Warum wir eine Fachgerichtsbarkeit für das Familienrecht brauchen –

Von Vors. Richterin am OLG Dr. GUDRUN LIES-BENACHIB, Frankfurt/M.

Spätestens seit der Veröffentlichung der Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages „Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive“¹ hat sich eine Diskussion zur Fortbildung von Familienrichterinnen und -richtern entwickelt,² die durch Vorkommnisse wie den *Staufener Missbrauchsfall*³ zusätzlich angeheizt wurde.

Der Ruf nach einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter schallt laut durch alle juristischen Fachmagazine und Verbände. Besonders in der Familiengerichtsbarkeit beklagen sich die regelmäßig einbezogenen Professionen (Jugendämter, Verfahrensbeistände, Sachverständige und nicht zuletzt die Fachanwaltschaft) mehr oder weniger laut darüber, dass Familienrichter zu wenig familienrechtlichen Fachverstand, aber vor allem zu wenig interdisziplinäres Rüstzeug in die Verfahren einbringen; Letzteres zeige sich insbesondere bei den kindschaftsrechtlichen Verfahren zu elterlicher Sorge und Umgang. Interdisziplinarität ist aber auch an anderen Stellen gefragt. So muss der Familienrichter, der infolge der Juristen-Ausbildungsordnungen der meisten Bundesländer oft völlig unbedarf in sein Dezernat schlittert,⁴ sich im gefürchteten Versorgungsausgleich mit dem Rentenrecht auskennen, im Güterrecht Bilanzen lesen und im Unterhaltsrecht Steuer- und Sozialabgabenrecht beherrschen. Ohne Zweifel ist es hier dringend erforderlich, dass Familienrichter und Familienrichterinnen sich die notwendigen Kenntnisse über regelmäßige fachübergreifende Fortbildungen verschaffen.

Die Klage über die vermeintlich fehlende Fortbildungsbereitschaft verkennt m. E. allerdings die besondere Situation der betroffenen Richterschaft, die sich gerade nicht auf die enorm vielschichtige richterrechtlich geprägte Materie des Familienrechts konzentrieren und entsprechend spezialisieren kann. Denn Familiengerichte sind unselbstständige Abteilungen der Amtsgerichte und die Amtsgerichte sind für den richterlichen Eildienst an den Wochenenden und nach Dienstschluss zuständig. Da auch die Familienrichter diesen Eildienst versehen müssen, müssen sie in jedem Fall zusätzlich die anspruchsvollen und grundrechtssensiblen Bereiche der Haftsachen und der Unterbringungssachen in Betreuungssachen beherrschen. Dazu kommt, dass Familienrichter – so eine Auswertung der Geschäftsverteilungspläne der hessischen Amtsgerichte (Stand Januar 2019) – zu oft zusätzlich mit anderen Sachen betraut sind: Von den 181 Familienrichterinnen und Familienrichtern in Hessen waren nur 106 ausschließlich mit Familiensachen befasst.

Weitere 50 Richter bearbeiteten ständig noch ein weiteres Rechtsgebiet (sechs Richter bearbeiten außerdem Strafsachen/ Ordnungswidrigkeitensachen, 17 bearbeiten außerdem Zivilsachen und 13 Kollegen sind zusätzlich Betreuungsrichter). Weitere 20 Kollegen und Kolleginnen bearbeiteten sogar drei Sachgebiete ständig und weitere fünf Richter sind ständig in vier bis sieben Dezernaten unterschiedlicher Rechtsgebiete eingesetzt. Der Spitzenreiter bei einem nordhessischen Amtsgericht ist als echter Generalist für Familiensachen, alle Güterrichtersachen (einschließlich Zivilsachen), Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten, Insolvenzsachen, Registersachen und Landwirtschaftssachen zuständig. Auch beim Oberlandesgericht Frankfurt gibt es aktuell einen Familiensenat, der neben den Familiensachen allgemeine Zivilsachen und Arzthaftungsachen bearbeitet. Selbst beim Bundesgerichtshof müssen die Richterinnen und Richter des einzigen mit Familiensachen befassten Zivilsenats neben dem Familienrecht auch das Betreuungsrecht und das Recht der gewerblichen Miete auf dem wissenschaftlichen Niveau eines Bundesgerichts beherrschen.

Spannt man den Bogen etwas weiter, als der Blick auf die leidige und im Übrigen kaum belegte Debatte um angebliche Fortbildungsmüdigkeit es vorgibt, zeigen sich weitere Probleme, die Anteil an der beanstandeten fehlenden Fachkompetenz haben können. Hier ist zu erwähnen, dass – anders als es dem Laien angesichts der Etikettierung als Familiengericht erscheinen muss – die Übernahme eines Familiendezernats weder freiwillig geschieht noch auf Dauer angelegt sein muss. Die Zwänge einer dem Generationenwechsel verpflichteten Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten machen immer wieder Wechsel von Anfängern auf ein Familiendezernat notwendig, die sich wegen der langen Einarbeitungszeit oft schwer tun und daher bei nächster

1 Abrufbar unter www.dfgt.de, abgedruckt in FamRZ 2018, 666.

2 Z. B. *Nolte*, FamRZ 2018, 1225, und *Schenck*, FamRZ 2018, 1809.

3 Dazu *Heilmann*, Die Aufarbeitung des Missbrauchsfall von Staufen – Ein Beitrag zur Fehlerkultur in der Familiengerichtsbarkeit –, FamRZ 2018, 1797 ff.

4 Nur in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen wird im zweiten Staatsexamen eine familienrechtliche Klausur geschrieben; in den anderen Bundesländern ist das Risiko, im Examen im Familienrecht geprüft zu werden, niedrig. Die Justizministerkonferenz 2016 wollte Familienrecht gänzlich aus dem Pflichtstoff nehmen, dazu der Kommentar der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht, FamRZ 2016, 1617.

Gelegenheit die Flucht in ein aus der Ausbildung besser bekanntes Rechtsgebiet antreten. Gleichzeitig ist es gelegentlich notwendig, gestandene Familienrichter mit anderen Aufgaben des Amtsgerichts zu betrauen.

Diese Diskontinuitäten führen zu einer mit Aufstiegswünschen der Richterinnen und Richter schlecht zu vereinbarenden Planbarkeit. Eine Beförderung zum Oberlandesgericht führt keineswegs sicher in einen Familiensenat. Beim Oberlandesgericht werden alle R2-Stellen (also auch die in den Familiensenaten) frei für alle qualifizierten Amtsrichter und Landrichter ausgeschrieben; gleichzeitig sind Abordnungsstellen in Familiensenaten rar. Bis in die jüngste Vergangenheit sind Vorsitzenden- und Beisitzerstellen beim Oberlandesgericht Frankfurt in Familiensenaten durchaus auch mit Personen besetzt worden, die in ihrem Berufsleben noch nie Familiensachen gemacht haben. Auch bei ihnen zeigen sich gelegentlich die beschriebenen Fluchttendenzen, wenn eine Stelle in einem Zivil- oder Strafsenat frei wird. Selbst einige – zum Teil ehemalige – Mitglieder des XII. Zivilsenats des BGH sind in ihrer beruflichen Vergangenheit vor der Ernennung zum Bundesrichter nie mit Familiensachen befasst gewesen.

Angesichts der Vielfalt der speziell familiengerichtlichen Aufgaben und der Wandelbarkeit der Verwendung ist – insoweit entgegen der eingangs geschilderten Kritik – die Qualität der familienrichterlichen Dezernatsführungen und Entscheidungen aus meiner Sicht eher erstaunlich gut und spricht dafür, dass die meisten der mit Familiensachen befassten Kolleginnen und Kollegen sich mit äußerst beachtlichem Einsatz in das oft noch völlig fremde Fachgebiet einarbeiten. Die schon fast stereotype Schelte sollte hier eher einem Lob weichen!

Nicht alle Probleme lassen sich jedoch wegdiskutieren; sie sind nur mit der Kritik am einzelnen Familienrichter falsch adressiert. Es stellt sich nämlich angesichts der beschriebenen strukturellen Schwierigkeiten die Frage, ob nicht die Gerichtsverfassung selbst Ursache einer als mangelhaft empfundenen Familiengerichtsbarkeit ist. Es steht zu vermuten, dass die Einführung einer echten Fachgerichtsbarkeit die Mängel weitestgehend abschalten könnte. Man sollte die schon fast irreführende Bezeichnung „Familiengericht“ in diesem Sinne ernst nehmen und eine Familien-Fachgerichtsbarkeit mit eigenem Instanzenzug und Bundesgericht einführen. Die Vorteile der Spezialisierung des Personals, die bei den Arbeitsgerichten, Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten trotz relativ geringer Fallzahlen durch Kontinuitäten in der fachlichen Besetzung sichergestellt wird, könnte so auch den Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren zugutekommen. Eine Zwangsverpflichtung von Kolleginnen oder Kollegen, die mangels eines besonderen Interesses alsbald die Versetzung in ein anderes Dezernat anstreben, ist nicht notwendig, wenn von vornherein die Verwendung in einem Familiengericht vom Berufsanfänger selbst ausgewählt wird. Die Familienrichterinnen und -richter könnten durch Erwerb von Fachkompetenz im eigenen Gebiet ihre Aufstiegschancen verbessern und erworbene Kenntnis in zweiter oder dritter Instanz einbringen. Das würde ihre Fortbildungsfreudigkeit erheblich erhöhen. Die Berufung fachfremder Richter auf obergerichtliche Stellen, die sich in Beschwerdeverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren mit den Entscheidungen – zum Teil sehr erfahrener – Familienrichter erster und zweiter Instanz auseinandersetzen müssen, wäre dann undenkbar.

Nach den Eingangszahlen ist genug Arbeitsanfall für eine Fachgerichtsbarkeit vorhanden: Die Familiengerichte haben im Jahr 2016 617.859 neue Verfahren behandelt. Arbeitsgerichte haben im gleichen Zeitraum 361.639 Neuzugänge verbucht, So-

zialgerichte 356.562, Verwaltungsgerichte 230.801, Finanzgerichte 35.169.⁵

Die im Verhältnis geringe Anzahl von Verfahren beim Bundesgerichtshof liegt an einer Beschränkung des Rechtsmittelzuges, die für Zivilsachen seit der Änderung des § 522 ZPO im Jahr 2011 entschärft worden ist. Obwohl seit Jahren die Forderungen nach einer Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen immer wieder erneuert werden, überlässt der Gesetzgeber in familienrechtlichen Streitigkeiten die Entscheidung zur Zulassung der Rechtsbeschwerde der unanfechtbaren Entscheidung der Oberlandesgerichte. Momentan fehlen dafür sicherlich die Ressourcen beim einzigen Senat des Bundesgerichtshofs, denn angesichts der 2016 bei den Familiensenaten angefallenen 25.299 Beschwerdesachen wäre eine absolute Überlastung des XII. Zivilsenats sicher vorhersehbar.⁶ Das rechtfertigt es aus meiner Sicht allerdings nicht, die Beteiligten in familienrechtlichen Streitigkeiten im Instanzenzug schlechter zu stellen als die Parteien im Zivilprozess, zumal diese Auslassung zu einer sehr erheblichen Mehrbelastung des Bundesverfassungsgerichts mit Familiensachen führt.

Nicht zuletzt könnte außerdem die äußerst komplexe Materie Versorgungsausgleich vollständig aus einer Hand angeboten werden, indem Rechtsstreitigkeiten um die Umsetzung des Versorgungsausgleichs von Familienrichtern entschieden werden, die im Rahmen der Scheidung über den Versorgungsausgleich als gestaltenden Rechtsakt entscheiden. Das wäre für die Sozialgerichte, Arbeitsgerichte und Verwaltungsgerichte, die sich mit Rechtsfragen des Versorgungsausgleichs gelegentlich schwer tun, sicherlich eine willkommene Entlastung.

Gegen die Einrichtung einer Familienfachgerichtsbarkeit wird man (außer fiskalischen Gründen) nun sicherlich einwenden können, dass die Versorgung der Familien mit Familiengerichten in unmittelbarer örtlicher Nähe am besten durch die Eingliederung in Amtsgerichte sichergestellt werden kann. Dieses – zweifelsohne insbesondere wegen der Vernetzung mit kommunalen Jugendämtern dem Grunde nach gute – Argument verkennt jedoch, dass per Zuständigkeitskonzentration die Aufgaben der Familiengerichte bei einzelnen Amtsgerichten gebündelt werden können und damit eine ortsnahe Erreichbarkeit ohnehin nicht garantiert ist. Ich persönlich bezweifle angesichts der fortschreitenden Mobilität außerdem, dass der einzelne Bürger darauf mehr Wert legen wird als auf die sachkundige, engagierte Befassung mit seinen höchstpersönlichen familienrechtlichen Rechtsproblemen. Die dringend notwendige Vernetzung der Familiengerichte mit den Jugendämtern könnte sich trotz größerer Entfernung durch einen festen Personalstamm bei einem Familiengericht besser etablieren.

Ich schließe daher mit einer Aufforderung an den Gesetzgeber: Wer es tatsächlich ernst meint mit der Förderung von Familien in Deutschland, wer diesen Ansatz auch auf gescheiterte Familien überträgt, der muss alles für die fachliche Expertise der Rechtsprechung tun. Letztlich ist es höchst erstaunlich, dass bis heute nicht zwingend Familiengericht drin ist, wo Familiengericht draufsteht. Eine Fortbildungsverpflichtung allein hilft hier nicht. Es ist an der Zeit für eine familiengerichtliche Fachgerichtsbarkeit!

5 Die Zahlen sind abrufbar auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de, dort unter „Zahlen und Fakten“, „Justiz und Rechtspflege“.

6 In den Zivilsenaten aller Oberlandesgerichte sind 49.953 Sachen eingegangen, beim BGH sind dafür elf (!) Zivilsenate eingerichtet.



Lübeck/Berlin, 13.9.2019

Neue Richtervereinigung e.V. | Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz
Sekretariat PA 6
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesbüro:
Martina Reeßing,
Leiterin des Bundesbüros
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030/420223-49
Fax: -50
bb@neuerichter.de
www.neuerichter.de

Sprecher der Fachgruppe:
Carsten Löbbert,
Amtsgericht Lübeck
0451 371 1576

PA 6 – 5410-2.2

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss am 25.9.2019

Stellungnahme zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie zur Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren,

Antrag vom 19.3.2019, Drs 19/8568

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.3.2019 nehme ich für die
Fachgruppe Familienrecht der Neuen Richtervereinigung (**NRV**) wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung:

Der Entschließungsantrag betrifft neben speziellen, familienrechtlichen Fragestellungen ein
grundsätzliches Problem der Deutschen Justiz: Zu ihrem Selbstverständnis gehört (derzeit)
nämlich das Bild von Richterinnen und Richtern als „Einheitsjuristen“. Aufgrund einer guten
und sehr systematischen Ausbildung wird angenommen, dass Juristinnen und Juristen

Sprecherin und Sprecher des Vorstandes:

Brigitte Kreuder-Sonnen, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck, Brigitte.Kreuder-Sonnen@neuerichter.de, Tel.: 0451/3711809 (d.)
Carsten Löbbert, AG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck, Carsten.Loebbert@neuerichter.de, Tel. 0451/3711576 (d.)

Weitere Mitglieder des Bundesvorstandes:

Ruben Franzen, AG Eilenburg, Walther-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg, Tel.: 03423/654-330 (d.)
Wilfried Hamm, Wilfried.Hamm@neuerichter.de, Kontakt über Bundesbüro, Tel. 01575/8418000
Dr. Matthias Fahrner, matthias.fahrner@neuerichter.de, Kontakt über das Bundesbüro
Marianne Krause, AG Tempelhof-Kreuzberg, Möckernstr. 130, 10963 Berlin, Tel.: 030/90175256 (d.)
Albert Lohmann, VG Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, Tel.: 0209/1701308 (d.)

(Richterinnen und Richter) mit genügender Einarbeitung letztlich jedes (Rechts-) Gebiet verantwortlich bearbeiten könnten. In der Justiz gilt deswegen die sog. „Verwendungsbreite“ als eine der großen Schlüsselqualifikationen. Personalentwicklung wird häufig eher auf diese (und andere) allgemeine Schlüsselqualifikationen bezogen und mit dem Ziel betrieben, in der Justizhierarchie aufzusteigen, kaum jedoch zum perspektivischen und nachhaltigen Aufbau einer qualifizierten Fachlichkeit.

Verwendungsbreite wird häufig als notwendig angesehen, um organisatorischen Anforderungen der Geschäftsverteilung gerecht werden zu können, wenn etwa kurzfristig vakant gewordene Dezernate zügig besetzt werden müssen.

Aber ist das wirklich noch in diesem Umfang zeitgemäß und den Aufgaben angemessen?

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Justiz mit ihrem (hergebrachten) Selbstbild den zunehmenden qualitativen Anforderungen an eine Rechtsprechung im 21. Jahrhundert gerecht werden kann. Die Ausdifferenzierung in vielen Rechtsgebieten erhöhen – völlig zu Recht - die Anforderungen, die bei einer (rechtlichen) Streitentscheidung zu erfüllen sind. Die Anwaltschaft hat darauf mit eingehenden Spezialisierungen reagiert. Es ist folgerichtig, dass das alles auch Auswirkungen auf die Erwartungen an die Rechtsprechung hat. Dem muss die Justiz begegnen, will sie ihre Aufgabe erfüllen und ihre Autorität wahren.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trifft im Gebiet des Familienrechts auch in dieses Thema. Um die vielfältigen Fragestellungen, die an Familiengerichte herangetragen werden, verantwortlich entscheiden zu können, reichen gute juristische Kenntnisse nicht aus. Erforderlich sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Gesprächs- und Verhandlungsführung (insbesondere mit Kindern), der Entwicklungspsychologie, der Erwachsenen- wie Kinder und Jugendpsychiatrie, der Pädagogik, des Jugendhilfesystems u.v.m. Das ist in Fachkreisen unbestritten!

Jedoch gibt es weder in der juristischen Ausbildung noch in der gerichtlichen Praxis ein System, das solche Kenntnisse Familienrichter/innen verlässlich und nachprüfbar vermittelt und aktuell hält. Das Engagement und die grundsätzliche Kompetenz der Familienrichter/innen soll dabei gar nicht in Frage gestellt werden. Im Gegenteil: Es sind derzeit allein ihr Engagement und ihre Verantwortungsbereitschaft, die dazu führen, dass Kompetenz vorhanden ist. Derzeit wird es nämlich allein den Richterpersonen überlassen, ob und wie sie sich weiterbilden. Auch wenn es in einigen Bundesländern zunehmend familienrechtliche Fortbildungsveranstaltungen zu den „nichtrechtlichen“ Themen gibt, muss festgestellt werden: Es gibt heute in der deutschen Justiz kein Qualitätssicherungssystem, das verlässlich, verbindlich und nachprüfbar dafür sorgt, dass bei allen Familienrichter/innen ein definierter Kenntnisstand vorhanden ist und erhalten bleibt. Ein Zustand, den man in kaum einem anderen sensiblen Bereich dulden würde!

Eingedenk dieser Situation begrüßt die Neue Richtervereinigung die vorliegende Initiative sehr.

2. Zu den Einzelpunkten soll auf dieser Basis folgendes ausgeführt werden:

II. 1.:

Aus Sicht der NRV ist eine gesetzlich bestimmte Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter vorbehaltlos zu begrüßen. Sie kollidiert nicht mit der richterlichen Unabhängigkeit. Kontinuierliche Weiterbildung und Qualitätssicherung sind selbstverständliche Bestandteile des richterlichen Berufsbildes. In den §§ 5ff des DRiG finden sich grundlegende Regelungen

zur Ausbildung, also zur Sicherstellung der erforderlichen Kompetenz für die Berufsaufnahme von Richterinnen und Richtern. Nichts anderes kann aber gelten, wenn es um die Aufrechterhaltung und Spezifizierung der Kompetenz geht. Solche Regelungen gehören deswegen zu den Statusrechten und der Bundesgesetzgeber kann und sollte hierzu im Rahmen des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG Regelungen erlassen.

Richtig ist auch die Einschätzung des Antrages, dass diese Verpflichtung mit einer ebenso gesetzlich festgelegten Verpflichtung der Justizverwaltungen zu einem korrespondierenden Angebot kombiniert werden muss. Beides gehört untrennbar zusammen.

II. 2.:

- Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und Richter:

Es ist konsequent und notwendig im GVG (in § 23b GVG) besondere Eingangsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Familienrichter/in gesetzlich festzuschreiben. Es sollte selbstverständlich sein, dass eine mehr als einjährige Berufserfahrung erforderlich ist. Diese muss ergänzt werden durch konkrete weitere Anforderungen. Erst solche Regelungen werden die Präsidien und die Justizverwaltungen nachhaltig veranlassen, sowohl eine vorausschauende fachliche Personalentwicklung zu betreiben als auch ein entsprechendes Fortbildungsangebot vorzuhalten. Hier wird sich zeigen, ob eine moderne Justiz wirklich in der Lage ist, sich Qualitätsanforderungen zu öffnen.

Aber natürlich muss ein Qualitätssicherungssystem auch praktisch gut durchführbar sein. Dafür müssen aus unserer Sicht mindestens zwei Aspekte erfüllt werden:

- Die Anforderungen müssen konkret formuliert werden, konkreter als es derzeit etwa im GVG für Insolvenzrichter/innen oder im JGG für Jugendrichter/innen der Fall ist. Denn diese schon bestehenden Regelungen werden in der Praxis kaum wirklich umgesetzt. Es muss konkret und einfach überprüfbar sein, ob jemand die erforderliche Qualifikation erfüllt, und deswegen im Geschäftsverteilungsplan als gesetzlicher (Fam-) Richter fungieren kann oder nicht
- Es muss ein zu den Anforderungen punktgenau passendes Fortbildungsprogramm geben. Sinnvoll könnte es sein, ein modulares System zu entwickeln, von dem einige Module vor und andere nach der Aufnahme der familienrichterlichen Tätigkeit absolviert werden müssen. Um die Fortbildungen in der erforderlichen Häufigkeit anbieten zu können, wird ein System bundesweit zusammen mit der Richterakademie aufgebaut werden müssen.

Die Frequenz, in der die Weiterbildungen angeboten werden, ist dabei für das Gelingen eines Systems wesentlich. Denn das System wird natürlich die Frage beantworten müssen, wie das alles mit auch kurzfristig notwendigen Personalveränderungen in Einklang zu bringen ist. Aus verschiedenen Gründen kommt es immer wieder vor, dass in den Gerichten Dezernate kurzfristig vakant werden und dann, wegen der Eilbedürftigkeit von Fällen, insbesondere in Familiensachen, schnell nachbesetzt werden müssen. Wenn das wegen der Eingangsvoraussetzungen nicht mehr möglich sein sollte, hätte es sicher für alle Beteiligten erheblich Nachteile. Zwingend notwendig ist es deswegen, dass es sehr schnell und kurzfristig möglich ist, Richterinnen und Richtern die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Fortbildungen werden deswegen in ausreichender Frequenz angeboten werden müssen. Das wird man nur mit einem bundesweiten System leisten können, das gut organisatorisch eingebettet ist. Es ist aber aus unserer Sicht möglich, so etwas aufzubauen, wenn man es denn will.

- Gerichtsbesetzung:

Auch wir sehen, wie der Antrag, grundsätzlich ein Qualitätsgewinn, wenn auch in der Eingangsinstanz, in der ja die große Mehrzahl der Verfahren abschließend entschieden wird, nicht nur ein/e Einzelrichter/in entscheidet, sondern ein Kollegialspruchkörper. Wir geben aber zu bedenken, dass die organisatorische Umsetzung mit beachtlichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Viele kleine Amtsgerichte haben gar kein ausreichendes Pensum, um mehr als eine Richterperson mit Familiensachen zu beschäftigen. Einige kleine Amtsgerichte haben möglicherweise noch nicht einmal überhaupt drei tätige Richter/innen. Eine Kammerregelung wäre also wohl notwendigerweise mit einer Konzentration von Familiensachen bei bestimmten Amtsgerichten (die bereits nach geltendem Recht möglich ist) verbunden. Eine Konzentration reduziert aber möglicherweise die Erreichbarkeit, die Verbundenheit mit und Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse.

Es bieten sich allerdings zwei Alternativen an:

- Möglich wäre die Schaffung eines um eine Richterperson erweiterten Familiengerichts nach dem Vorbild des erweiterten Schöffengerichts, jedenfalls für bestimmte Fälle (Kindeswohlgefährdungen)
- Denkbar wäre auch, ähnlich der Regelung bei den Arbeitsgerichten, ein Familiengericht zusätzlich mit speziellen ehrenamtlichen Richterrinnen und Richter zu besetzen. Wie bei den Arbeitsgerichten könnte für die erste (schnelle) Erörterung der (Berufs-) Familienrichter allein zuständig sein. Soweit weitergehende Entscheidungen erforderlich werden, würde dann die Kammer in der Besetzung mit den ehrenamtlichen Beisitzern tagen.

Zu II. 3.a.:

Die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Familiengericht könnte, um den Gleichklang zum Zivilrecht zu wahren, nahe liegen. Dafür könnte auch eine zu beobachtende ausdifferenziertere Rechtsprechung des BVerfG in Kindschaftssachen sprechen, die möglicherweise (nur) erfolgt, weil es den BGH als Instanz faktisch nicht gibt.

Zu bedenken ist aber, dass bereits jetzt in Zivilsachen die Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden sehr gering ist. Es würde also in Familiensachen ein Aufwand ausgelöst, dem möglicherweise kein adäquater rechtsstaatlicher Gewinn gegenüber steht. Es kommt hinzu, dass durch ein solches Rechtsmittel die Beendigung von Verfahren verzögert wird. Das ist bei der in Familiensachen oft notwendigen besonders zügigen Klärung der Verhältnisse einerseits und der hohen Emotionalität andererseits wohl ein besonders Problem. Interessant wäre es, zu diesem Aspekt eine rechtstatsächliche Untersuchung durchzuführen.

Zu II 3. b.:

Aus unserer Sicht ist es ohne Zweifel erforderlich, den Beteiligten zu dem Ergebnis einer Kindesanhörung rechtliches Gehör zu gewähren. Das ist nach verbreiteter Ansicht aber schon jetzt verfahrensrechtlich notwendig. Deswegen spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, diese Anforderung gesetzlich zu präzisieren. Es sollte aber bedacht werden, dass die Verfahrenssituationen sehr unterschiedlich sein können. Nicht immer ist es sinnvoll oder angemessen, das Anhörungsergebnis und/oder die Haltung des Verfahrensbeistandes dazu

schriftlich mitzuteilen. Es gibt auch immer wieder Situationen, in denen die mündliche Unterrichtung aller Beteiligten in der Anhörung/Verhandlung ein guter Weg ist. Eine gesetzliche Regelung sollte also beides zulassen.

Zu II 3 c. und II 3 d.:

Neue Untersuchungen zeigen, dass für betroffene Kinder ihre Anhörung und ggf. Beteiligung am familiengerichtlichen Verfahren wichtig sind. Die Einschätzungen zu Vor- und Nachteilen von gerichtlichen Kindesanhörungen haben sich insoweit verändert. Das hat etwas damit zu tun, dass Kinder sich mit zunehmendem Alter als Subjekte in Verfahren einbringen wollen, als Personen wahrgenommen werden möchten und sich als selbstwirksam erleben sollten. Deswegen ist es sinnvoll, die Regelungen zur Kindesanhörung auszudifferenzieren. Dazu kann auch gehören, die Anhörung gut zu dokumentieren.

Das sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass zentraler Aspekt eine gute Aus- und Weiterbildung der Richterinnen und Richter auch hinsichtlich der Gestaltung von Kindesanhörungen ist. Es ist eben auch für forensisch sehr erfahrene Richter/innen nicht selbstverständlich, dass sie auch Kindesanhörungen fachgerecht gestalten können.

Das Gerichte räumlich auf Kindesanhörungen gut eingerichtet sein müssen, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Das ist sicher an vielen Standorten bereits verwirklicht. Es ist in Deutschland aber leider auch noch kein verlässlicher Standard.

Zu II 3 e.:

Kritisch sehen wir die Einführung einer Ablehnungsmöglichkeit des Verfahrensbeistandes durch das Kind. Zwar ist es richtig, dass dadurch die Autonomie der Kinder möglicherweise gestärkt werden könnte. Das Problem ist aber, dass die Kinder nicht selten einem erheblichen Druck ihrer Eltern ausgesetzt werden könnten, einen den Eltern gegenüber kritischen Verfahrensbeistand abzulehnen. Nach unserer Erfahrung sind es sehr selten die Kinder, dafür aber häufig die Eltern, die Konflikte mit einem (kritischen) Verfahrensbeistand haben.

Sinnvoll könnte sein, insbesondere für ältere Kinder (ab 14 Jahren) die Möglichkeit auszuweiten, einen eigenen Beistand/Verfahrensbevollmächtigten benennen und dafür auch Verfahrenskostenhilfe (VKH) erhalten zu können. Auch insoweit wird man aber sicherstellen müssen, dass es wirklich die Interessen der Kinder sind, die vertreten werden, und nicht etwa die der Eltern.

Zu II 3 f.:

Uneingeschränkt zu begrüßen ist die Einführung von Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände.

Zu III. 1. und 2.:

Ombuds- bzw. Beschwerdestellen können eine sinnvolle und niederschwellige Ergänzung des Angebots an die Beteiligten sein. Die NRV steht dem positiv gegenüber. Es ist nur darauf zu achten, dass ein gerichtliches Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

Interdisziplinäre örtliche Kooperationskreise der professionell am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten sollten zum selbstverständlichen Bestandteil der örtlichen

Verantwortungsgemeinschaft gehören und werden auch schon jetzt vielerorts praktiziert. Sie sind auch in einigen Ländern landesgesetzlich vorgeschrieben. Auf Bundesebene ist § 3 KKG ein guter Ansatz, der ausgeweitet werden muss. Es spricht deswegen gar nichts dagegen, solche Kreise zum (differenzierten) gesetzlichen Standard zu machen. Sie müssen dann auch mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden, auch bei den Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesvorstand und die Fachgruppe Familienrecht

Carsten Löbbert

Joachim Lüblinghoff

Hamm, den 20. September 2019

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm

Mitglied der Arbeitsgruppe Familienrechtliche

Gutachten 2015 / 2019

Stellvertretender Bundesvorsitzender des

Deutschen Richterbundes

An den

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1

11011 Berlin

BT-Drucksache 19/8568

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am Mittwoch, 25. September
2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anliegend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Lüblinghoff

Kronenstraße 73

10117 Berlin

Stellungnahme zur BT-Drs. 19/8568

I.

Allgemein

Mit dem Antrag soll die einstimmige Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2016 umgesetzt werden.

Mit der vorgenannten Beschlussempfehlung war die Bundesregierung aufgefordert worden, „gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eignungsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden“.

Bei der Diskussion um die Fortbildung der Richterinnen und Richter wird häufig angenommen, dass eine Pflicht zur Fortbildung nicht besteht. Auch der gegenständliche Antrag geht von der Annahme aus, wenn es auf S. 1 der erwähnten Drucksache heißt: „Kein Mensch versteht, dass z.B. Fachanwältinnen und Fachanwälte, Fachärzte und Fachärztinnen selbstverständlich zur Fortbildung verpflichtet sind, nicht aber Richterinnen und Richter“.

Diese Annahme trifft nicht zu.

Vielmehr besteht schon jetzt eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter. Diese Pflicht lässt sich eindeutig den richterlichen Eidesnormen des Bundes und der Länder entnehmen. Danach schwört der Richter das Richteramt unter anderem nach **besten Wissen** und Gewissen auszuüben. Klarer kann eine Fortbildungspflicht kaum normiert werden.

Die bereits in der Eidesnorm enthaltene Pflicht zur Fortbildung ist für die Richterinnen und Richter eine Selbstverständlichkeit. Wird diese Fortbildungspflicht gesetzlich geregelt, wie dies in den großen Flächenländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt erfolgt ist, so hat eine solche Regelung eher deklaratorischen Charakter. Wichtig ist dabei, dass nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht auf Fortbildung, und zwar kostenfrei geregelt wird.

II.

Zu den Einzelheiten:

1.

Es bestehen keine Bedenken, das Recht auf und die Pflicht zur Fortbildung im Deutschen Richtergesetz zu regeln. Damit könnten auch bundeseinheitliche Standards geschaffen werden

Dabei sollten die Akademien der Länder und die Deutsche Richterakademie in Trier und Wustrau finanziell und personell so ausgestattet werden, dass das

Fortbildungsangebot auch weiterhin gut angenommen wird. Hier sollte mit Weitblick und großzügig gedacht werden. Kleinkrämerei ist gerade hier kein guter Berater.

2.

Eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) durch Aufnahme spezifischer Eignungsvoraussetzungen für Familienrichter scheint nicht geboten.

Als Argument für die Notwendigkeit einer solchen Änderung wird oft die spezifische Regelung für Richter in Insolvenzsachen gem. § 22 VI GVG genannt. Gerade diese Regelung aber hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Erwartungen, die mit der Einführung dieser Regelung verbunden waren, haben sich nach Auffassung der Gerichtspraktiker nicht erfüllt.

Besser wäre es dagegen, ein Anreizsystem für zukünftige und aktive Familienrichter zu schaffen.

Bereits innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Sachverständigenrechts (BGBl. I 2016/, 2222) konnte festgestellt werden, dass eine Sensibilisierung der Richterinnen und Richter in Bezug auf das Familienrecht und insbesondere auf das Kindschaftsrecht erfolgt ist. Dazu haben auch die flankierenden Maßnahmen zum damaligen Gesetzgebungsverfahren beigetragen. So konnten die Mindestanforderungen für Gutachten in Kindschaftssachen von verschiedenen Professionen gemeinsam erstellt werden. Diese Mindestanforderungen haben Eingang in die Rechtsprechung gefunden und sind in diesen Tagen in der zweiten Auflage erschienen.

Konnte damals – in der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages - noch die Feststellung getroffen werden, dass teilweise auch Personal mit geringer richterlicher Erfahrung in Kindschaftssachen eingesetzt wird, so dürfte sich diese Situation verbessert haben. Wagt man einen Blick in die Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie und in die Fortbildungseinrichtungen der Bundesländer, so lässt sich feststellen, dass die Fortbildungsangebote zum Kindschaftsrecht zugenommen haben und von den Richterinnen und Richtern auch mehr angenommen werden. Standen in der Vergangenheit eher die verschiedenen Varianten der Unterhaltsberechnungen im Vordergrund, so rücken jetzt die essenziellen Fragen zum Kindeswohl in den Vordergrund. Das wichtige Thema des Kindeswohls ist angekommen.

Hinzu kommen viele Maßnahmen, Erfahrungsaustausche und Fortbildungen auf der regionalen Ebene. Zudem wünschen sich viele Richterinnen und Richter auch eine Teilnahmemöglichkeit an Fortbildungen der Rechtsanwälte und der Sachverständigen bei Kostenübernahme ihres Dienstherrn.

Überlegenswert ist weiter, die in § 23 b III 2 GVG vorgegebenen Zeitdauer von einem Jahr auf drei Jahre auszuweiten. Bekanntlich ist diese Regelung im Rahmen der Wiedervereinigung geändert worden. Vormalig durften nur Richter auf Lebenszeit im Familienrecht eingesetzt werden. Damit wurde bewusst und zu Recht an die richterliche Erfahrung angeknüpft.

Die Tätigkeit der Familienrichter als Einzelrichter hat sich über Jahrzehnte bewährt. Für eine Rückkehr zum Kammerprinzip dürften die personellen Ressourcen fehlen. Bekanntlich wird die Nachwuchsgewinnung im richterlichen Bereich zunehmend schwieriger.

Ein Anreizsystem könnte natürlich die Einführung einer R 2 – Besoldung für Familienrichter sein. Das dies der Aufwertung und Wertschätzung zu Gute käme, versteht sich von selbst.

3.

Ob die Nichtzulassungsbeschwerde im Familienrecht zuzulassen ist, sollte sorgsam abgewogen werden.

Natürlich ist es schwer nachzuvollziehen, warum Verfahren, die bisher der Nichtzulassungsbeschwerde unterlagen, dies – wegen der Änderung in § 266 FamFG – jetzt aber nicht mehr sein sollen, nur weil zum Beispiel das Darlehen unter Verwandten gewährt worden ist.

Zu Bedenken aber ist der Grundsatz der Beschleunigung, gerade in Kindschaftssachen. Gerade die Beschleunigung und eine endgültige Entscheidung dürften dem Interesse der betroffenen Kinder am besten dienen.

Die gegenwärtige Anhörungspraxis der Kinder bietet keinen Anlass für eine gesetzliche Änderung oder Regelung.

Ob durch ein etwaiges Gesetz Defizite behoben werden können, erscheint fraglich. Mit dieser Frage hat sich bereits vor Jahren das Bundesverfassungsgericht befasst. In seiner Entscheidung vom 5. November 1980 ist unter anderem zu lesen:

„ Das Problem der kindgerechten Anhörung kann danach letztlich nicht vom Gesetzgeber gelöst werden. Es ist vielmehr die schwere Aufgabe des Familienrichters, die Anhörung möglichst weitgehend entsprechend der individuellen Verhältnisse zu gestalten „ (BVerfGE 55. 171m 181).

Dem kann nur zugestimmt werden.

Hamm, den 20. September 2019

Joachim Lüblinghoff

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

IG-JMV

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter

16. September 2019

STELLUNGNAHME

zur

Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages

am Mi., den 25.09.2019, 11:30 Uhr

auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren“

BT – Drucksache 19/8568 vom 20.03.2019

| | |
|---|----|
| Grundsätzliche Anmerkungen | 2 |
| I. Auswirkungen des aktuellen Familienrechts | 2 |
| II. Strukturen im aktuellen Familienrecht | 3 |
| III. Begrüßenswerte Forderungen im Antrag 19/8568 | 4 |
| IV. Nicht zielführende Forderungen im Antrag 19/8568 | 5 |
| V. Lösungen und Forderungen | 11 |
| Fazit und Zusammenfassung | 15 |

Die in der *Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter* (IG-JMV) zusammengeschlossenen Verbände bedanken sich für die Einladung als Sachverständiger zur Abgabe und zum Vortrag ihrer Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 25.09.2019 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Besonderer Dank gilt der Tatsache, dass mit der Ladung der IG-JMV im Bundestag Vertreter von *Betroffenen* zu Wort kommen und ihre Erfahrungen und Einschätzungen Gehör finden können. *)

Weiter ist die Tatsache positiv zu würdigen, dass – im Bereich Familienpolitik und Familienrecht durchaus nicht üblich – auch die Erfahrungen und Einschätzungen von *getrennt erziehenden Vätern* als relevant betrachtet werden. **)

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf Neuregelungen bezüglich familiengerichtlicher Verfahren bei Trennung und Scheidung. Sie beziehen sich nicht auf Kinderschutzverfahren oder der geplanten Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts. Zu dieser Problematik wird die IG-JMV im Herbst 2019 eine separate Stellungnahme veröffentlichen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Fraktion *Bündnis 90 / Die Grünen* gebührt Dank dafür, dass sie mit ihrem Antrag vom 20.03.2019 (BT-Drucksache 19/8568) den großen Reformbedarf für das bestehende bundesdeutsche Familienrecht dokumentiert und dabei zu recht den von der Bundesregierung zu verantwortenden Zeitverzug im Prozess zur Neugestaltung des Familienrechts kritisiert.

Die IG-JMV begrüßt den im Antrag niedergeschriebenen Willen, überholte Strukturen im bundesdeutschen Familienrecht reformieren zu wollen.

Um die im Antrag vorgestellten Vorschläge bewerten zu können, ist es nötig, vorab den Status Quo im Familienrecht darzustellen. Welche Auswirkungen und Wechselwirkungen hat das geltende Familienrecht auf die gesellschaftlichen Verhältnisse? Welche Strukturen sind dafür verantwortlich? (Kapitel I und II)

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die im Antrag formulierten Vorschläge zu substantiellen Verbesserungen führen können. (Kapitel III und IV).

In Kapitel V fordert die IG-JMV ein grundsätzliches Umdenken, einen Paradigmenwechsel für das bundesdeutsche Familienrecht und präsentiert zeitgemäße Lösungen. Viele dieser Lösungen sind in westlichen Ländern bereits umgesetzt und haben sich bewährt.

Es bleibt unverständlich, weshalb die Politik in der Bundesrepublik sich nicht an diesen Beispielen orientiert und derart hinterherhinkt.

I. Auswirkungen des aktuellen Familienrechts

Die Auswirkungen des bestehenden bundesdeutschen Familienrechts, begleitet von einer einseitig ausgerichteten Familienpolitik, manifestieren sich in folgenden Phänomenen:

- *40 % der Kinder* in Trennungsfamilien erleiden *vollständigen Kontaktabbruch* zu einem Elternteil, zumeist zu ihrem Vater.
- *40 % der unterhaltspflichtigen Elternteile* sind nicht in der Lage, den Kindesbarunterhalt vollständig zu leisten, zumeist *getrennt erziehende Väter*. Die angegebene Zahl ist ein Schätzwert. Sie kann, falls in naher Zukunft verlässliche Zahlen vorliegen, erheblich höher liegen. Unter anderem ist dies mitursächlich für das Phänomen, dass
- *40 % der getrennt erziehenden Mütter* auf die Gewährung von Leistungen nach Hartz IV angewiesen sind.

Besonders für den ersten Punkt Kontaktabbrüche kann das bundesdeutsche Familienrecht mitverantwortlich gemacht werden.

Es ist bedauerlich, dass die Bundespolitik sich vorstehend aufgeführten Phänomenen zu wenig bis gar nicht widmet.

II. Strukturen im aktuellen Familienrecht

Nach Einschätzung der IG-JMV wird das bundesdeutsche Familienrecht vor allem von vielen *getrennt erziehenden Vätern*, aber auch von vielen betroffenen *getrennt erziehenden Müttern* wie nachfolgend dargestellt wahrgenommen.

- 1) Es fehlen zeitgemäße Regelungen:
Die Beschlüsse zu Umgang und Unterhalt spiegeln im Regelfall nicht moderne und zeitgemäße Ansätze von *partnerschaftlicher* Lebensführung wider.
- 2) Einseitige Favorisierung des „Residenzmodells“:
Die Beschlüsse zu Umgang und Unterhalt favorisieren einseitig ein Betreuungsmodell: das *Residenzmodell* mit der Verteilung „Eine(r) betreut – eine(r) bezahlt“. Ursächlich: BGB § 1606 (3).
- 3) Fehlende bundeseinheitliche Rechtsprechung:
Eine bundeseinheitliche Rechtsprechung ist so gut wie nicht erkennbar. Die Beschlüsse in Familienverfahren fallen je nach OLG-Bezirk höchst unterschiedlich aus. Oft stehen Beschlüsse verschiedener Oberlandesgerichte zueinander im Widerspruch. So entsteht der Eindruck von *Zufälligkeit* und *Willkürlichkeit*.
- 4) Fehlende Gleichbehandlung laut Verfassung:
Die laut Verfassung vorgeschriebene Gleichbehandlung der Geschlechter sowie die Gleichbehandlung der Eltern (in Trennungsfamilien) sind im deutschen Familienrecht nicht erkennbar. Anstelle dessen existieren *Priorisierung* und *rechtliche Besserstellung* desjenigen Elternteils, der zeitlich mehr betreut (BGB § 1606 Abs.3). Der zweite Elternteil wird hierarchisch abgewertet.
Annähernd zeitlich gleich betreuende Eltern werden nicht annähernd gleich behandelt.
- 5) Delegieren der Verantwortung des Gerichts an Dritte:
Vielfach delegieren Familienrichter (m/w/d) Einschätzungen und Stellungnahmen an gerichtsnahe Professionen und übernehmen in der Folge für ihre Beschlüsse deren Empfehlungen. Das bedeutet, die Beschlussfassung wird faktisch durch Dritte vorweggenommen. Eine strukturelle Missachtung des Gerichts.
- 6) Einteilung in „gute“ und schlechte“ Elternteile durch Dritte:
Durch die Stellungnahmen seitens der Jugendämter sowie der Sachverständigengutachter ergeben sich Bewertungen und daraus Einteilungen der Trennungseltern in einen „guten“ Elternteil (er bekommt die Kinder und die finanziellen Transferleistungen) und einen „schlechten“ Elternteil (er wird zum Zahl- und Besuchs-Elternteil). Es entstehen „Gewinner“ und „Verlierer“. Eine derartige Hierarchisierung ist durch GG Art. 6 nicht gedeckt.
- 7) Bevorteilung und Belohnung des nichtkooperierenden Elternteils:
Verweigert im familiengerichtlichen Verfahren der Elternteil, bei dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt, die Kooperation mit dem zweiten getrennt erziehenden Elternteil, so wird er in der Regel durch die Rechtsprechung „belohnt“. Er wird Träger aller Rechte bezüglich des Kindes.

3

Der zweite, zeitlich geringer betreuende Elternteil wird *rechtlich abgewertet*.

Begründet wird diese Praxis vielfach mit dem „Kindeswohl“ und dem „Ruheargument“ – das Kind (und seine Mutter) benötigen „Ruhe“ vor dem zweiten Elternteil.

8) Erhöhte Erwerbsobliegenheit und fiktives Einkommen:

Das deutsche Familienrecht steht Interpretationen moderner Lebensführung im Wege. Politisch und gesellschaftlich erwünscht ist eine größere Partizipation von Vätern in der Familienarbeit. Väter sollen (und wollen) sich verstärkt um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder kümmern.

Dem stehen die höchstrichterlichen Vorgaben (BGH) zu *erhöhter Erwerbsobliegenheit* und zu den Vorgaben zur Annahme von *fiktivem Einkommen* beim allein zahlungspflichtigen Elternteil entgegen.

Fehlende Dynamisierung und Anpassung der Beschlüsse:

Beschlüsse zu Umgang und Unterhalt werden *statisch* verstanden. Sind sie einmal gefasst, sind spätere Anpassungen an veränderte Lebensführungen vielfach ausgeschlossen.

9) Fehlende Revisions- bzw. Beschwerdemöglichkeiten:

Vielfach werden Revisions- bzw. Beschwerdemöglichkeiten an OLG und BGH verhindert bzw. ausgeschlossen. Auch beim BVerfG ist eine ausgeprägt selektive Zulassungspolitik wahrnehmbar.

4

Vor diesem Hintergrund prüften die in der IG-JMV zusammengeschlossenen Verbände die Vorschläge des Antrags der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Hinblick auf Möglichkeiten zur essentiellen Verbesserung des Status Quo im deutschen Familienrecht.

Die IG-JMV kommt zu nachfolgend aufgeführten Einschätzungen:

III. Begrüßenswerte Forderungen im Antrag 19/8568

1) Fortbildungen generell:

Die IG-JMV steht grundsätzlich jedem Bestreben, durch Fortbildung Arbeitsergebnisse verbessern zu wollen, positiv gegenüber.

Gleichzeitig unterstellt die IG-JMV den mit Familiensachen befassten Richtern (m/w/d) sowohl an Amts- und Oberlandesgerichten (OLG) als auch an Bundesgerichtshof (BGH) und Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Absicht, nach bestem Wissen und Gewissen Recht sprechen zu wollen.

Allein die den Gerichten heute zur Verfügung stehenden Werkzeuge (Gesetze und Vorgaben durch OLGs und BGH) werden einer zeitgemäßen und damit auch gerechten Rechtsprechung nach den Bedürfnissen heutiger Trennungsfamilien nicht (mehr) gerecht. Teile von BGB, FamFG, SGB VIII sind zu reformieren und anzupassen.

Vor diesem Hintergrund können verpflichtende Fortbildungen für Richter (m/w/d) in Familienverfahren nur an der Oberfläche verharren und nicht wirkliche Verbesserungen erbringen.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

2) Möglichkeiten zur Beschwerde / Revision:

Die IG-JMV begrüßt den im Antrag gemachten Vorschlag, in Familiensachen analog zur Zivilprozessordnung (ZPO) *Beschwerde-* bzw. *Revisionsmöglichkeiten* schaffen zu wollen im Falle von Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde.

Die Schaffung von Revisionsmöglichkeiten alleine wird die unzeitgemäßen Ansätze im deutschen Familienrecht jedoch nicht beheben oder korrigieren können.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

3) Ombuds- und Beschwerdestellen:

Positiv bewertet die IG-JMV den Vorschlag, das Instrument unabhängiger und nicht weisungsgebundener *Ombuds-* und *Beschwerdestellen* auf Bundesebene einführen zu wollen als Anlaufstelle für von familienrechtlichen Entscheidungen betroffene Kinder und Jugendliche.

Begrüßenswert ist der Vorschlag, diese Anlaufstellen *niedrigschwellig* anzulegen.

Dieses Angebot ist auf die betroffenen *getrennt erziehenden Eltern* auszuweiten.

Die Schaffung von Ombudsstellen alleine wird die unzeitgemäßen Ansätze im deutschen Familienrecht jedoch nicht beheben oder korrigieren können.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

IV. Nicht zielführende Forderungen im Antrag 19/8568

Die IG-JMV steht grundsätzlich jedem Bestreben, durch Fortbildung Arbeitsergebnisse verbessern zu wollen, positiv gegenüber.

Skeptisch sieht die IG-JMV jedoch die Beschränkung des Handlungsbedarfs auf verpflichtende *Fortbildung* für *Richter* und *gerichtsnahe Professionen*, um positive Veränderungen im Familienrecht erreichen zu wollen.

Ebenso skeptisch steht die IG-JMV dem Gedanken gegenüber, in familiengerichtlichen Verfahren vermehrt *Kinder befragen* zu wollen.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

1) Verpflichtende Fortbildungen für Familienrichter (m/w/d)

Der im Antrag formulierte Vorschlag für Fortbildungen für Richter (m/w/d) weist Widersprüchlichkeiten auf. In einigen Punkten fehlt die Konsistenz.

Einerseits sieht der Antrag vor:

„die *Verpflichtung* durch Aufnahme des Rechts und der Pflicht für Richterinnen und Richter, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten *fortzubilden*...“

Andererseits formuliert der Antrag im Hinblick auf die Fortbildungen:

„*ohne dabei konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung* der Fortbildungspflicht im Einzelfall zu machen, um so der *richterlichen Unabhängigkeit* und den Besonderheiten des Richteramts Rechnung zu tragen;“

Dieser Ansatz ist widersprüchlich.

Unter Punkt 1. b) wird von der „Sicherstellung angemessener Fortbildungsangebote“ gesprochen. Dabei wird nicht definiert, welche Angebote als „angemessen“ zu sehen sind. In II 1) heißt es dazu:

„*Der Begriff der Fortbildung ist dabei weit zu verstehen*“.

Hierunter fielen laut Antrag:

- *workshops* und *Seminare*,
- *das Studium von Fachzeitschriften*,
- *der regelmäßige Austausch mit Fachkollegen*
- *das Selbststudium* anhand von *Fachbüchern*.

Wertung der IG-JMV:

Im Zusammenhang mit verpflichtenden Fortbildungen für Richter fehlen inhaltliche Spezifikationen. Es wird nicht ausgeführt, welche Qualifikationen Familienrichter (m/w/d) zukünftig erwerben sollen.

Nach Dafürhalten der IG-JMV ist für familienrechtliche Verfahren oftmals das Fehlen eines *systemisches Verständnisses* von Familie bezeichnend. Dabei gilt Elternschaft ein Leben lang. Mutterschaft, Vaterschaft, Kindschaft und das daraus resultierende Beziehungsgeflecht sind ein Leben lang zu würdigen. Auch Nachtrennungsfamilien sind als Familien zu verstehen. Als Standard muss gelten: Die Beziehungen des Kindes zu seinen beiden Eltern muss auch im Falle der Trennung bestehen bleiben können, auch gegen den Willen eines Elternteils.

Diese Zusammenhänge sind im Antrag nicht enthalten.

Aus diesem Grunde stellt der Vorschlag auf verpflichtende Fortbildung für Familienrichter (m/w/d) alleine keine Lösung der Probleme des deutschen Familienrechts dar.

Er verbleibt an der Oberfläche. Die wirkliche Schieflage im deutschen Familienrecht wird nicht berührt.

2) Besetzung des Familiengerichts mit drei Berufsrichtern (m/w/d)

Unter Punkt II 2. des Antrags steht die Forderung, der Bundestag möge prüfen, ob es angezeigt sei, „fakultativ in (hochstreitigen) Sorgerechts- und Umgangsverfahren (d. h. auf Antrag eines Beteiligten – der Eltern oder Verfahrensbeistände – und des als Fachbehörde anzuhörenden Jugendamtes)“ eine „Besetzung des Familiengerichts mit drei Berufsrichtern“ vorzusehen.

Wertung der IG-JMV:

Diese Forderung ist nicht zielführend.

Für die Oberlandesgerichte (OLGs) sind bereits heute drei Richter für Familiensachen vorgeschrieben. Die Praxis zeigt, dass sich in den jeweiligen Verfahren bestenfalls der Berichterstatter mit dem Inhalt des Verfahrens auseinandersetzt. Der Vorsitzende Richter moderiert das Verfahren und die Beisitzer bleiben häufig untätig.

Die Besetzung von Familiengerichten durch drei Berufsrichter (m/w/d) wird die unzeitgemäßen Ansätze im deutschen Familienrecht nicht beheben oder korrigieren können.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

7

3) Verpflichtende Fortbildungen für „gerichtsnahe Professionen“: Jugendämter, Sachverständige und Beraterorganisationen

Der Vorschlag vertraut auf die Zuarbeit von *gerichtsnahe Professionen* in familienrechtlichen Verfahren. Er nennt in diesem Zusammenhang Verfahrensbeistände, Mitarbeiter (m/w/d) von Jugendämtern und Sachverständige.

Dazu ist generell zu bemerken:

Der Ansatz, Dritte über die Lebensführung einer Nachtrennungsfamilie entscheiden zu lassen, ist irreführend und anmaßend. Er ist neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Residenzmodell (BGB § 1606 Absatz 3) hauptverantwortlich für die Malaise im bundesdeutschen Familienrecht.

a) Jugendamt

Die generellen und verpflichtenden Vorgaben durch Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 50 und FamFG § 162 *Mitwirkung [des Jugendamtes] in Verfahren vor den Familiengerichten* sind kritisch zu sehen.

Eine Anhörung des Jugendamts in Gerichtsverfahren ist sinnvoll in Fällen von Kindeswohlgefährdung, Abstammungssachen und Gewaltschutzsachen.

Die Mitwirkung von Jugendämtern ist auf diese Fälle zu begrenzen.

Im Falle der Regelung der Betreuung des Kindes in Nachtrennungsfamilien ist die Einschaltung des Jugendamtes nicht zielführend und der falsche Weg. Die Regelung der Betreuung der Kinder ist alleine Aufgabe der Eltern. (Siehe Kapitel V Lösungen).

Durch Stellungnahmen seitens der Mitarbeiter (m/w/d) von Jugendämtern entstehen oftmals willkürliche Entscheidungen bezüglich der Betreuung des Kindes (gewöhnlicher Aufenthaltsort und „Umgang“). Vielfach fließen persönliche Erfahrungen und persönlich erlebte Verletzungen der Befassten in die Bewertungen ein und verhindern Objektivität.

Die befassten Mitarbeiter (m/w/d) der Jugendämter können im Rahmen ihres Tätigwerdens immer nur einen Ausschnitt aus den Lebenswirklichkeiten der Trennungsfamilie erleben. Aus diesem Grunde wird die Bewertung zwangsläufig subjektiv und unangemessen ausfallen. Auch sind Mitarbeiter von Jugendämtern (m/w/d) nicht an die Wahrheitspflicht gebunden. Eine Verwertung ihrer Einschätzungen vor Gericht für Entscheidungen, die die Lebenswirklichkeiten von Trennungsfamilie auf Jahre hinaus bestimmen und nahezu unveränderlich gesehen werden, ist nicht angemessen.

Hinzu kommt, dass viele Jugendämter § 18 SGB VIII in einer Weise auslegen, dass sie sich nahezu ausschließlich für die Interessen von hauptbetreuenden Elternteilen zuständig fühlen. Die zweiten getrennt erziehenden Elternteile und ihre Anliegen werden vielfach ignoriert. SGB VIII § 18 führt letztendlich dazu, dass sich Jugendämter zur Parteilichkeit verpflichtet fühlen – ein Anachronismus. ***)

Die Zuständigkeit der Jugendämter muss auf die Kernaufgaben beschränkt werden: den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Die gesetzlich vorgesehene Mithilfe der Jugendämter bei familiengerichtlichen Verfahren (SGB VIII § 50, FamFG § 160) ist zu streichen.

Die Bundesregierung hat das Bestehen dieser Defizite und den Veränderungsbedarf im Kinder- und Jugendhilferecht erkannt und eine Initiative auf den Weg gebracht, Neuregelungen unter Einbeziehung der Betroffenen zu erarbeiten (siehe Koalitionsvertrag und Initiative BMFSFJ 2018 / 2019).

b) Sachverständigengutachten

Das „Outsourcen“ von Stellungnahmen durch Familiengerichte an Gutachter (m/w/d) ist ähnlich kritisch zu sehen wie das Einholen der Stellungnahmen bei Mitarbeitern (m/w/d) von Jugendämtern.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass eine Vielzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen wissenschaftlichen Standards nicht genügt. Trotzdem werden Gutachter von Familiengerichten beauftragt, um Entscheidungen über die Lebenswirklichkeiten der Trennungsfamilien zu fällen – oft über die berechtigten Ansprüche eines getrennt erziehenden Elternteils hinweg. Dabei entsteht zwangsweise der Eindruck von Willkürlichkeit.

Die Gründe für die Ablehnung der Praxis des Outsourcens an „Sachverständige“ zur Festlegung von Betreuung und „Umgang“ sind identisch mit der Ablehnung der Praxis der Einbindung der Jugendämter.

Es steht einem Dritten nicht zu, Entscheidungen über die Lebenswirklichkeiten für getrennt erziehend Eltern über ihre Köpfe hinweg zu fällen.

Faktisch wird mit der Unart des Gutachterwesens ein Elternteil zum „Gewinner“ gemacht (Er erhält die Kinder, die Macht über sie und die finanziellen Transferleistungen); der zweite getrennt erziehende Elternteil wird zum „Verlierer“ (er wird Zahl-Elternteil, seine Betreuungsleistung wird abgewertet: „Umgang“- bzw. Besuchs-Elternteil).

Die Lösung liegt in der Rückgabe der Verantwortung in die Hände der Trennungseltern.

Beide getrennt erziehende Eltern haben zukünftig mittels *verpflichtender Mediation* die Betreuung der Kinder zu regeln. Dazu bedarf es Druck von Seiten des Staates auf beide Eltern zur Einigung. In vielen westlichen Ländern hat sich dieses Modell bewährt.

Beispiele: Skandinavien, Australien, Kalifornien usf. (Siehe Kapitel V Lösungen).

9

zu a) und b)

Nach GG Art. 6 unterliegen (Ehe und) Familie dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat hat sich weitgehend aus der Familie herauszuhalten. Diese Vorgabe befolgt der Staat für „intakte“ Familien konsequent.

Im Falle von Trennung und Scheidung mischt sich der Staat jedoch massiv in die Trennungsfamilie ein mittels Jugendamt, Verfahrensbeistände, Sachverständigen-gutachter, Umgangspfleger, Gerichtsvollzieher usf.

Anders als im Antrag vorgeschlagen hat sich der Bereich „Soziale Arbeit“ aus der Entscheidungsfindung für Umgang und Betreuung für Trennungsfamilien herauszuhalten. Alleine im Falle von Kindeswohlgefährdungen ist ein Tätigwerden der Jugendämter nötig. In allen anderen Fällen hat die Autonomie der Eltern Vorrang.

Der Bereich „Soziale Arbeit“ zeigt sich bekanntermaßen wie der gesamte psychosoziale Bereich vorwiegend weiblich dominiert. Diese einseitige Geschlechterverteilung ist nicht die optimale Voraussetzung für einen ausgewogenen Umgang mit getrennt erziehenden Müttern und Vätern.

Sie ist mithauptverantwortlich für das Phänomen *Kontaktabbrüche* bei 40 % der *Trennungskinder*.

4) Anhörung von Kindern und Jugendlichen vor Familiengerichten

Generell stellt die Anhörung von Kindern und Jugendlichen vor dem Familiengericht für die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine besondere Belastung dar.

Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang der Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen, den damit betroffenen Kinder und Jugendlichen vor Gericht geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen zu wollen.

Gleichwohl muss gründlich unterschieden werden:

Jugendliche über 14 Jahre:

Jugendlichen über 14 Jahre (eventuell bereits ab dem Alter von 12 Jahren) kann ein Artikulieren ihres „Kindeswillens“ zugesprochen werden. Sie können ihre Wünsche bezüglich ihres Wohnortes und des Anteils der jeweiligen Betreuung durch die Trennungseltern in vielen Fällen verlässlich äußern.

Dabei ist darauf zu achten, dass sich ihre Wünsche durchaus ändern können; es sind Möglichkeit zu schaffen für *dynamische Regelungen*.

Kinder unter 14 Jahren:

Anders bei Kindern unter 14 Jahren. Für sie gilt:

Je jünger das Kind ist, desto leichter ist es von einem Elternteil zu beeinflussen oder zu instrumentalisieren.

In der Regel übt derjenige Elternteil dabei die größere Macht über das Kind aus, bei dem es den größeren Zeitanteil verbringt.

Aus diesem Grunde ist bei Anhörungen von minderjährigen Kindern unter 10 Jahren größtmögliche Vorsicht geboten.

Wertung der IG-JMV:

Es ist nicht zeitgemäß und nicht angebracht, Kinder darüber entscheiden zu lassen, welcher Elternteil der „bessere“ Elternteil ist und welcher Elternteil somit zum „Gewinner“ des Gerichtsverfahrens erklärt wird. Dieser Elternteil erhält alle Rechte (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Alltagsorge) und sein Haushalt erhält alle finanziellen Zuwendungen (Kindesbarunterhalt, alle staatlichen Leistungen). Der zweite Elternteil geht leer aus.

Diese Position steht dem Kind *familiensystemisch* nicht zu.

Das Gegenteil trifft zu: Ein Kind liebt seine beiden getrennt erziehenden Eltern und möchte in der Regel Alltagszeit mit beiden Eltern verbringen. Ein Kind hat das Recht, sich darauf verlassen zu können, dass beide Eltern nach seinen Interessen handeln. Es liegt nicht im Interesse des Kindes, die Position des Schiedsrichters zwischen den Eltern einnehmen zu müssen.

Vor dem Hintergrund dieser Problematik ist in Familienverfahren so weit wie möglich auf die Befragung von Kindern unter 10 Jahren zu verzichten.

V. Lösungen und Forderungen

Die Vorschläge des Antrags von Bündnis 90 / Die Grünen sind gut gemeint, gehen jedoch nicht weit genug. Sie wollen im Kern das bestehende System und die ihm innewohnende Ungerechtigkeit beibehalten.

Anstelle von bloßer Symbolpolitik präsentiert die IG-JMV nachfolgend aufgeführte Lösungen und Forderungen. Dabei orientiert sich die IG-JMV an Beispielen von aktuellen und zeitgemäßen Regelungen im westlichen Ausland, die sich nachweislich bewährt haben, so in:

Skandinavien, Finnland, Belgien, Frankreich, Australien und USA (Kalifornien; New York u.a.)

Die IG-JMV fordert die Bundesregierung auf, folgende Vorgaben zeitnah umzusetzen:

1) Gleichbehandlungsgrundsatz für Frauen und Männer, Mütter und Väter

Bei allen zukünftigen Gesetzesänderungen ist auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes zu achten (GG Art. 3).

Gleiche Rechte und Pflichten für Frauen und Männer, getrennt erziehende Mütter und Väter (GG Art. 3 und 6).

Das Diskriminierungsverbot nach GG Art. 3 ist zu achten:

(3) „Niemand darf wegen seines Geschlechtes... benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Die Vorgaben von GG Art.6 (5)

„Den unehelichen Kindern sind...die gleichen Bedingungen... zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

sind auf den Umgang mit *nachehelichen* Kindern auszuweiten.

2) Generelles Melderecht der Trennungskinder in beiden Haushalten:

Die Praxis, beide Haushalte der getrennt lebenden Eltern melderechtlich ungleich zu behandeln, ist nicht mehr zeitgemäß.

Es ist dafür zu sorgen, dass Trennungskinder generell in beiden Haushalten der getrennt erziehenden Eltern *gemeldet* werden können.

Eine Zustimmung des jeweils anderen Elternteils ist dazu nicht notwendig.

Das Melderecht ist diesbezüglich zu verändern.

Beispiel: Dänemark.

3) Residenzpflicht im Schulbezirk

Die „autonome Selbstbestimmung“ der Frau bzw. des Mannes findet Grenzen, wenn es um das *Wohl der Kinder* und ihre Beziehungen zu ihren beiden Eltern geht. Dieser Ansatz muss Niederschlag finden in den Möglichkeiten zur Wohnortwahl.

Getrennt erziehende Eltern haben jederzeit das Recht, mit ihren Kindern ihren Wohnsitz zu wechseln, jedoch nur *innerhalb des Schulbezirks*.

Wollen die getrennt erziehenden Eltern mit ihrem Wohnsitz den Schulbezirk verlassen, so können sie das tun, jedoch ohne Mitnahme der Kinder. In diesem Falle haben diese Elternteile alle anfallenden Kosten des „Kindesumgangs“ zu tragen.

Ein Wohnortwechsel mit Kindern nach außerhalb des Schulbezirks ohne Zustimmung des zweiten Elternteils ist als *Verstoß gegen die Residenzpflicht* zu werten. Dieser Elternteil verliert in der Folge das Sorgerecht für die Kinder.

Beispiele:

„30-miles-rule“ in Kalifornien, Regelungen zur custody in New York (USA).

4) Abkehr vom obligatorischen Leitbild „Residenzmodell“ laut BGB § 1606 (3):

12

Nach Beendigung vieler familiengerichtlicher Verfahren finden sich Trennungsfamilien in Deutschland in Lebensentwürfen aus den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts wieder: „Eine(r) betreut – eine(r) bezahlt“.

Dieser Ansatz ist nicht mehr zeitgemäß und zu ersetzen.

Die Vorschrift nach BGB § 1606 (3) ist entsprechend zu verändern. Die IG-JMV schlägt folgende Formulierungen für Gesetzestexte vor:

„Beide betreuen – beide bezahlen“

- (1) Beide getrennt erziehende Eltern sind für Betreuungs- und Barunterhaltungsaufwand und ihre angemessene Aufteilung zwischen den Eltern gleichermaßen verantwortlich und zuständig.
- (2) Die Trennungseltern haben die Aufteilung der Betreuungsleistung in **obligatorischer Mediation** vor Beginn des Familienverfahrens zu erarbeiten.
- (3) Im Falle von Nichteinigung während der Mediation gilt die **paritätische** Verteilung des Betreuungsanteils bis zur Einigung.
- (4) Nach Einigung über die Betreuungsanteile ist die Pflicht zum Barunterhalt im reziproken Verhältnis zum Betreuungsanteil auf beide getrennte Eltern aufzuteilen unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen *Leistungsfähigkeit* und der jeweiligen *Bedürftigkeit* der Elternteile.

Beispiele für obligatorische Mediation: Kalifornien (USA), Australien

Beispiel für „Beide betreuen – beide bezahlen“: www.rosenheimermodell.de

5) Beendigung der Beteiligung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren

Die Vorgaben aus SGB VIII § 50 sowie FamFG § 160 Beteiligung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren sind, was die Festlegung von *Betreuung*, *Umgang* und *Sorgerecht* angeht, zu streichen.

Es steht keinem Dritten das Recht zu, über die Lebenswirklichkeiten von Trennungsfamilien und deren Zukunft zu entscheiden bzw. zu richten.

Die Zuständigkeiten bei Kindeswohlgefährdung, Abstammung und in Gewaltsachen bleiben unangetastet.

6) Beendigung der Beteiligung der Sachverständigengutachter in familiengerichtlichen Verfahren

Die Qualität der sogenannten Sachverständigengutachten bei familiengerichtlichen Verfahren ist bekanntermaßen dürftig und entspricht vielfach nicht wissenschaftlichen Standards.

Es steht keinem Dritten, auch nicht sogenannten Sachverständigen aus dem Gutachterwesen, das Recht zu, über die Lebenswirklichkeiten von Trennungsfamilien und deren Zukunft entscheiden und richten zu dürfen.

Die Autonomie darüber muss bei den getrennt erziehenden Eltern verbleiben.

13

7) Beendigung der Beteiligung von „gerichtsnahen Professionen“ in familiengerichtlichen Verfahren

Die Qualität der sogenannten Beratungsangebote im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren ist bekanntermaßen dürftig. Beispiel: Die Angebote von *KIB – Kinder im Blick* oder anderer Anbieter.

Diese und ähnliche Beratungsangebote für trennungswillige Paare sind erwiesenermaßen für die Betroffenen nicht hilfreich. An der gesetzlichen Schieflage können sie nichts ändern. Deutlich erkennbar bleiben dabei allein der monetäre Zuwachs für die Ausführenden der Beratung, der monetäre Zuwachs für die Trägergesellschaften und die zusätzliche finanzielle Belastung für die Trennungseltern.

Ein häufig verbreiteter Grundfehler vorstehend zitierter Beratungsangebote besteht im Grundsatz der getrennten Beratung der Eltern. Dieses Konzept läuft zwangsläufig Gefahr, den jeweils anwesenden Elternteil in seiner Haltung bestärken zu wollen mit dem Ziel, Folgegesprächstermine vereinbaren zu können. Mit qualifizierter Mediation und Blick auf die Kinder hat dieser Ansatz wenig gemein.

Aus diesen Gründen ist eine Förderung des weiteren Ausbaus dieser Beratungsangebote nicht zielführend. Die staatliche Subventionierung ist einzustellen.

Anstelle dessen ist *obligatorische Mediation* vor Beginn des Familienverfahrens zu setzen zur Regelung der Aufteilung der jeweiligen Betreuungsleistungen.

8) Umgangsvereitelung und Umgangsverweigerung sind strafbewehrt zu stellen

Umgangsbehinderung und Umgangsverweigerung sind zivil- und strafrechtlich zu sanktionieren.

Bei mehrfachem Vorkommen ist das Sorgerecht zu entziehen.

Bei mehrfachem Vorkommen sind strafrechtliche Sanktionen (Geld- und Freiheitsstrafe) vorzusehen.

Entsprechende Gesetze sind für BGB und StGB zu formulieren.

Dabei ist besonderes Augenmerk auf den Wohnortwechsel mit Kindern nach außerhalb des Schulbezirks zu legen (bei fehlender Zustimmung des zweiten Elternteils).

9) Anteilige Verteilung der staatlichen Leistungen auf zwei Haushalte

Alle kinderrelevanten staatlichen Leistungen sind zukünftig auf beide Haushalte anteilig zu verteilen wie die Auszahlung von

- Kindergeld
- Beamtenzulagen
- Riesterrenten-Anteile u.a.

Verteilungsschlüssel hierfür muss der jeweilige Betreuungsanteil sein.

Dementsprechende rechtliche Vorgaben sind abzuändern und anzupassen.

Fazit und Zusammenfassung

Die IG-JMV bedankt sich für die Einladung zur Abgabe der Stellungnahme und zum Vortrag vor dem Ausschuss.

Um die im Antrag vorgestellten Vorschläge bewerten zu können, ist es nötig, vorab den *Status Quo*, die Strukturen des Familienrechts und ihre Auswirkungen darzustellen. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der vorstehend aufgeführten Defizite:

- 1) Es fehlen zeitgemäße Regelungen für Trennungsfamilien. *Partnerschaftliche* Betreuung der Kinder ist für Familien nach einer Trennung gesetzlich nicht vorgesehen.
- 2) Die Gesetze schreiben (BGB § 1606 Absatz 3) ein Betreuungsmodell nahezu zwingend vor – das *Residenzmodell*: „Einer betreut – einer bezahlt“.
- 3) Eine *bundeseinheitliche* Rechtsprechung ist für Familienverfahren so gut wie nicht erkennbar. Die Beschlüsse fallen je nach OLG-Bezirk höchst unterschiedlich aus. So entsteht der Eindruck von *Zufälligkeit* und *Willkürlichkeit*.
- 4) Die laut Verfassung vorgeschriebene *Gleichbehandlung* der Geschlechter sowie die Gleichbehandlung der Eltern sind für Trennungsfamilien nicht erkennbar. Anstelle dessen existieren *Priorisierung* und *rechtliche Besserstellung* eines Elternteils: desjenigen, der zeitlich mehr betreut. Der zweite Elternteil wird hierarchisch abgewertet.
- 5) Vielfach *delegieren* Familienrichter Einschätzungen und Stellungnahmen an Jugendämter und Gutachter. Das bedeutet, die Beschlussfassung wird faktisch durch Dritte vorgenommen.
- 6) Mit diesen Beschlussfassungen werden *Gewinner-Eltern* und *Verlierer-Eltern* produziert. Der „gute“ Elternteil erhält die Kinder und die finanziellen Transferleistungen, der andere, der „schlechte“ Elternteil wird zum Zahl- und Besuchs-Elternteil degradiert. Diese Praxis ist letztendlich verfassungswidrig.
- 7) Das aktuelle Familienrecht *belohnt* denjenigen Elternteil, der *nicht kooperiert*. Dieser Mechanismus funktioniert vor allem für den Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist. Er wird zum Gewinner des Verfahrens, der zweite Elternteil zum Verlierer.
- 8) Das deutsche Familienrecht steht *moderner Lebensführung entgegen*. Politisch und gesellschaftlich erwünscht ist eine größere Partizipation von Vätern in der Familienarbeit. Väter sollen (und wollen) sich verstärkt um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder kümmern. Dem stehen die höchstrichterlichen Vorgaben (BGH) zu *erhöhter Erwerbsobliegenheit* und zur Annahme von *fiktivem Einkommen* beim allein zahlungspflichtigen Elternteil entgegen.

15

Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob mit verpflichtender Fortbildung für Familienrichter (m/w/d) ohne inhaltliche Spezifikation die nötigen Verbesserungen im deutschen Familienrecht erreicht werden können.

Vielmehr entsteht der Eindruck, es solle *so wenig wie möglich* am Familienrecht geändert werden. Veränderungen sollen, wenn überhaupt, an der Oberfläche vollzogen werden. Der Antrag läuft Gefahr, als reine Symbolpolitik wahrgenommen zu werden.

Der Antrag ignoriert eine besonders gravierende Auswirkung des desolaten deutschen Familienrechts:

Er ignoriert die Tatsache, dass *40 % der Kinder in Nachtrennungsfamilien vollständigen Kontaktabbruch* zu einem Elternteil erleiden, meist zu ihren Vätern.

Um dieses Phänomen einzudämmen, reichen verpflichtende Richterfortbildungen ohne konkrete inhaltliche Spezifikationen sicherlich nicht aus.

Nötig sind grundsätzliche Veränderungen im bundesdeutschen Familienrecht, wie sie die IG-JMV im Kapitel V Lösungen vorstellt, im Sinne von:

„Beide betreuen – beide bezahlen“

unter Berücksichtigung der jeweiligen *Bedürftigkeit* und *Leistungsfähigkeit* der Eltern sowie des verfassungsmäßigen Grundsatzes nach *Gleichbehandlung* für beide Eltern.

Die IG-JMV fordert zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Konzepts die Einberufung eines interministeriellen Runden Tisches mit bevorzugter Einladung an die Betroffenenverbände.

16

Die in der IG-JMV zusammengeschlossenen Verbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und zum Vortrag.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, den 15. September 2019

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV)

| | | |
|-----------------|------------------------------------|--|
| Gerd Riedmeier | FSI – Forum Soziale Inklusion e.V. | www.fsi-gleichbehandlung.de |
| David Müller | Manndat e.V. | www.manndat.de |
| Thomas Penttilä | Trennungsväter e.V. | www.trennungsvaeter.de |
| Hartmut Wolters | Väterbewegung e.V. (Förderverein) | www.vaeterbewegung.org |

www.ig-jungen-maenner-vaeter.de

Anlagen

*) worst case: Evaluation durch das BMJV 2018:

Das zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) war gehalten, nach 10 Jahren Gültigkeit die Auswirkungen des FamFG zu evaluieren (in Kraft getreten 2008).

Bundesministerin Dr. Katarina Barley ließ in 2018 von ihrem Haus diese „Evaluation“ durchführen und 400 Personen befragen. Die befragten Personen rekrutierten sich aus den gerichtsnahen Professionen: aus Anwaltschaft und Richterschaft.

Die eigentlich Betroffenen – *getrennt erziehende Mütter und Väter* – wurden nicht befragt.

**) Historie: BMJV und Neuregelung Familienrecht ohne Vätervertreter:

Fehlende Einbindung von *Betroffenenverbänden* (Väterverbänden):

- 2015: „Verbandsoffenes Symposium“ im BMJV – *ohne Väterverbände*
2016 / 2017: Arbeitsgruppe „Unterhaltsrecht“ im BMJV – *ohne Väterverbände*
2018 / 2019: Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht“ im BMJV – *ohne Väterverbände*
2019: Anfrage nach IFG an das BMJV nach der personellen Besetzung der Arbeitsgruppe mit *Verweigerung der Auskünfte* durch das BMJV
2019: Weiterhin verweigern die Bundesministerinnen der Justiz und Familie (beide SPD) das Gespräch mit authentischen Männer- und Väterverbänden.

17

***) Parteilichkeit der Jugendämter kraft Gesetz:

§ 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- (1) „Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Stellungnahme zur Drucksache
19/8568

Dr. Jürgen Schmid
Richter am Amtsgericht München
Als weiterer aufsichtführender Richter

Zu Antrag II 1:

Eine Fortbildungspflicht ohne konkrete Vorgaben für Richter nebst Fortbildungsförderung durch die Justizbehörden gibt es bereits in Bayern in Art. 6 BayRiG und könnte auch für Bundesrichter ohne konkrete Vorgaben installiert werden.

Zu Antrag II 2a (Eingangsvoraussetzungen für FamilienrichterInnen):

Hinter § 5 DRiG steht die Grundidee des Einheitsjuristen mit umfassender Befähigung zum Richteramt. Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit sind jedenfalls aber für die FamilienrichterInnen erforderlich. Diese werden in Bayern in 2 einwöchigen Einführungslehrgängen für neue FamilienrichterInnen sowie weitere Fortbildungsangebote auf Bundes-, Landes-, OLG- und AG-Ebene vermittelt. Zur Klärung von ganz spezifischen Fragen steht die Sachverständigenbegutachtung gemäß § 163 FamFG zur Verfügung. Allerdings besteht auch ohne spezifische Eingangsvoraussetzungen bereits beispielsweise in München kaum Interesse an einem Wechsel ins Familiengericht aufgrund Spezialmaterie, vieler einstweiliger Anordnungen und schwieriger Beteiligter insbesondere in den Kindschaftssachen. Besondere Eingangsvoraussetzungen für FamilienrichterInnen können aber die Stellenbesetzung im Geschäftsverteilungsplan erheblich erschweren.

Zu Antrag II 2b (Kammerprinzip am AG):

Eine Entscheidung in Kinderschutzverfahren im Kammerprinzip ist nicht angezeigt, da dies zu einem Personalmehrbedarf mit Kosten führt, ohne dass die Beratungsmöglichkeit in der Kammer dies aufwiegt. Hauptproblem in den Verfahren nach § 1666 BGB mit den regelmäßig unkooperativen Eltern ist nämlich, dass zur vorgeschriebenen Amtsaufklärung nach § 26 FamFG dem Familiengericht nur wenig Instrumente (Unterziehung der Begutachtung etwa ist freiwillig, ohne dass nach BGH FamRZ 2010, 720 bei fehlender Begutachtungsteilnahme daraus Beweislastumkehr möglich ist) und Überwachungsmöglichkeiten (keine Personalressourcen etwa zur Auflagenüberwachung vgl. Fall Staufen) zur Verfügung stehen. Auch das Jugendamt - wie das Familiengericht - kann grundsätzlich keine Hausbesuche erzwingen. Eine sicher nötige Verbesserung im Kinderschutz erscheint nicht durch das Kammerprinzip möglich, sondern durch die Stärkung der Aufklärungsmöglichkeiten.

Zu Antrag II 3a:

Die Nichtzulassungsbeschwerde in familiengerichtlichen Verfahren sollte nicht installiert werden, da in Familiensachen generell ein schneller Rechtsfriede ohne langen Instanzenzug aufgrund hoher Emotionalität der Beteiligten wünschenswert ist. Tatsächlich lassen faktisch derzeit die OLG in ausreichendem Maße Rechtsbeschwerden zum allein in Familiensachen zuständigen XII. Zivilsenat am BGH zu, der bei Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde um mindestens einen Familiensenat (mit nachfolgenden Abstimmungsproblemen unter den Familiensenaten) aufgestockt werden müsste.

Zu Antrag II 3b:

In Kindschaftssachen werden regelmäßig schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen und Jugendämtern auch nach Kindesanhörung eingeholt. In der Praxis erfolgen diese auch, ohne dass aber bisher ein Weisungsrecht des Familiengerichts gegenüber dem (selbständig agierenden) Verfahrensbeistand und dem Jugendamt (Exekutivbehörde) besteht und auch nicht unbedingt erforderlich erscheint.

Zu Antrag II 3c:

Es ist zu begrüßen, wenn Kinder im familiengerichtlichen Verfahren in (auch räumlich) altersangemessener Weise angehört werden. Am AG München fehlt leider ein Spielzimmer für derartige Anhörungen.

Zu Antrag II 3d:

Die Kindesanhörung hat nach der Rechtsprechung des BGH (zuletzt etwa FamRZ 2019, 115) ab dem Alter von 3 Jahren zu erfolgen, so dass eine gesetzliche Regelung nur die Rechtsprechung kodifizieren würde.

Zu Antrag II 3e:

Kinder sollten auf keinen Fall den Verfahrensbeistand ablehnen oder wechseln können. Kinder über 14 Jahren können selbst einen Rechtsanwalt mandatieren, bei Kindern unter 14 Jahren können dies die Eltern nach § 158 FamFG. Bei einem Recht auf Ablehnung oder Wechsel des Verfahrensbeistands ergibt sich die Befürchtung in hohem Maß, dass Eltern auf diese Weise mittels Druck auf ihre Kinder ihnen missliebige Verfahrensbeistände aus dem Verfahren entfernen können.

Zu Antrag II 3f:

Qualifikationsvoraussetzungen samt Fortbildungspflicht für Verfahrensbeistände könnten installiert werden, wobei es in Bayern derzeit bereits ein ausreichendes qualifiziertes Angebot an Verfahrensbeiständen gibt. In München erfolgt häufig für Verfahrensbeistände eine Ausbildung durch den Verein Anwalt des Kindes München e.V. in 13 Wochenenden samt nachfolgender Fortbildungen.

Zu Antrag III 1:

Ombudsstellen für Kinder erscheinen nicht notwendig, da für Kinder bereits Jugendamt (und bei familiengerichtlichen Verfahren Verfahrensbeistand) ausreichende Anlaufstellen darstellen.

Zu Antrag III 2:

Die Netzwerkkooperation ist bereits gemäß § 3 KKG zu fördern. Es gibt in München Arbeitskreis Münchener Modell mit Unterarbeitskreis Sonderfälle und Runden Tisch mit Unterarbeitskreis Bayerischer Familienrechtstag.